

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

- 1	-	-	7

Wiesbaden, den 8. September 1951

Nr. 36

and the second		
INHALT: Seite Der Hessische Landtag: Personelle Veränderungen	Seite Gesetz zur Anderung des Grundsteuer gesetzes	Umlegung Hainstadt/Odw., Kreis Erbach
Erteilung des Exequator an den Brasilia- nischen Konsul in Ffm. Herrn Carlos Meissner jr. 517 Vorsprächen in eigenen Personalange- legenheiten beim Landespersonalamt 517 Durchführung des Gesetzes zur Regellung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 13t des Grundgesetzes fallenden Per-	Der Hessische Minister der Finanzen:	im Odenwald Umlegung Wald-Amorbach; Kreis Erbach im Odenwald Personelle Veränderungen in der Staats verwaltung im Bereich des Regierungs- präsidenten in Darmstadt
sonen; Regelung der Zuständigkeit . 518 Der Hessische Minister des Innern: Verbot von nationalsozialistischen Liedern und Märschen	Dienst	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigern Bestellung und Vereidigung von Sachverständigern Kassel: Bestellung und Vereidigung eines Schätzers 5 Einziehung eines Weges
wege betreffend, vom 30 Sept. 1893 (Hess. Reg. Bl. 34 S. 265) für die Zustim- mung zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zuständigen Behörde 518 Zunahme von Altmetalldiebstählen durch Jugendliche 519 Unterhaltszahlungen zwischen dem	Anordnung HE 3/51 über Preise für Mehl und Konsumbrot vom 14. April 1951	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen Urteil Dr. Kurt Meyer — Stadt Frank- furt a. M
Bundesgebiet und dem sowjetischen Besatzungsamt	Darmstadt im Wintersemester 1951/52 . 525	Offentlicher Anzeiger

Der Hessische Landtag

819		Personelle Veränderunger		
Lfd. Nr.	Name	żum	Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Herrn Präsidenten des Hess. Landtags
2	Froherz, Karl Hennemann, Walter	Landtagsstenograph in A2 c1 Landtagsstenograph in A2 c2	Lebenszeit Kündigung	vom 27. Juli 1951 mit Wirkung vom 1. 6. 1951 vom 27. Juli 1951 mit Wirkung vom 1. 6. 1951
3	Stricker, Albert	Landtagsstenograph in A2 c2	Kündigung	vom 27. Juli 1951 mit Wirkung vom 1. 6. 1951
4	Franke, Paul	Amtsrat beim Landtag	Lebenszeit	vom 27. Juli 1951 mit Wirkung vom 1. 6. 1951
. 5	Fink, Gertrud	Inspektor beim Landtag	Kundigung	vom 27. Juli 1951 mit Wirkung vom 1. 6. 1951

Wiesbaden, den 20. August 1951

Büro des Hessischen Landtags - Br. B. Nr. 2806/5

Der Hessische Ministerpräsident

824

Erteilung des Exequator an den Brasilianischen Konsul in Ffm. Herrn Carlos Meissner jr.

Die Bundesregierung hat den zum brasilianischen Konsul in Frankfurt-Main ernannten Herrn Carlos Meissner ir. das Exequator erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Wiesbaden, den 20. 8. 1951.

Der Hessische Ministerpräsident -Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01 —

821

Vorsprachen in eigenen Personalangelegenheiten beim Landespersonalamt.

Ich habe in der letzten Zeit wiederholt feststellen müssen, daß Bedienstete wegen eigener Personalangelegenheiten an mich verwiesen wurden bzw. sich ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle an mich wandten, um über den Stand ihrer Angelegenheiten (Ernennungs- und Beförderungsanträge, besoldungs- und versorgungsrechtliche Entscheidungen usw.) unterrichtet zu werden. Vielfach war auch der Versuch erkennbar, eine Beschleuni-

gung des eigenen Falles durch fortwährende Besuche oder telefonische Anrufe herbeizuführen.

Wenn ich auch grundsätzlich allen Staatsbürgern — nicht nur den öffentlich Bediensteten — in Zweifelsfragen des öffentlichen Dienstrechts bereitwilligst mit Rat und Tat zur Verfügung stehe, muß ich dennoch eine Auskunftserteilung in den Fällen ablehnen, in denen bereits Anträge von Dienstbehörden dieser Bediensteten mir zur Zustimmung oder Entscheidung vorliegen. Vor allem aber muß ich die persönliche Einflußnahme von Bedienste-

ten auf die Durchführung oder auch auf standsbeamte (§ 48). Wartestandsbeamte die Beschleunigung eines Ernennungs- (§ 47) und Hinterbliebene (§ 49) — ist Beförderungs- oder Höhergruppierungs- a) das Landespersonalamt in den Fällen antrages mißbilligen.

Aus diesem Grunde habe ich die Beam-ten und Angestellten meiner Dienststelle angewiesen, bei Anfragen der vorgenann-ten Art keine Auskünfte mehr zu ertei-len und die anfragenden Personen unter Bezugnahme auf diesen Erlaß an ihre zuständige Personalabteilung zu verweisen Ich bitte, alle Bediensteten Ihres Ge-schäftsbereiches hierüber zu unterrichten und die Ihrer Dienstaufsicht unterstell-ten Behörden, Amts- oder Dienststellen von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

Verwaltungsangehörige, die im dienstlichen Auffrage beim LPA vorzusprechen haben, bitte ich, soweit sie nicht dem Landespersonalamt, als Personalsachbearbeiter bereits bekannt sind, mit einem Ausweis zu versehen, damit ihre Abwei-sung aus den vorerwähnten Gründen vermieden wird,

Wiesbaden, den 7. 8. 1951

Der Direktor des Landespersonalamtes

Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen; Regelung der Zuständigkeit.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Zuständigkeiten zur Durchführung der Unterbringung und Versorgung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG fallenden Personen vom 11 Mai 1951 (BGBL S. 307) werden wie folgt geregelt:

1. Oberste Landesbehörde im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff; 2 des Gesetzes zu Art. 131 des .GG ist das Landespersonalamt; es ist Landesunterbringungsstelle und übt ferner die Befugnisse nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bechministen zust zuständigen Fachminister aus

Für die richterlichen Beamten ist Lan-desunterbringungsstelle der Minister der Justiz, der seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt

2. Die Versorgungsregelung auf Grund des Gesetzes zu Art, 131 des GG obliegt — soweit nachstehend nichts anderes be-stimmt wird — dem Minister der Finan-zen, der sich der Pensionsregelungsbehör-den (Regierungspräsidenten) bedient.

3. "Oberste Dienstbehörde" im Sinne des \$ 60 des Gesetzes — auch für Ruhe-

der §§
4 Abs. 2: Gleichstellung von nach dem 23. Mai 1949 in das Bundesgebiet geflüchteten Personen;
7 Abs. 2: Aberkennungen von Nutz-

ADS. 2: Aberkennungen von Nutz-nießerernennungen. (Fälle von der Bes.-Gr. A 2 c 2, der Verg.-Gr. TO. A III an aufwärts und der vergleich-baren Gruppen der Berufsoffiziere und RAD-Angehörigen sind vor der Ent-scheidung der in Ziff. 4 genannten Kommission zur Stellungnahme vorzu-

23 Abs. 1: Entziehung des Übergangsgehaltes bei Nichtannahme oder Aufgabe einer zumutbaren Tätigkeit;

35 Abs. 1: Feststellung der Dienstunfähigkeit;

67: Ausnahmsweise Anerkennung von Dienstzeiten bei der Geheimen Staats-polizei, der Waffen-SS usw. der Minister der Finanzen in den Fäl-

len der §§ 36 Abs. 1: Bewilligung von Unterhalts-beiträgen an entlassene Beamte auf Lebenszeit

39: Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen an Witwen und Kinder; 41 Abs. 3: Bewilligung von Unterhalts-

beiträgen an schuldlos geschiedene Ehe-

beiträgen an schudus geschiftauen;
43–45: Kapitalabfindung;
50: Weitergewährung von Unterhalts-beiträgen, die am 8. Mai 1945 bereits bewilligt waren;
56: Bearbeitung von Anträgen auf Bei-beiträgen und Unterstützungen;

68: Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an frühere Unterhaltsbeitragsberech-tigte; 72 Abs. 3: Durchführung der Unfallfürsorge für 131er.

4. Alle grundsätzlichen Fragen Tweifelsfragen, die sich aus der Unterbringung und der Versorgung ergeben, sind vor der Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde unter Federführung des Direktors des Landespersonalmetes einer Kommission zur Stallung amtes einer Kommission zur Stellung-nahme vorzulegen, der je ein Vertreter des Ministers des Innern, des Ministers der Finanzen und des Ministers der Justiz angehört. Werden Fragen anderer Verwaltungen berührt, so ist ein Vertreter dieser Verwaltungen hinzuzuziehen. Anträge sind über die zuständigen Fachministerien dem Landespersonalamt zur Entscheidung über Aufnahme in die Tagesordnung der Kommission vorzulegen.

5. Zur gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Gesetz er-geben, wird das Landespersonalamt be-auftragt, nach Bedarf gemeinsame Bespre-

chungen mit allen in Frage kommenden Behörden durchzuführen und Einzelfragen die sich aus der Auslegung des Gesetzes ergeben, durch Beauftragte bei diesen Behörden an Ort und Stelle zu klären."

Ich bitte, den Beschluß der Landesreglerung allen nachgeordneten Behörden be-kanntzugeben und für seine Beachtung Sorge zu tragen.

Zu § 7 des Gesetzes bemerke ich folgendes:

Für eine Entscheidung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 des GG ist maß-gebend, daß im wesentlichen die Bezie-hungen zum Nationalsozialismus für die Anstellung oder Beförderung bestimmend waren. Dies ist regelmäßig schon anhand der Personalakten nachprüfbar. Ich bitte deshalb in allen Fällen, die mir zur Entscheidung überreicht werden, die vollständigen Personalakten mit einer Stellungnahme zu übersenden. Sofern es erforderlich erscheint, bitte ich, ggf. auch die Spruchkammerakten beiziehen und mitübersenden zu wollen, da dort evti, wichtige Hinweise aufhalkanden zu wieht. übersenden zu wollen, da dort evtl. wichtige Hinweise enthalten sind, die über die inneren Verhältnisse bei der seinerzeitigen Anstellung oder Beförderung dieser Personen Aufschluß geben können. Sofern aus den Personalakten und den Spruchkammerakten nicht ersichtlich ist, daß die Anstellung oder Beförderung wegen der engen Verbindung zum Nationalsozialismus erfolgte, dies aber im übrigen bekannt ist, bitte ich, Beamte, die die Verhältnisse zur Zeit der Anstellung oder Beförderung solcher Personen genau kehnen (z. B. Personalsachbearbeiter) protokollarisch zur Äfßerung zu veranlassen und mir die Niederschriften zuzuleiten, Ich darf noch darauf aufmerksam ma-

Ich darf noch darauf aufmerksam ma-chen, daß Anstellungen und Beförderungen nach § 7 auch abzuerkennen sind, wenn sie beamtenrechtlichen Vorschriften wider-sprachen, ohne daß hier der Nachweis der engen Verbindung zum Nationalsozialis-mus erbracht werden müßte,

Ich bitte, die Akten vor Vorlage an mich auch daraufhin prüfen zu wollen und ggl., sofern eine klare Entscheidung nach den Akten nicht getroffen werden kann, auch hier Beamte, die mit diesen Fällen vertraut sind, zur Außerung zu veranlassen. In der Stellungnahme der Dienststelle ist auf die damals in Geltung befindlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit diedenigen die für den örtauch daraufhin prüfen zu wollen und ggf., besondere auf diejenigen, die für den ört-lichen und fachlichen Bereich der Verwal-tung Anwendung fanden (Laufbahnbestimmungen, Anstellungsgrundsätze, bestehende Dienstranglisten usw.) hinzuweisen.

Wiesbaden, 17.8, 1951

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen - II -

Der Hessische Minister des Innern

823

Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

Mir liegen Berichte darüber vor, daß gewissenlose Elemente öffentlich Lieder und Musikstücke aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft singen und spielen und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung insofern gefährden, als sie die Erinnerung an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wach nalsozialistische Gewaltherrschaft wach-nalsozialistische Gewaltherrschaft wach-rufen oder gegen den im Grundgesetz und in der Hessischen Verfassung verankerten Gedanken der Völkerverständigung ver-stoßen und damit die verfassungstreue Bevölkerung politisch provozieren.

Ich weise Sie daher an, das öffentliche Singen und Spielen folgender Lieder und Musikstücke

- 1. das sogenannte "Horst-Wessel-Lied",
- 2. den "Badenweiler-Marsch",
- 3. das "Engelland-Lied".
- 4 das Lled "Bomben auf Engelland".
- 5. das Lied "Siegreich wollen wir Frankreich schlagen",
- 6. das Lied "Volk ans Gewehr"

mit allen polizeilichen Mitteln zu verhinöffentlichen Orten wahrnehmbar ist.

Wiesbaden, den 24. 8. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IIb — 3 a 02 — 5146/51

Zwangsvollstreckung

Abs. 3 des Gesetzes, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungs-wege betreffend, vom 30. Sept. 1893 (Hess. Reg. Bl. 34 S. 265) für die Zustimmung zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zuständigen Be-

Als die für die Zustimmung zur Zwangsdern. Offentlich ist auch das Singen und vollstreckung in das unbewegliche Ver-Spielen der genannten Lieder in einem mögen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom nichtöffentlichen Raum, wenn es an 30 Sept. 1893 (Hess. Reg. Bl. 34 S. 265) zu-30. Sept. 1893 (Hess. Reg. Bl. 34 S. 205) zu-ständige Behörde bestimme ich für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung des Regierungsbezirks Darmstadt den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

. Wiesbaden, den 16. 8, 1951

wangsvollstreckung im Verwaltungs Der Hessische Minister des Innern — wege; hier: Bestimmung der gem. Art. 5 IVa 25 g 10/03 — Tgb.-Nr, 3588/51

825

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Zunahme von Altmetalldiebstählen durch Jugendliche.

Bezug: Aufruf des Herrn Bundeswirtschaftsministers an die Jugend betr. Beteiligung der Jugend an der Schrottsammlung.

Wie mir berichtet wurde, ist die Zahl der Schrottdiebstähle durch Jugendliche in den letzten Wochen bedenklich angestiegen. Dies gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz über den Handel mit unedlen Metallen von 1926 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Nr. 50 vom 27. Juli 1926) nach wie vor in Kraft ist.

Ich bitte die Jugendämter, in einem Aufruf an die Erziehungsberechtigten, diese auf die Gültigkeit des oben angeführten Gesetzes hinzuweisen. Nach dem Gesetz wird bestraft, wer die dort aufgeführten Metalle von Jugendlichen erwirbt. Es genügt dabei nicht, daß die Erziehungsbe-rechtigten sich mündlich oder schriftlich mit der Veräußerung der Metalle durch den Jugendlichen einverstanden erklären. Die Erziehungsberechtigten sind eindringlich auf die Gefahren, die den Jugendlichen bei der Schrottsammlung bedrohen, hinzuweisen. Der Aufruf des Herrn Bundeswirtschaftsministers kann nur dahingehend ausgelegt werden, daß die Jugendlichen den im elterlichen Haushalt oder in der nächsten Verwandtschaft anfallenden Schrott sammeln, die Ablieferung in jedem Falle aber durch den Erziehungsberechtigten erfolgen muß.

Die Erziehungsberechtigten sind darauf aufmerksam zu machen, daß bei Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht Maßnahmen gegen sie ergriffen werden können.

Wiesbaden, den 24. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern Jugendwohlfahrt — X b (1) 52 c — 08—01 **8**26

An die Herren Regierungspräsidenten

Unterhaltszahlungen zwischen dem Bundesgebiet und dem sowjetischen Besatzungsgebiet.

Nach wiederholtem Schriftwechsel übermittelte mir die Bank Deutscher Länder mit Schreiben vom 16. Juni 1951, Az. 6 b/ Aktz, VII das untenstehende Rundschrei-ben Nr. 116/51, an die Landeszentral-banken, welches ich hiermit bekanntgebe:

Abschrift BANK DEUTSCHER LANDER 6b/ — Akt VII 16. Juni 1951

Devisenbewirtschaftung Zahlungsverkehr mit dem sowjetischen Besatzungsgebiet Verrechnung von Unterhaltszahlungen

Rundschreiben - 116/51

An alle Landeszentralbanken * nachrichtlich der Berliner Zentralbank

Verrechnung von Unterhaltszahlungen zwischen dem Bundesgebiet und dem sowjetischen Besatzungsgebiet.

Infolge der Unterbrechung des Überweisungsverkehrs zwischen dem Bundesgebiet und dem sowjetischen Besatzungsgebiet Deutschlands ist auch die Zahlung von Unterhaltsbeträgen, die im Verhält nis zwischen beiden Gebieten geschuldet werden, zum Stillstand gekommen.

Sowohl im Bundesgebiet als auch im sowjetischen Besatzungsgebiet können Unterhaltszahlungen legal nur noch durch Zahlung in der Währung des Schuldner-gebiets auf ein Sperrkonto bei einem leldinstitut entrichtet werden.

Infolgedessen werden laufend Anträge gestellt, einen Austausch von Unterhaltszahlungen durch die Zulassung von Ver-fügungen über die in jedem Gebiet auf Sperrkonto der Unterhaltsgläubiger im anderen Währungsgebiet im Sinne der Auszahlung an den Unterhaltsgläubiger Auszahlung an den Unternattsglaubiger wiespladen, den 22. 0. 1001. des Sperrkontoinhabers zu ermöglichen. Der Hessische Minister des Innern Wir sind damit einverstanden, daß ent- Jugendwohlfahrt — X/52b — 04 — 01.

sprechende Genehmigungen erteilt werden, und zwar unter folgenden Voraus-setzungen:

1. Der westdeutsche Unterhaltsschuldner hat den Unterhaltsbetrag auf ein DM-Sperrkonto des in der sowjetischen Be-satzungszone ansässigen Gläubigers bei bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet eingezahlt und der Gläubiger hat diese Zahlung als Erfüllung seines Anspruchs angenommen.

2. Der im sowjetischen Besatzungsgebiet ansässige Unterhaltsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter erteilt dem westdeutschen Geldinstitut, bei dem sein Sperrguthaben liegt, Auftrag zur Auszahlung eines bestimmten Betrages an einen im Bundesgebiet ansässigen Unterhaltsberechtigten, der seinerseits ein aus Unterhaltszahlungen herrührendes Sperrgut-haben im sowjetischen Besatzungsgebiet besitzt

3. Der im Bundesgebiet ansässige Unterhaltsberechtigte, der die Zahlung gemäß Ziffer 2 erhalten soll (gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter) erklärt sich mit der Auszahlung eines Betrages in Deutscher Mark (Ost) aus seinem in der so-wjetischen Besatzungszone bestehenden Sperrguthaben an den dort ansässigen Unterhaltsberechtigten einverstanden

4. Die im sowjetischen Besatzungsgebiet zuständige Amtsstelle erteilt die Genehmi-gung, daß der gemäß Ziffer 3 an den ostzonalen Unterhaltsgläubiger aus dem DM-Ost-Sperrguthaben des westdeutschen Unterhaltsverpflichteten zu zahlende DM-Ost-Betrag ausgezahlt werden darf.
Der zur Auszahlung kommende Unter-

haltsbetrag darf je Empfänger im Bundes-gebiet 300 DM-West je Monat und Unterhaltsberechtigten nicht übersteigen.

Entsprechende Genehmigungen sind auch Jugendämtern in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund minderjähriger Personen, insbesondere unehelicher Kinder, zu erteilen.

BANK DEUTSCHER LANDER Wiesbaden, den 24. 8. 1951.

- Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände -

827

Gesetz zur Anderung des Grundsteuergesetzes.

Im Bundesgesetzblatt Nr. 41 vom 15. Au-gust 1951 ist das Gesetz zur Anderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951-veröffentlicht und die Neufassung des Grundsteuergesetzes bekannt gegeben worden. Das Gesetz ist, da es zum Teil nicht unerhebliche Anderungen des bisherigen Grundsteuerrechts bringt, für die Gemeinden als Steuergläubiger von ganz besonderer Bedeutung.

Das Gesetz zieht für das Grundsteuer-recht die Folgerung aus der Anderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und trägt der heutigen verfassungsrechtlichen Stel-lung der Länder Rechnung. Ungerechtigkeiten und Härten des bisherigen Grundsteuerrechts, die durch die kirchen- und judenfeindliche Haltung des früheren Gesetzgebers bedingt waren, sind beseitigt worden. Neben der Mildtätigkeit wird auch die Gemeinnützigkeit als Grund für eine Befreiung zugelassen. Erlaßtatbe-stände, die bisher in den Billigkeitsrichtlinien geregelt waren, sind, soweit sie heute noch von Bedeutung sind, in das Gesetz übernommen-worden. Auf die folgenden Punkte sei besonders

hingewiesen:

I. Fälligkeit

(Artikel I Ziffer 5 des Anderungsgesetzes) (1) Grundsteuer A

Die Grundsteuer für land- und forst-wirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des

Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, sitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der 15. August, 15. November und 15. Februar Erziehung und des Unterrichts sowie für

Abweichend hiervon kann die Gemeinde aber bestimmen, daß die Grundsteuer für diese Betriebe am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages fällig wird.

raing wird.

(2) Grundsteuer B

Die Grundsteuer für Grundstücke (§ 3

Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes) ist mit jeeinem Zwilfet. einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 15. eines jeden Monats fällig. Abweichend hiervon kann die Gemeinde aber bestimmen, daß die Grundsteuer für Grund-stücke am 15. Mai, 15. August, 15. Novem-ber und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig wird.

(3) Kleinbeträge

Für die Kleinbeträge bestimmt das Anderungsgesetz, daß die Grundsteuer (A Anderungsgesetz, daß die Grundsteuer (A und B) am 15. November mit ihrem Jahresbetrag fällig wird, wenn dieser 10 Deutsche Mark nicht übersteigt und am Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser
 Deutsche Mark nicht übersteigt.

II. Befreiung von der Grundsteuer (Artikel I Ziff. 1 des Anderungsgesetzes)

(1) Die Befreiungsvorschriften (§ 4 des Grundsteuergesetzes) sind durch das neue Gesetz abgeändert worden. Die Befreiung von der Grundsteuer ist u. a. auf bestimmten Grundbesitz der Kirche und deren

Grundsteuergesetzes) ist mit je einem Einrichtungen, auf bestimmten Grundbe-Erziehung und des Unterrichts sowie für Zwecke der Bewahrungsanstalten (Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsan-stalten, Siechenheime und ähnliche Ein-richtungen) benutzt wird, ausgedehnt

> (2) Auch die Bestimmungen des § 5 des Grundsteuergesetzes (Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken), die die Grundsteuerfreiheit des im § 4 Ziff. 1 bis 8 ge-nannten Grundbesitzes erheblich einschränken, sind abgeändert und den völlig veränderten Verhältnissen angepaßt wor-, den. Unter der weiteren Voraussetzung des § 4 des Grundsteuergesetzes sind u. a. die Gemeinschaftsunterkünfte der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die gemeinschaftlichen Wohnräume in Jügend-herbergen. Jugendsportheimen und Frei-zeitlagern für Jügendliche von der Grundsteuer befreit.

III. Erlaß der Grundsteuer (Artikel I Ziff. 7 des Änderungsgesetzes)

(1) Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien haben für die hessischen Gemeinden bereits seit dem Zusammenbruch keine rechtsverbindliche Kraft mehr; sie haben jedoch die Praxis der Gemeinden dessen ungeächtet auch nach 1945 maßgeblich bestimmt. Die Erlaßtatbestände der Billigkeitsrichtlinien, die noch weiterhin berücksichtigt werden sollen, sind nunmehr in dem neueingefügten § 26a des Änderungsgesetzes zusammengefaßt worden und haben für die Gemeinden rechtsverbindliche Kraft. Daneben bleibt es jedoch den Gemeinden unbenommen, in besonderen Härtefällen kraft ihrer Steuerautonomie die Grundsteuer im Billigkeitswege zu erlassen (§ 131 Abs. 2 AO),

(2) Gemäß § 26a ist die Grundsteuer von den Gemeinden auf Antrag zu erlassen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 v. H. hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist,
- b) für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen.
- e) für Grundbesitz, in dessen Gebäude Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird,
- d) kriegszerstörter Grundbesitz (siehe IV (3)).

IV. Heranziehung des kriegszerstört^en oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes zur Steuer

(1) Soweit bei dem kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitz die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes des Wirtschafterates, betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (WiGBI. S. 25) gegeben sind, wird, bzw. wurde der Einheitswert nach dem Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 neu festgestellt. Diese neuen Einheitswerte konnten jedoch bisher der Berechnung der Grundsteuer nicht zugrunde gelegt werden. Art. III Abs. 2 des Änderungsgesetzes bestimmt nunmehr, daß die fortgeschriebenen oder nachveranlagten Steuermeßbeträge bei den Fortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes vom Rechnung ger Grundsteuern zugrunde zu legen sind. Dieser Grundbesit ist sofnit vom 1. April 1951 ab mit den neuen Steuermeßbeträgen zur Grundsteuer heranzuziehen. Ein bisher im Billigkeitswege wegen Kriegsschäden gewährter Grundsteuererlaß entfällt ab diesem Zeitpunkt.

(2) Da die Fortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 noch nicht in allen Fällen durchgeführt worden sind, ist es nicht überall möglich, die Grundsteuer nach den neuen Werten :festzusetzen. Gemäß Artikel III Abs. 3 des Änderungsgesetzes istäher, solange die Grundsteuer nicht nach dem im Wege der Fortschreibungsveranlagung neu veranlagten Gründsteuermeßbetrag festgesetzt werden kann, die bisher auf Grund der Billigkeitsrichtlinien gesenkte Steuer weiter zu entrichten. Die Gemeinden haben daher in diesen Fällen die bisherige im Billigkeitswege gesenkte Grundsteuer zu erheben, bis die Grundsteuer nach dem neu veranlagten Grundsteuer-Meßbetrag festgesetzt werden kann.

(3) Bisher wurde für solche Grundstücke, deren Gebäude zerstört oder demontiert sind, in der Regel die Grundsteuer im Billigkeitswege erlassen, soweit aus dem Grundstück kein Nutzen gezogen wurde. Bei der Wertfortschreibung auf den 21. Juni 1948 wird für solche Grundstücke

ein neuer Einheitswert-festgestellt, der den Anteil des Grund und Bodens umfaht. Nach Artikel III Abs. 4 des Änderungsgesetzes haben die Gemeinden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder, demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablaut von 2 Jahren-seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.

V. Fortschreibungen des Einheitswertes des Grundbesitzes in anderen als durch Kriegsschäden betroffenen Fällen (Abs. IV) und Nachfeststellungen des Einheitswertes.* Nach Abschnitt II des Gesetzes des

Wirtschaftsrates betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (WigGBl. S. 25), konnte bei Wertänderungen in anderen als durch Kriegsschäden bedingten Fällen die Fortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte ebenfalls auf den 21. Juni 1948 durchgeführt werden. In diesen Fällen sind nach den Bestimmungen des Änderungsgesetzes die fortgeschriebenen oder nachveranlagten Steuermeßbeträge bereits der Grundsteuer vom Rechnungsjesetzes.)

VI. Ich bitte die Gemeinden, sich mit den Bestimmungen des Anderungsgezeizes vertraut zu machen, damlt sich keine nachteiligen Folgen für den gemeindlichen Haushalt ergeben.

Wiesbaden, 16, 8, 1951

Der Hessische Minister des Innern -IV c (1) 32b 04/01 Tgb. Nr. 3918/51

828

Nachstehend wird die Begründung nebst Anlage 1 und 2 zu dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) wegen der allgemeinen Be-

deutung für die Gemeinden und Gemeindeverbände abgedruckt.

Wiesbaden, 23. 8. 1951 Der Hessische Minister des Innern -IVc 33 b 02 01

Begründung

- Über die Entwicklung der kommunalen für die Jahre 1948 und 1949 folgende ZahFinanzen nach der Währungsreform liegen len (Gemeindefinanzstatistik) vor:

<u> </u>	Gemeindegröß	denklasse		Abschluß 1948	Rück- lagen- bildung 1948	Abschluß 1949 in Million	Rück- lagen- bildung 1949 en DM	rei Ab:	be- nigter schluß 949	٠
	r s jump ja	1	٠,	. 2	3	4	5 ,	٠,	6	-
	Stadtkreise			- 2,4	. 9,4	+ 0,37	2,27	+	3,01	•
	Kreisangehöri bis 3000 Einw 3001 bis 10 000 über 10 000 E	ohner) Einwoh	ner	+ 11,1 + 5,0 + 0,4	0,8 1,5 1,0	+ 13,58 + 4,20 - 0,04	1,28 1,06 0,23	+	5,24 1,34 0,69	,
_	Landkreise	•		+ 16,5 + 1,4 + 15,5	3,3 0,9 13,6	+ 17,74 + 1,78 + 19.89	2,57 0,88 5,72	+++++++++++++++++++++++++++++++++++++++	5,89 1,70 10,60	

Der Überblick zeigt, daß die Erstausstattung in den einzelnen Gemeind zuppen rechnungsmäßig verschieden behandelt worden ist. In den Überschüssen der kreisangehörigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1949 sind Überschüsse in Höhe von 15 Millionen DM aus dem Rechnungsjahr 1948 enthalten. Die von der Abwicklung der Vorjahre (15 Millionen D-Mark) und der Rücklagenbildung 1949 (5,7 Millionen DM) bereinigten Abschlußzahlen sind in Spalte 6 der vorstehenden Aufstellung angeführt. Die Überschüsse und Rücklagen der 2700 Gemeinden sind zum Teil notwendige Betriebsmittel, da den Gemeinden in der Regel kein Kassenkredit offen steht.

Im Rechnungsjahr 1950 sind Liquiditätsschwierigkeiten im wesentlichen nur in den Gemeinden des Notstandsgebietes Kupferschieferbergbau Sontra aufgetreten; sie wurden aus dem Ausgleichsstock behoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beginnen das Rechnungsjahr 1951 im allgemeinen ohne die Vorbelastung durch Fehlbeträge vergangener Jahre.

Als Mehrbelastung ist im Jahre 1951 ein Ansteigen der Personalausgaben um 15 Prozent des Grundgehaltes zu erwarten. Die Gehaltserhöhungen belasten in erster Linie die größeren Gemeinden und Gemeindeverbände, in geringerem Maße die kleinen Gemeinden, deren Personalausgaben verhältnismäßig gering sind. Der Erhöhung der Fürsorgeausgaben

durch Erhöhung der Richtsätze steht eine Einsparung an einmaligen Fürsorgeleistungen und die Auswirkung der Sozialgesetzgebung des Bundes gegenüber.

An Mehreinnahmen ist für 1951 infolge des Konjunkturanstieges und des Wegfalls der Investitionsbegünstigungen ein Steigen bei der Gewerbesteuer zu erwarten. Die Grundsteuer wird mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten, da der Neu- und Wiederaufbau von Wohnungen zum überwiegenden Teil grundsteuerbefreit ist. Während das erhöhte Realsteueraufkommen den Gemeinden in voller Höhe zufließt, muß das Land damit rechnen, daß der Bund die Mehreinnahmen an Landessteuern voll für sich in Anspruch nehmen wird.

Das Land ist zu einer scharfen Drosselung seiner Ausgaben gezwungen. Der Landeshaushaltplan 1951 ist ein Notetat, der für eine vorübergehende Zeit Einsparungen auf allen Gebieten bringt. Das Land kann für 1951 nicht darauf verzichten, auch die Finanzausgleichsmasse zu kürzen, soweit das für die Gemeinden und Gemeindeverbände unter der Voraussetzung gleicher Sparsamkeit tragbar ist, ohne daß die Erfüllung ihrer lebenswichtigen Aufgaben darunter Not leidet.

Wie aus der beigefügten Gegenüberstellung (Anlage 1) hervorgeht, ist vorgesehen, die Finanzausgleichsmasse von 100.970 000 DM im Rechnungsjahr 1950 auf 96030000 DM im Rechnungsjahr 1951 herabzusetzen. Die Kürzung liegt erheblich

unter dem Prozentsatz, den das Land in trag von 11 Millionen DM aufgewendet. seinem Haushalt einsparen muß. Die Fi- DieGrundsteuerausfallentschädigungmußte. nanzausgleichsmasse wurde durch eine. Maßnahme gekürzt, und zwar den Wegfall der Rücküberweisung der Körperschaftssteuer der Versorgungsbetriebe. Das Land Hessen ist neben Süd-Baden das einzige Land der Bundesrepublik gewesen, das die Körperschaftssteuer der Versorgungsbe-triebe den beteiligten Gebietskörperschaften zurücküberwiesen hat. Der Verzicht des Landes auf einen Teil seiner des Landes auf einen Teil seiner Körperschaftssteuereinnahmen kann schon deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden, weil der Bund vom Rech-nungsjahr 1951 an einen erheblichen Teil des Körperschaftssteueraufkommens des Landes beansprucht. Die chung der Rückverweisung der perschaftssteuer hinterläßt auch keine Lücke im System des Finanzausgleichs, da die Rücküberweisung der Körperschafts-steuer bisher weder bei den Schlüsselzu-weisungen noch bei sonstigen Zuweisungen berücksichtigt wurde. Die Körperschafts-steuer der Versorgungsbetriebe floß nicht sämtlichen Gemeinden und Kreisen zu Besonders auffällig sind die Unterschiede bei den Landkreisen gewesen. Die Hälfte der Landkreise hat, da sie keine Ver-sorgungsbetriebe besitzt, auch keine Körperschaftssteuer erhalten; die andere Hälfte, zu der neben armen auch gutge-stellte Kreise gehören, verfügte zusätzlich über Einnahmen aus eigenen Versorgungs-betrieben, die auch im Rechnungsjahr 1951 erhalten bleiben.

Darüber hinaus sind Kürzungen der Finanzausgleichsmasse nicht vorgesehen. Die Einsparungen von rund 8 Millionen DM, die bei Weitergeltung des bisherigen Gesetzes infolge Steigens der Gewerbesteuer und Grundsteuer eingetreten wären, nimmt das Land nicht für sich in Anspruch. Es läßt diesen großen Betrag den Gemeinden und Gemeindeverbänden in voller Höhe zukommen.

Die Erfahrungen des Rechnungsjahres 1950 lassen Verschiebungen innerhalb der Finanzausgleichsmasse als zweckmäßig erscheinen. Diese Verschiebungen sind in der Begründung zu den einzelnen Be-stimmungen näher erläutert.

Im einzelnen ist zu dem vorgelegten Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Die Bürgersteuerausgleichsbeträge sind seit dem Jahre 1941 erstarrt. Die um-wälzende Änderung der Verhältnisse durch den Krieg und die Nachkriegszeit ist bei der Verteilung der Bürgersteueraus-gleichsbeträge in keiner Weise berück-sichtigt. Beinahe sämtliche Länder der Bundesrepublik haben daher die Bürgersteuerausgleichsbeträge in dieser erstarrten Form aufgegeben und die freigewordenen Mittel in zweckmäßi-gerer Weise in den Finanzausgleich eingebaut. Auch das Land Hessen diese Maßnahme nicht mehr unterlassen. Der Bürgersteuerausgleich bleibt in der bisherigen Höhe erhalten, erfolgt aber nicht mehr nach dem veralteten Maßstab des Jahres 1941, sondern wird den Schlüsselmassen hinzugerechnet und nach den Bestimmungen für die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen verteilt. Um der besonderen Lage der kreisfreien Städte einigermaßen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, in die Schlüsselmasse der kreisfreien Städte einen Betrag von 3 Millionen DM abzuzweigen.

Die Zahlung der Bürgersteuerausgleichsbeträge im Wege der Schlüsselzuweisungen. schließt die Forderung der Gemeinden, eine eigene Personensteuer zu erhalten, nicht aus.

Für Grundsteuerausfallentschädigung hat das Land im Rechnungsjahr 1950 den Bezu Erhaltung der Grundsteuerkraft der Gemeinden gezählt werden, solange für die kriegszerstörten Grundstücke keine neuen Einheitswerte vorlagen. Die Wertfortschreibung der kriegszerstörten Grundstücke auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1949 (WiGBI, S, 25) ist beendet, so daß für die Schlüsselzuweisungen 1951 bereits die neuen Grundsteuermeßbeträge zugrunde gelegt werden können. Der Grundsteuerausfall der kriegszerstörten. Gemeinden wird in der Berechnung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt daß die Herabsetzung der Grundsteuerausfallentschädigung auf die Hälfte erforderlich ist

Zu § 3:

Die Bestimmung über den Wegfall der Schulstellenbeiträge ist sachlich unver-ändert übernommen worden.

§ 4 entspricht im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

Da die Feststellung der Flüchtlinge und insbesondere der Evakuierten infolge ihrer fortschreitenden Verschmelzung mit der altansässigen Bevölkerung schwierig geworden ist und mit einwandfreiem Zahlenmaterial nicht mehr gerechnet werden tehniateriai incht mehr gereinnet werden kann, ist statt eines Ergänzungsansatzes für Flüchtlinge und Evakuierte ein Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs vorgesehen. Dadurch, daß zehn Prozent des Bevölkerungszuwachses außer Ansatz bleiben wird den netziglichen. Ansatz bleiben, wird dem natürlichen Bevölkerungszuwachs Rechnung getragen.

§ 5 weist folgende Anderungen auf:

In Absatz 1 Ziffer 1:

Gemeinden, die infolge ihrer Kriegs-zerstörungen ihre frühere Einwohnerzahl noch nicht erreichen konnten haben mit Schwierigkeiten zu kämpfen, weil ihr Stadtgebiet und seine Einrichtungen auf eine größere Bevölkerung zugeschnitten sind. So sind diese Gemeinden kaum in der Lage, ihre Gebührenhaushalte auszu-gleichen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, die die frühere Einwohnerzahl noch nicht erreicht haben, die Einwohnerzahl 1939 zugrundegelegt. Die zerstörten Gemeinden finden hierdurch einen teilweisen Ausgleich gegenüber den Wachstumgemeinden (Ziff. 3).

Zu Absatz 1 Ziffer 3 (vergl, Begründung zu § 4). Die Anderung der Höhe des Ansatzes ist durch die erhöhte Vergleichszahl bedingt.

Zu Absatz 1 Ziffer 4:

Der Ergänzungsansatz für Kriegszerstörungen beträgt statt des Doppelten numehr das Einfache der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote. Durch die Herabgenden Schadensquote. setzung des Hundertsatzes wird der Ergänzungsansatz für Kriegszerstörungen in ein angemessenes Verhältnnis zu dem Er-gänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gebracht. Mit dem Ergänzungsansatz für Kriegszerstörungen sollen nur die Verwaltungserschwernisse ausgeglichen wer-

Die öffentliche Bautätigkeit, insbesondere der Wiederaufbau und Ausbau le-benswichtiger öffentlicher Einrichtungen, vor allem Schulen, Wasserleitungen, Kran-kenanstalten und dgl., hält mit der pri-vaten Bautätigkeit nicht Schritt. Es er-scheint vordringlich, den Wiederaufbau der zerstörten öffentlichen Einrichtungen besonders zu fördern. Daher ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen. die Grundsteuerausfallentschädigung nur noch den schwerzerstörten Gemeinden zukommen zu lassen und den eingesparten Betrag in voller Höhe einem Aufbaustock zuzuführen.

Absatz 2:

Die neue Form der Ausschützung Bürgersteuerausgleichsbeträge nicht mehr zu daß die Bürgersteueraus-gleichsbeträge noch bei der Berechnung der Steuerkraftzahl Verwendung sinden. Ebenso macht der Wegfall der Grund-steuerausfallentschädigung steuerausfallentschädigung eine ent-sprechende Korrektur der Grundsteuerkraftzahlen nicht mehr erforderlich,

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse (Ziff, 5) wurden bisher nur mit 50 Prozent bei der Steuerkraftzahl berücksichtigt. Diese Maßnahme konnte solange aufrechterhalten werden, solange die Gewerbe-steuerausgleichszüschüsse mit 25 DM er-heblich unter der Hälfte des durchschnittlichen Gewerbesteueraufkommens je Ar-beitnehmer lagen. Da für das Rechnungs-jahr 1951 die Gewerbesteuerausgleichszu-Jahr 1951 die Gewerbesteuerausgieicuszu-schüsse mit 40 DM festgesetzt wurden und somit die Hälfte des Gewerbesteuer-aufkommens je Arbeitnehmer nahezu er-reichen, besteht keine Veranlassung mehr, die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse nicht in voller Höhe bei den Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Im Finanzausgleich werden die Ver-mögenseinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Waldbesitz, nicht berücksichtigt. Das wird umsomehr als ungerecht empfunden, je mehr sich die Tatbestände, ungleicher Einnahmen be-merkbar machen und je kleiner die Gemeinden und damit ihre Finanzmasse sind. Es muß erwogen werden, ob und wie hier geholfen werden kann. Bei allen Prü-fungen hat sich ergeben, daß eine Berück-sichtigung der Vermögenseinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Landesebene nicht durchführbar ist. Es erscheint aber möglich, dem Landkreis hier eine Ausgleichsfunktion innerhalb seines Bereichs zu übertragen. Das sucht Abs. 4 zu verwirklichen. Dabei soll diese Funktion einmal an bestimmte eng ge-zogene Voraussetzungen gebunden sein, zum anderen soll die Entscheidung, ob von Abs. 4 Gebrauch gemacht werden soll. vom Kreistag getroffen werden. Die Ausgleichsmaßnahme soll auf Gemeinden mit gleichsmaßnahme soll auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner beschränkt werden, da, wie sich ergeben hat, bis zu dieser Größe die Fälle von solcher Be-deutung sind, daß ein Ausgleich erforder-lich ergebeitet. detrung sind, dan ein Ausgielch errorder-lich erscheint. Die Bestimmung gibt nur eine Ermächtigung, spricht also keine Verpflichtung aus. Es wird Aufgabe der Kreise sein, nur dann von ihr Gebrauch zu machen, wenn sich Unbilligkeiten er-geben würden.

Zu §§ 6 und 7:

Unverändert.

Zu § 8:

Die kreisfreien Städte erhielten bisher gesondert Gemeindeschlüsselzuweisungen gesindert Gemeindeschlüsselzuweisungen. Die neue Fassung des § 8 bezweckt, daß der Anfeil der kreisfreien Städte an der Gemeinde-und Kreisschlüsselmasse in einem Betrage, also einheitlich, berechnet wird und zur Auszahlung gelangt.

Mit der Mindestgarantie von 2.50 DM soll ein Zuschuß zu den Kosten der Auftragsangelegenheiten sichergestellt den. Es ist jedoch nicht tragbar, daß die Gemeinden, deren Steuerkraft erheblich über der Ausgangsmeßzahl liegt, noch einen Kopfbetrag erhalten.

Entsprechend den Änderungen in § 4 wird auch bei dem Landkreis der Ergänzungsansatz für Flüchtlinge und Evakuierte in einen Ergänzungsansatz nach dem Bevölkerungszuwachs umgewandelt. Auch bei den Landkreisen kann der garantierte Kopfbetrag von 2.50 DM je Einwohner

dann nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn die Umlagekraft eines Kreises in er heblichem Umfang die durchschnittliche Umlagekraft anderer Landkreise übersteigt. Die dadurch eingesparten Mittel gestalten die Schlüsselzuweisungen an die armen Kreise wirksamer. Es ist insbesondere möglich, bei gleichbleibendem Grundbetrag die Sonderschlüsselzuweisung an die Land-kreise (Absatz 5) zu erhöhen. Die Bestim-mungen über die Sonderschlüsselzuweisung mungen uber die Sonderschusselzuweisung wurden so gefaßt, daß den Kreisen, deren Umlagekraft unter 90 v. H. der je Einwohner berechneten durchschnittlichen Umlagekraft der Landkreise liegt, die Differenz bis auf 90 v. H. in voller Höhe als Schlüsselzuweisung zugewiesen wird. Allen Kreisen ist damit eine Auffüllung ihrer Littlesteitsteher unt 65 v. H. der durch Umlageeinnahmen auf 95 v. H. des durch-schnittlichen Aufkommens der Landkreise an Umlage und Schlüsselzuweisungen gesichert.

Zu § 10:

Die Bestimmungen des § 10 sind unverändert übernommen worden. Als Umlage-grundlage galten bisher gemäß den Ausgrunnage gatten bisner genan den Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1950 (Staatsanzeiger S. 335) u. a. die vollen Bürgersteuerausgleichsbeträge und 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen. Durch den Wegfall der Bürgersteuerausgleichsbeträge werden die Umlagegrundlagen der Land-kreise kleiner. Als Ausgleich werden die Gemeindeschlüsselzuweisungen mit 75 Prozent als Umlagegrundlage zugelassen. Diese Maßnahme ist gerechtfertigt, da den Schlüsselzuweisungen durch Zuwachs der Bürgersteuerausgleichsbeträge ein größe-res Gewicht zükommt, Wie aus Anlage 2 hervorgeht, ist die Belastung der kreisnervorgent, ist die Beiasung der Kreis-angehörigen Gemeinden insgesamt bei einer Umlagegrundlage von 75 Prozent der Schlüsselzuweisungen dieselbe wie 1950 bei 100 Prozent der Bürgersteuerausgleichs-beträge und 50 Prozent der Schlüssel-zuweisungen als Umlagegrundlage. Es wird damit auch ermöglicht, an dem in Absatz 2 festgesetzten Umlagesatz von 30 v. H. fest-

Die Bestimmung bleibt unverändert aufrecht.

Die Zuweisungen an den Kommunalverband im Regierungsbezirk Kassel werden um 500 000 DM erhöht, während die Zuweisungen an den Kommunalverband Zuweisungen an den Kommunalverband Wiesbaden unverändert blieben. Dlese Differenzierung ist erforderlich, da die Umlagegrundlagen des Kommunalverban-des Kassel erheblich zurückgegangen sind. Ferner werden vom 1. April 1951 an Auf-wendungen für Anstaltsinsassen aus der russischen Besatzungszone und Berlin, welche vor dem 8. Mai 1945 in hessischen Heimen Aufnahme gefunden hatten (Erlaß) welche vor dem 8. Mai 1945 in hessischen Heimen Aufnahme gefunden hatten (Erlaß des MdI vom 20. Mai 1950, Staatsanzeiger S. 233), nicht mehr als Kriegsfolgenhilfe anerkannt. Die Mehraufwendungen aus dieser Maßnahme treffen beinahe ausschließlich den Kommunalverband Kassel und wurden bei der Erhöhung der Finanzzuweisungen berücksichtigt.

Die Neuorganisation der Versor-gungskasse Darmstadt ist Gegenstand eingehender Erörterungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Da diese Erörterungen noch nicht abgeschlossen sind, erscheint es zweckmäßig, den Fehlbetrag vorläufig auf dieselbe Weise abzudecken wie im Rechnungsjahr 1950.

Zu & 13 (bisher & 14):

Die Straßenunterhaltungszuschüsse wurden für den ersten, den dritten und alle weiteren Kilometer um je 50 DM erhöht. Gleichzeitig erhalten zusätzlich die Land-kreise noch für jeden dritten Kilometer 100 DM, für jeden vierten und weiteren

Kilometer 200 DM. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Kommunalverband auf Wiesbaden ist der Kommunalverband auf Grund des Preußischen Landwegegesetzes vom 15. März 1923 (GS. S. 67) Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung. Der Kommunalverband legt ein Drittel des ungedeckten Bedarfs nach der Straßenlänge auf die Kreise um. Die Straßenunterhaltungsumlage des Kommunalverbandes stellt für die Kreise, die eine große Straßenlänge haben und erfahrungsgemäß finanzschwach sind, eine Belastung gemäß finanzschwach sind, eine Belastung dar, daß ein unmittelbarer Zuschuß an diese Kreise gerechtfertigt erscheint.

Zu.§§ 14 bis 16 (bisher §§ 15 bis 17): Unverändert.

Der Aufbaustock soll auf der einen Seite dem Wiederaufbau zerstörter öffentlicher Einrichtungen dienen, deren Wiederher-stellung unaufschiebbar geworden ist. Gleichzeitig sollen diese Mittel dazu die-nen, in den Wachstumsgemeinden die Erweiterung oder Erneuerung solcher Einweiterung oder Erneuerung solcher Einrichtungen (insbesondere Schulen) zu ermöglichen, die infolge des Flüchtlingszuwachses nicht mehr ausreichen. Dem
Aufbaustock werden die Beiträge zugeführt, die durch Anderung des § 5
Abs. (1) Ziff, 4 und wegen Zunahme des
Steueraufkommens in den Gemeinden beim
Schlüssel und der Grundsteuerausfallentschädigung eingespart werden. Bei dieentschädigung eingespart werden. Bei die-ser Zusammenfassung der Mittel ist zu er-warten, zu sichtbaren Erfolgen besonders dort zu kommen, wo es nach der Notlage besonders dringlich ist. Es ist aber auch weiter dafür Sorge getragen, daß diejeni-gen Gemeinden, die vorläufig mit ihren Projekten noch zurückstehen müssen, in späteren Jahren gleichfalls zum Zuge kommen, weil der Aufbaustock so lange beibe-halten werden soll, bis die erwähnten öffentlichen Einrichtungen wieder herge-stellt oder den Bedürfnissen der Wachstumsgemeinden angepaßt sind.

Die Verteilung der Mittel soll unter maß-gebender Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände auf Grund von eingehenden Ermittlungen, an denen auch die Fach-ministerien beteiligt werden, und nach Dringlichkeitsstufen erfolgen. Die begünstigten Gemeinden werden nach ihren Kräften zur Mitfinanzierung herangezogen.

Zu § 18:

Bei der Auslegung des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens ist die Frage aufgetaucht, ob die Gemeinden neben der Erstausstattung auf Grundihrer eigenen unmittelbaren Einnahmen auch noch Anspruch auf einen einer Mo-natsrate des Finanzausgleichs entsprechenden Teil der Erstausstattung des Landes haben. Für Hessen ist diese Frage zu verneinen, da den Gemeinden, ungeachtet der Währungsreform, neben der ihnen zustehenden unmittelbaren Erstausstattung fortlaufend die nach dem Finanzausgleichs fortlaufend die nach dem Finanzausgleichsgesetz 1948 zustehenden Staatszuschüsse, und zwar ab 1. Juli 1948 in DM, überwiesen worden sind. Das ist seinerzeit bei der Beschlußfassung des Finanzausgleichsgesetzes 1948 von dem Landtag in aller Form berücksichtigt worden; trägt doch das Gesetz das Datum vom 10. Juni 1948, also wenige Tage vor der Währungsreform. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben daher nach dem Währungsstichtag die vollen Zuweisungen aus dem Finanzausgleich len Zuweisungen aus dem Finanzausgleich erhalten. Dies konnte das Land nur durch Inanspruchnahme der erhaltenen Erstaus-stattung durchführen. Es war daher kein Raum vorhanden, darüber hinaus noch einen Teil der Erstausstattung in Anspruch zu nehmen, was doch zu einer doppelten Zuweisung geführt hätte. Es bedurfte infolgedessen zur Überbrückung des Monats Juli nicht mehr der Monatsrate der Finanz-zuweisungen des Berechnungshalbjahres

der Erstausstattung nach § 15 Umstellungs-

Um in der Auswirkung des § 15 des Ersten Um in der Auswirkung des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens völlige Klarheit zu schaffen, erscheint es zweckmäßig, nach dem Vorbild anderer Länder diesen Tatbestand und die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen durch Landesgesetz festzulegen.

Wiesbaden, đen 23. 5. 1951.

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

zur Begründung des Entwurfs zum Finanzausgleichsgesetz 1951

Finanzausgleich 1950 und 1951

	in 1000 DM		
	1950	1951	
Bürgersteuerausgleich	15 750	15 500 *)	
Gemeindeschlüssel	28 000	23 500	
Kreisschlüssel	20 000	21 000	
Körperschaftssteuer	5 000		
Grundsteuerausfall	12 000	5 250	
Aufbaustock	<u> </u>	10 000	
Ausgleichsstock	3 030	2 780	
Landstraßen '	*		
I. und II. Ordnung	7 200	7 700	
Ausbau der Landstraß	en	0.000	
I. Ordnung	2 200	2 000 _	
Kommunalverbände	6 250	6 750	
Gesundheitsämter	1 540	1 550	
zusammen:	100 970	96 030	

) Hiervon werden 12,5 Millionen DM als Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und 3,0 Millionen DM als Schlüsselzuweisungen an Stadtkreise ausgeschüttet.

Stadtkr. Kreisang. Landkr. zus.

1950 .,				
Bürgersteuer-				
ausgleich	9 800	5 950		15 750
Gemeinde-				
schlüssel	15 500	12 500		28,000
Kreisschlüssel	5 500		14 500	20 000
Grundsteuer-	0 000		•	
ausfallent-	, .			
	11 700	300		12 000
schädigung			44 500	
zusammen:	42 500	18 750	14 500	75 750
1951		5.15	+	
Gemeinde-			,	
	19 500	16 500		36 000
	9 000	10000	15 000	24 000
Kreisschlüssel	3 000		10 000	44.000
Grundsteuer-	•	با مو .	- £	o 2. 3
ausfallent- 🕶		1 1 6 4 6 6	*	
schädigung	5 400	100		5 500
Aufbaustock	6 000	2,500	1 500	10 000
zusammen	39 900	19 100	16 500	75 500
Unterschied	*	1.5		1.4.7
	- 2 600	+ 350	+ 2 000	250
2000		ge 2		
	4444	DC 70		

zur Begründung des Entwurfs zum Finanzausgleichsgesetz 1951 Bürgersteuerausgleichsbeiräge und Gemeindeschlüsselzuweisungen

als Kreisumiagegrundiage				
*	1950 in 100	1951 0 DM		
Bürgersteuerausgleichs- beiräge	5 950			
Schlüsselzuweisungen *)	6 250	12 375		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	12 200	12 375		
davon 30 Prozent als Umlage	3 660	3 712		
	A 1			

1950 50 Prozent der in Anlage 1 angeführten Beträge, 1951 75 Prozent der in Anlage 1 angeführten Beträge.

Gemeindeeigene Wohnungsbauten.

Bezug: Erstes Wohnungsbaugesetz vom
24. April 1950 — BGBl. S. 83 — (Erstes
WoBGes.).

Es sind Zweifel darüber entständen, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände

berechtigt sind, gemeindeeigene Woh-nungsbauten außerhalb des öffentlichen ge-förderten sozialen Wohnungsbaus und ohne die Inanspruchnahme von Steuerver- ausschließlich dafür Verwendung finden günstigungen zu errichten und äls frei- sollen. Jedoch entspricht die Errichtung finanzierte Wohnungen unter Zugrunde- gemeindeeigener Wohnungen in der Begung einer Marktmiste zu Verwendung einer Marktmiste zu Verwendung des Verwendungsbaus des Bereindeeigener Wohnungen unter Zugrunde- gemeindeeigener Wohnungen in der Bereindeeigener Wohnungen unter Zugrunde- gemeindeeigener Wohnungen in der Bereindeeigener Wohnungen unter Bereindeeigener Wohnungen in der Bereindeeigener Wohnungen in der Bereindeeigener Wohnungen unter Bereinde gemeindeeigener Wohnungen in der Bereinde gemeinde gemei legung einer Marktmiete zu vermieten

Zur Behebung dieser Zweifel weise ich zunächst darauf hin, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel nicht selbst als Bauherren auftreten sollen § 21

Abs. 2 (1. WoBGes.). Ist dies aus besonderem Anlaß dennoch

1. WoBGes. besagt nur, daß öffentliche meindeeigenen Wohnungen der Verzicht Mittel unter besonderer Bevorzugung des auf die Steuervergünstigungen des § 24 freifinanzierter Wohnungen, also ohne Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen (§ 24 Abs. 2 1. WoBGes.) nicht den sozialen Verpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, da diejenigen Volkskreise, die in erster Linie unter der Ist dies aus besonderem Anlaß dennoch Wohnungsnot leiden, wie Flüchtlinge und der Fall, so können zwar kommunale. Kriegsbeschädigte, in der Regel zur Zah-Mittel außerhalb des sozialen Wohnungs- lung einer Marktmiete nicht in der Lage baus bereitgestellt werden; denn § 1 sind. Dazu kommt, daß gerade bei ge-

auf die Steuervergünstigungen des § 24 Abs. 2 a.a.O. mit seinen Folgen für die Höhe der Miete besonderen Bedenken begegnet, weil hier die Gemeinde zugleich Steuerschuldner und Steuergläubiger ist.

Von den Gemeinden muß daher erwartet werden, daß sie gemeindeeigene Wohnungen außerhalb des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus nur als steuer-begünstigte Wohnungen im Sinne der §§ 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 WoBGes. errichten.

Wiesbaden, den 16. 8. 1951

Der Hessische Minister des Innern IV c (1) 32 b 08/01 Tgb. Nr. 3167/51

Der Hessische Minister der Finanzen

830

Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Die auf Grund des § 25 Abs. 1 der Müstersatzung für Stadt- und Kreissparkassen (§ 44 Abs. 1) der Mustersatzung für Bezirkssparkassen) durch Erlaß des Reichs-und Preußischen Wirtschaftsministers vom 8. Dezember 1937 — I 7355/37 — (MBIWI 1937 S. 282) sowie durch den nicht veröffentlichten Runderlaß des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — Darmstadt, vom 19. November 1938 — III 60 40 857 an die Kreisämter und die Städtischen Sparkassen Offenbach, Darmstadt, Mainz und Worms festgesetzten Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen des Landes Hessen werden hiermit aufgehoben und für den Bereich des Landes Hessen durch die in der Anlage beigefügten neuen Bestimmungen er-

Wiesbaden, den 18.8.1951.

Der Hessische Minister der Finanzen -1960 - 5020 - V/2 - 901/51

Anlage zum Erlaß vom 18. August 1951 Beleihungsgrundsätze für Sparkassen Neufassung Mai 1951

A. Beleihung von Hausgrundstücken

I. Der Beleihungswert

(I) Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wind auf der Grundlage beiner Schätzung vom Vorstand in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; sowohl bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbesteinmenden Umstände und däuernden Eigenschaften des Grundstückes sorgfältig in Betracht zu ziehen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der un-abhängig von der Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung erzielt werden kann. Hierbei sind Lage, Beschaffenheit und Ver-wendungszweck des Grundstückes sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Die Kosten besonderer, nicht machen, welche Umstände für die Fest-wertsteigernder Aufwendungen müssen setzung des Beleihungswertes durch den wertsteigernder. Aufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen die für die Beleihung betreffenden Unterlagen. Grundstücke gleicher Art und Lage auf sind zu den Beleihungsakten zu nehmen die Dauer als angemessen anzusehen sind.

(4) Durch Abnutzung eingetretene Wert-

stehenden Grundsätzen zu ermitteln; der niedrigere Beleihungswert ist maßgebend.

(6) Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen dürfen ausnahmsweise unter besonders vorsichtiger Ermittlung des Be-leihungswertes beliehen werden.

II. Die Festsetzung des Beleihungswertes

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Sparkassenvorstand Schätzungen von
- a) öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten oder
- Schätzungsbehörden (Schätzungsämtern, Ortsgerichten usw.) oder
- mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten, vom Sparkassenvor-stand bestellten vereidigten Sachverständigen (Abs. 2).
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) genügt bei Beleihungen bis zu einem Betrag von DM 100 000 — die Schätzung durch einen Sachverständigen Bei Beleihungen einen Sachverständigen. Bei Beleihungen trägung einer Löschungsvernierkung ge-mit einem höheren Betrag muß das mäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Grundstück durch zwei Sachverständige Recht regelmäßig verlängt werden. geschätzt werden.
- (3) Bei Beleihungen mit mehr als DM 20 000.- muß die Schätzung durch Besichzu von des einatzung durch gesich-tigung des zu beleihenden Grundstücks durch ein Vorstandsmitglied oder den Sparkassenleiter oder einen Kreditsach-bearbeiter überprüft werden.
- (4) Bei Beleihungen bis zu DM: 20 000. kann auf eine Schätzung nach Absatz 1 verzichtet werden. In diesem Falle setzt der Sparkassenvorstand den Beleihungswert auf Grund einer Schätzung fest, die durch

zwei Vorstandsmitglieder oder

ein Vorstandsmitglied und den Sparkassenleiter

oder einen von dem Leiter der Sparkasse allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter vorgenommen wird.

Dieser Schätzung hat eine Besichtigung des zu beleihenden. Objektes vorauszu-gehen, wenn die Beleihung DM 10.000. übersteigt Bei Beleihungen bis zu DM 5000. genügt die Festsetzung des Beleihungswertes durch den Sparkassenleiter und den nach Abs. 4 bestimmten Kreditsachbearbeiter.

(5) Es ist in jedem Falle aktenkundig zu Vorstand maßgebend gewesen sind. Alle

III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

minderungen müssen benücksichtigt werden.

(5) Der Beleihungswert eines Erbbau- Range vorgehender Rechte innerhalb der
rechtes ist sowohl nach § 19 der Verord- ersten Hälfte (in Ausnahmerallen innerhung über das Erbbaurecht vom 15. Januar halb von 3/5) des nach Abschnitt i und if
1919 (RGBl. S. 72) als auch nach den vor festgesetzten Beleihungswertes fialten

the state of the first property of the second of the second secon

- (2) Kleinwohnungsbauten und Kleinsiedlungen, die den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, dürfen an erster Rangstelle bis zu 75 % des Beleihungswertes beliehen werden, wenn für den über 50 % hinausgehenden Betrag Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere lei-stungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt: hierbei soll eine etwaige: Inanspruchnahme des Bürgen nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.
- (3) Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Darlehen, die der Finanzierung von Neubauten dienen. In Ausnahmefällen sind gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Sparkassenvorstandes zulässig. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Ein-

Als nachrangige Beleihungen getten nicht solche denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tätsächlich erledigt sind deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

IV. Tilgung der Hypotheken (1) Hypotheken sind regelmäßig zu til-gen, es sei denn daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen

(2) Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl, S. 72) entsprechen.

B. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

I. Beleihungswert

- (1) Die Beleihung von land- und forst-wirtschäftlich genutzten Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Vorstand in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertrags-wert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; weitere Wertmaß-stäbe sind in Betracht zu ziehen (Verkaufs-(Verkehrs-)Wert, Einheitswert).
- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswer-tes ist höchstens das Zwanzigfache des Reinertrages anzunehmen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann Bei der Be-urteilung der nachhaltigen Ertragsfähig-

toreins a main named his of the war by

keit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind, oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen rücksichtigen,

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes soll im allgemeinen nicht mehr als 3/4 des Versicherungszeitwertes, vermindert um überhöhte Herstellungskosten, angesetzt werden. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke glei-cher Art und Lage auf die Dauer als an-gemessen anzusehen sind. Im übrigen ist dabei nach Abschnitt A I Abs. 4 zu verfahren.

(4) Als Verkaufswert ist der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte Kaufpreis anzusetzen. Ist der Verkaufswert niedriger als der nach Absatz 2 ermittelte Ertragswert, so ist in der Regel der niedri-gere Wert als Beleihungswert anzunehmen.

(5) Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind.

II. Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Spar-kassenvorstand Schätzungen hach Maß-gabe des Abschnittes A II 1, wobei die vom Sparkassenvorstand bestellten vereidigten Schätzer mit den örtlichen und den land- und forstwirtschaftlichen Ver-hältnissen besonders vertraut sein müssen. Bei der Beleihung eines Grundstückes sen, bei der beteinung eines Grundstückes durch die Sparkasse bis zu einem Betrage von DM 50 000.— genügt die Schätzung durch einen Sachverständigen. Die Schätzung ist durch eine von einem Vorstandsmitglied oder dem Sparkassenleiter oder einem Kreditsachbearbeiter vorzunehmende Besichtigung des zu beleihenden Grundsticke zu überwiffen. Grundstücks zu überprüfen.

Grundstucks zu uberpruien.

(2) Bei Beleihungen eines Grundstücks bis zu DM 20 000.— kann der Sparkassenvorstand den Beleihungswert ohne eine Schätzung nach Abs. 1 festsetzen, wenn ihm der Wert des zu beleihenden Grundstückes zuverlässig bekannt ist. In diesen Fällen hat eine Besichtigung des zu beleihenden Grundstückes durch leihenden Grundstückes durch

> zwei Vorstandsmitglieder oder

ein Vorstandsmitglied und den Sparkassenleiter

oder

einen von diesem allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter

S 60 6

zu erfolgen.

- (3) Bei Beleihungen bis zu DM 10 000,kann auf die in Absatz 2 geforderte Be-sichtigung verzichtet werden.
- (4) Abschnitt A II Absatz 5 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze Die Beleihung muß sich unter Berück-sichtigung des Wertes etwaiger im Range

vorgehender Rechte innerhalb der ersten Grundstücke dürfen von der Sparkasse Hälfte des nach Abschnitt I und II fest-gesetzten Beleihungswertes halten. Rechte innerhalb des ersten Drittels des nach Ziffer II festgesetzten Beleihungs- P

C. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

I. Beleihungsobjekte

(1) Es wird unterschieden zwischen gemischtgenutzten, überwiegend und aus-schließlich gewerblich genutzten Grund-

(2) a) Unter gemischtgenutzten Grundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, bei denen der Jahres-rohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen den Jahresrohertrag aus Wohnräumen nicht überschreitef.

Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke sind solche, bei denen der Jahresrohertrag aus den ge-werblich genutzten Räumen mehr als die Hälfte des gesamten Rohertrages ausmacht.

Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dienen nur gewerb-

lichen Zwecken.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen, wobei jedoch ein Dauerertrag gewährleistet sein muß (private Krankenhäuser, Sanatorien,

muß (private Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime u. a.).

(4) Überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfanges handelt. Bei Ermittlung des Beleihungswertes sind solche Objekte außer Betracht zu lassen, die wegen besonderer Konjunkturempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten. Grundstücke. den Ertrag gewährleisten. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.) dürfen nicht beliehen werden.

II. Beleihungswert

(1) Der Beleihungswert für gemischt-genutzte Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Abschnittes A ermittelt, mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit 3/4 angesetzt werden darf.

(2) Das gleiche gilt für überwiegend and ausschließlich gewerblich genutzte und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit der Hälfte angesetzt werden der Beiterschließen. gesetzt werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist auch der Bauwert mit höchstens der

auch der Bauwert mit höchstens der Hälfte anzusetzen.

(3) Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete, wobei als Höchstsatz der Satz der Miet- und Pachtschätzungsämter nicht überschritten werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken müssen die als auf die Dauer erzielbar anzusehenden Mietwerte besonders vorsichtig berücksichtigt werbesonders vorsichtig berücksichtigt werden.

(4) Abschnitt A II Absatz 5 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze

(1) Für gemischtgenutzte und überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke gelten die Bestimmungen des Abschnittes A Ziffer III.

(2) Ausschließlich gewerblich genutzte

wertes beliehen werden. Die Beleihung darf DM 30 000.—, nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen verstärkt getilgt werden.

D. Dingliche Sicherstellung von Personalkrediten

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die vorstehenden Beleihungsgrundsätze mit folgenden Maßgaben:

1. Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Sparkassenvorstandes kann eine Hypothek oder Grundschuld, welche über die in Abschnitt C III festgesetzten Beleihungsgrenzen hinausgeht, als Sicherheit angenommen werden wenn sie sich heit angenommen werden, wenn sie sich innerhalb von 60 v H., bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb von 50 v. H. des nach vorstehenden Grundsätzen festgesetzten Beleihungswertes hält.

2. Voraussetzung für die Kreditgewäh-rung ist, daß der Kreditnehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Nieder-lassung innerhalb des in der Satzung festgelegten Ausleihbezirkes hat.

Falls das Grundstück außerhalb des Ausleihbezirkes der Sparkasse liegt, muß in jedem Falle eine den Bestimmungen des Abschnittes A II Abs. 1 und 2 entsprechende Schätzung eingeholt werden; um die Einholung der Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes liegt der kreditgebenden Sparkasse ob.

BDA während des Krieges.

Der frühere Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 30. August 1944 (RBB. S. 133) verschiedene Anderungen des § 5 des Besoldungsgesetzes für die Dauer des Krieges angeordnet. Da es sich um eine krieges angeordnet. Da es sich delt, hebe ich den Erlaß für das Land Hessen mit sofortiger Wirkung auf. Soweit bisher noch nach diesem Erlaß

verfahren worden ist, muß es dabei ver-

bleiben.

Wiesbaden, den 2. 8. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen P 1500 - 980/III/51, - I/44

Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe bei der Räumung einer Dienstwohnung anläßlich des Ausscheidens aus Dienst.

Da bei der Räumung einer Dienstwoh-nung auf Grund eines Gerichtsurteils auch die Umzugskosten erstattet werden müssen (§ 32a des Mieterschutzgesetzes), bin ich damit einverstanden, daß Beamte bei der Räumung von Dienstwohnungen infolge Ausscheidens aus dem Dienst eine Um-zugskostenbeihilfe nach Nr. 20 DVO zum UKG auch dann erhalten können, wenn die Wohnung aus Gründen, die nicht in der Person des Wohnungsinhabers liegen, erst nach Ablauf der gestellten Frist von drei Monaten geräumt wird.

Der Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 22. Januar 1942 (RBB). S. 23) kann daher weiter angewehdet

werden.

Wiesbaden, den 23. 7. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen -1730 — 2375/51 — I 44

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

833

Ausschreibung einer Stelle

Bei dem Domänenrentamt in Marburg (Lahn) ist die planmäßige Beamtenstelle Domänen-Oberrentmeisters (Bes.-Gr. A 4 b 1) zu besetzen. Bewerber, welche die notwendigen fachlichen und persön-lichen Voraussetzungen erfüllen, bitte ich um Einreichung der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Enthazifizierungsbescheid). Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen, werden bevorzugt berücksichtigt.

Wiesbaden, den 25. 8. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Land-wirtschaft und Wirtschaft

834

Meldungen an das Landesernährungsamt Hessen nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz.

Die nach den §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Zucker-gesetz vom 7. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 12. Juli 1951) der Obersten Landesbehörde zu erstattenden Meldungen sind im Bereiche des Landes Hessen an das Landesernährungsamt Hessen in Frankfurt/Main, Untermainkai 27/28, zu richten.

Wiesbaden, den 10, 8. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

835

Verordnung HE 5/51 zur Anderung der Anordnung HE 3/51 über Preise für Mehl und Konsumbret vom 14. April 1951.

Vom 21. August 1951.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und
Preisüberwachung (Preisgesetz) vom
10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar
1949, (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950, (BGBL.
S. 7)/8. Juli 1950, (BGBL S. 274)/25. September 1950, (BGBL S. 824)/29. März 1951, (BGBL I I III.
S. 223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung Wiber Preisbildung und Preisurdnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform 1951 in der durch die gegenwärtige Vervom 5. September 1950 (Bundesanzeiger ordnung abgeänderten Fassung tritt außer Nr. 183 vom 22. September 1950 (Bundesanzeiger ordnung in Getreidegesetz durch die sichtlich der Preisregelung für Mehl und Bündesregierung oder den Bundesminister Konsumbrot von der Vorschrift des § 10 für Ernährung, Landwirtschaft und For-Auf Grund des § 2 Absatz 2 b, des Über-

Absatz 4 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abanderung des Getreidegesetzes vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487) bisher keinen Gebrauch macht, für das Land Hessen folgendes verordnet: vom

Diese Verordnung ergeht wegen der durch das Getreidepreisgesetz vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 451) höher als bisher festgesetzten Erzeugerpreise für Brotgetreide (Roggen, Weizen) und im Hin-blick auf die Zusicherung des Bundes-ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, daß der Preis des Konsumbrotes unverändert bleibt und die dazu erforderlichen Subventionen bereitgestellt werden (Runderlaß vom 6. August 1951) (IV/3 - 4352/A-1 - 137/51).

§ 2 der Anordnung HE 3/51 vom 14 April 1951 (Staatsanzeiger S. 187) erhält folgende neue Fassung:

Für diese Mehltypen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Für Roggenmehl Type 1370 Im Preisgebiet des Reg.-Bez.

Kassel . DM 51.45 Kassel Im Preisgebiet der Reg.-Bez. Wiesbaden und Darmstadt . DM 52,35

b) Für Weizenmehl Type 1600 Im-Preisgebief des Reg.-Bez.

. DM 53,25 Im Preisgebiet der Reg.-Bez.

Wiesbaden und Darmstadt . DM 54.10

Die Preise verstehen sich als Mühlen-abgabepreise für 100 Kilogramm brutto für netto ausschließlich Sack, jedoch ein-

sten oder (auf Grund einer weiter übertragenen Ermächtigung) durch die oberste Landesbehörde eine neue Preisverordnung für den gleichen Gegenstand ergeht.

Wiesbaden, den 21. 8. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft – Pr. K II/C 6 b 2 – 3 – 51.

836

Meldepflicht auf dem Gebiete der Vichund Fleischwirtschaft,

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesefzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh-und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I Seite 272) sind die Viehhandels-(BGBI. I Seite 2/2) sind die Viennandeisbetriebe und die fleischbe- und verarbeitenden Betriebe verpflichtet, den Versand von Vielt, Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Grenzen eines Landes hinaus der für ihren Betriebssitz zuständigen Obersten Landesbehörde nachträglich zu meiden

melden.
Der Bundesminister für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten hat in den
unter dem 21. Juni 1951 erteilten Richtlinien bestimmt, daß sich die Meldepflicht zunächst nur auf die fleischbe- und ver-arbeitenden Betriebe erstreckt.

In Ausführung der Richtlinien wird be-

1: Für die Zeit ab 1. Juli 1951 haben fleischbe- und verarbeitende Betriebe den Versand von Fleisch und Fleischerzeug-nissen über die Grenzen des Landes Hessen hinaus unter Angabe des Empfangs-landes auf besonderen Formblättern zu

Die Meldungen haben den gesamten Versand

a) innerhalb des Bundesgebietes einschließ-

lich West-Berlin, b) in die sowjetische Besatzungszone und c) in das Ausland zu umfassen.

2. Die Meldungen sind von den Betrie-2. Die Meidungen sind von den besteben für jeden Monat bis zum 15. des fölgenden Monats an das Landesernäh-rungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, Frankfurt/Main, Untermankai rungsamt Hessen, rachaptentung vien und Fleisch, Frankfurt/Main, Untermainkai Nr. 27/28, zu erstatten. Die benötigten Formblätter werden von dieser Dienst-stelle auf Anforderung übersandt.

Wiesbaden, den 14. 8. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Verschiedenes

Verwaltungsseminar Wiesbaden; hier: Ausbildungslehrgang II Wetzlar.

Das . Verwaltungsseminar Wiesbaden führt bei ausreichender Beteiligung einen Ausbildungslehrgang II in Wetzlar durch. Der Lehrgang soll im Herbst dieses Jahres beginnen. Der Unterricht wird neben-dienstlich durchgeführt.

Der Ausbildungslehrgang II (Abschluß: Inspektorenprüfung) umfaßt 500 Unterrichtsstunden und dauert etwa 15 Monate.

Zugelassen werden:

- 1. Alle Dienstkräfte, welche die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nach-stehenden Voraussetzungen:
 - a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ab-leistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens einem Jahr nach Ablegung der Sekretärprüfung gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBI, S. 33);

- b) Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I an gerechnet.
- 2. Altere Inspektorenanwärter und nicht geprüfte a. p. Inspektoren, die noch aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und von ihren Anstellungsbehörden wieder eingestellt werden. Die Bezirksleitung Wiespaden des Hessi-

schen Verwaltungsschulverbandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 72, erbittet Meldungen von Dienstkräften, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, bis zum 30. September 1951 auf dem Dienstweg. Den Meldungen ist ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers, aus dem seine Vorbildung und sein bisheriger beruflicher Werdegang hervormüssen und eine Beurteilung der Beschäftigungsbehörde beizufügen.

Wiesbaden, den 22. 8. 1951 Hessischer Verwaltungsschulverband Bezirksleitung Wiesbaden

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Darmstadt im Wintersemester 1951/52.

Am Verwaltungsseminar Darmstadt sind für das Wintersemester 1951/52 folgende neue Lehrgänge vorgesehen:

1. Vorbildungslehrgang (für Dienstanfänger) Dauer neben-dienstlich 1 Jahr = 250 Unterrichts-stunden, wöchentlich an einem Tag 6 Unterrichtsstunden.

2. A us bild ung slehr gang I (für Sekretäre). Dauer: nebendienstlich 2 Jahre = 800 Unterrichtsstunden, wö-chentlich zweimal je 6 Unterrichtsstunden.

Ausbildungsienrgang II (für Inspektoren). Däuer nebendienstlich 1 Jahr = 500 Unterrichtsstunden, wöchent-lich-zweimal je 6 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildungslehrgänge werden nebendienstlich entsprechend der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBI, für das Land Hessen Nr. 9/10, 1949) durchgeführt.

Zulassungbedingungen für die Lehrgange:

Nach § 3 der Schulbrdnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes können zu den Ausbildungslehrgängen zugelassen werden:

A) Vorbildungslehrgang:

1. Verwaltungs- und Sparkassenlehrlinge im 3. Berufsschuljahr oder im letz-ten Lehrjahr (während des 3. Berufsschul-jahres ist die Berufsschule weiter zu be-suchen; zusätzlich werden im Verwaltungsseminar zur Ergänzung noch 6 Stunden Unterricht wöchentlich erteilt. Die Ausbildung in den Berufsschulen und im Verwaltungsseminar geschieht in Zusam-

Der Besuch des Verwaltungsseminars ist für alle männlichen und weiblichen Verwaltungslehrlinge Pflicht.

- · 2. Verwaltungsangestellte unter 18 Jahren, die noch nicht an einem Dienstanfängerlehrgang teilgenommen oder einen solchen noch nicht erfolgreich beendet haben.
- B) Ausbildungslehrgang I für Sekretäre:
- 1. Dienstkräfte die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben nach mindestens zweijähriger praktischer Bewährung;
- 2. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung der dreijährigen Vorbereitungszeit abgelegt wird.
- 3. Ältere Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährungsfrist von mindestens einem Jahr. Die Zulassung kann von dem Bestehen einer Eignungs-prüfung abhängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Dienstkräfte in den wichtigsten Zwei-gen der Verwaltung praktisch ausgebildet worden sind. Die Bewerber zu B) 1.)—3.) haben vor dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die Deut- Für die Teilnahme an den Lehrgängen beschen Kurzschrift mit 80 Silben beherr- ist durch die Verbandsversammlung des Hessischer Verwaltungsschen. Gegebenenfalls kann dieser Nach- Hessischen Verwaltungsschulverbandes eine Bezirksleitung Darmstadt

weis bis zur Bendigung des Lehrgangs geführt werden.

C) Ausbildungslehrgang II für Inspektoren:

- 1. Alle Dienstkräfte, die die Abschluß-prüfung I abgelegt haben, unter nach-stehenden Voraussetzungen:
- peamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes von mindestens 1 Jahr nach Ablegung der Sekretärprüfung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen vom 23. März 1949 (GVBI. 1949 für das Land Hessen Nr. 9/10, S. 33). a) Beamtenanwärter des mittleren Dien-
- b) Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährung von min-destens I Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I ab gerechnet.

Die unter a und b genannten Personen können mit dem Einverständnis der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I in den Ausbildungslehr-gang II übernommen werden, wenn sie die Prüfung mit der Note "Sehr gut" abgelegt haben.

- 2. Ältere Inspektorenanwärter, die noch aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und von ihrer Anstellungsbehörde wieder eingestellt werden.
- 3. Angestellte mit Abitur, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, wenn sie bei der Antragstellung das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine praktische Ausbildung von mindestens 1 Jahr nachweisen können.
- 4. Ältere Dienstkräfte, die aus verwaltungsfremden Berufen in den öffentlichen Dienst übernommen wurden, sofern sie mindestens 40 Jahre alt sind und eine dreijährige praktische Ausbildung nachweisen können.

Teilnehmergebühren für die Lehrgänge:

jährliche Teilnehmergebühr von 240.— DM festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen von 60.— DM erhoben wird.

Nach dem gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern, des Verbands-vorstehers und des Direktors des Landes-personalamtes vom 30. Oktober 1948, ver-öffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45 vom 8. Dezember 1948, sind alle Beschäftigungsbehörden verpflichtet, die Teilnehmergebühren für die Bediensteten zu übernehmen. Aufgrund der An-ordnung des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Mai 1950, sind die Höreranteile von der zuständigen Kasse vom Gehalt, bzw. von der Vergütung, einzubehalten und unmittelbar an die Bezirksleitung zu überweisen. Die Teilnehmergebühren für Dienstanfänger sind von der Beschäftigungsbehörde voll zu tragen.

Anträge auf Zulassung:

Die Beschäftigungsbehörden werden gebeten, Anträge von den Bewerbern für die vorstehend genannten Lehrgänge bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt, Stifts-Verwaltungsseminar Darmstadt, Stifts-straße 32, unter Angabe der Personalien, der Amtsstellung und der bisher abgelegten Prüfungen einzureichen.

Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie von der Anstellungsbe-hörde befürwortet wird. Dem Antrag sind ferner ein handgeschriebener Lebenslauf, Bericht der Anstellungsbehörde über Dauer und Art der praktischen Beschäftigung (praktische Ausbildung) beizustigen. Soférn Bewerber bereits früher bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt an Lehrgängen teilgenommen haben, brauchen Le-benslauf und Zeugnisabschriften nicht noch einmal vorgelegt zu werden.

Auswärtigen Teilnehmern kann durch Vermittlung des Verwaltungsseminars Fahrpreisermäßigung gewährt werden.

Die Beschäftigungsbehörden werden ge-beten, die Zulassungsanträge bis spätestens 1. Oktober 1951 einzureichen.

Darmstadt, den 18. 8. 1951.

Hessischer Verwaltungsschulverband -

Regierungspräsidenten

.Darmstadt

RT9 Umlegung Hainstadt/Odw., Kreis Erbach im Odenwald.

Beşchluß.

Auf Grund des § der Reichsumlegungs-ordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß er-

- 1. Die Umlegung der Gemarkung Hain-stadt i. Q. (Kreis Erbach) wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Hainstadt i. O. unter Ausschluß der geschlossenen Waldflächen

Flur VI ganz
Flur VII ganz
Flur VIII Nr. 617 festgestellt.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil die-ses Beschlusses bildet, durch einen orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

- 3. Die Gemeinschaft der am Umlegungs-verfahren Beteiligten führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft Hainstadt i. O." mit dem Sitz in Hainstadt i. O.
- 2. Die Beteiligten werden gemäß §§ 15 und 16 RUO aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grund-buch) nicht ersichtlich sind, aber zur

to the continuent of the second section

Beteiligung Umlegungsverfahren am berechtigen können, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Darmstadt, Rheinstraße 62) anzumelden. Werden Rechte nach Ab-lauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39. RUO darf von der Be-kanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungs-art der Grundstücke des Umlegungs-gebietes nur mit Genehmigung der Um-legungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brun-nen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der, Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Anderungen vorgenommen schrankung Anderungen vorgenommen oder Anlagen neu errichtet oder hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Anderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Um-legung hinderlich sind.

6 Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Ge-meinde Hainstadt nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Darmstadt, den 31. 7. 1951. Der Regierungspräsident

Umlegung Wald-Amorbach, Kreis Erbach im Odenwald.

Beschluß.

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Umlegung der Gemarkung Wald-Amorbach (Kreis Erbach) wird hiermit angeordnet.
- Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Wald-Amorbach einschließ-lich der Ortslage mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen der Fluren

III Nr. 2, 3 ganz, 1 teilw. IV Nr. 3 ganz, 2 teilw. V ganz

und unter Einschluß der Grundstücke Gemarkung Groß-Umstadt Flur 41 Nr. 1 und Gem. Dorndiel (Kreis Dieburg) Flur 7 ganz mit Ausnahme der Waldgrundstücke Nr. 74, 132 und 133,2 festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft

mit dem Sitz in Wald-Amorbach.

4. Die Beteiligten werden gemäß §§ 15 und 16 RUO aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde

(Kulturamt Darmstadt, Rheinstraße 62) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur
Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies
gilt nicht für Anderungen, die zum
ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung
der Umlegungsbehörde neu errichtet,
hergestellt oder wesentlich verändert
werden. Sind entgegen dieser Ein-

schränkung Änderungen vorgenominen oder Anlagen neu errichtet oder hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Wald-Amorbach nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zus Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Darmstadt, den 31. 7. 1951:

Der Regierungspräsident

841 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum Hzw. Amtsbezeichnung	-Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des, a) Ministerpräsid. b) Min. d. Innern c) Min. f. Arbeit, Landw. u. Wirtschaft d) Min. d. Finanz. e) Regierungspr.
		1. Ernennungen	The same of the sa	
1 2 3 4 5 6 7	Dr. Gierke, Arthur Dr. Menzel, Alfred- Wittrock, Georg Liesemer, Heinrich Krichbaum, Georg Winter, Wilhelm Jost, Otto	Regierungs-Veterinärrat Regierungs-Veterinärrat Regierungs-Assessor Vermessungs-Sekretär Regierungs-Sekretär Regierungs-Sekretär Regierungs-Assistent	Kündigung Kündigung Widerruf Kündigung Kündigung Kündigung Kündigung	a) 5. 7. 1954 a) 5. 7. 1951 a) 5. 7. 1951 c) 30. 6. 1951 c) 30. 6. 1951 e) 16. 7. 1951 e) 20. 7. 1951
		2. Beförderungen		
1 2 3 4 5 6 7	Dr. Meyer, Erwin Daubertshäuser, Karl Kliehm, Karl Schuchard, Adolf Bauschmann, Heinrich Laugisch, Hellmut Röschinger, Johann	zum OberregGewerberat zum Oberregierungsrat zum Vermessungs-Sekretär zum Vermessungs-Sekretär zum Gendarmerie-Meister zum Gendarmerie-Meister zum Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	a) 12.6.1951 a) 12.7.1951 c) 30.6.1951 e) 30.6.1951 e) 19.7.1951 e) 19.7.1951 e) 18.7.1951
		3. Versetzungen		
2	Dr. Gennerich, Johannes Giesen, August	fr. Fischereirat Regierungs-Baurat	mit Wirkung vom 1. 4. 1951 vom Reg. Präs. Darmstadt zum. Min. für Arbeit, Land- wirtschaft und Wirtschaft vom Staatsbauamt Groß- Gerau zur Regierung in Darmstadt mit Wirkung	c) Erlaß vom 6. 7. 1951 — Z 2 b 1 d) Erlaß vom 30. 6. 1951
1			vom 1. 8. 1951	
- A + 1		4. Versetzungen in den Ruhes	tand	
1	Kircher, Karl	あっと ひこうしょう かいこうがん 瓦り こうしょき しょうりょうりょう	mit Wirkung vom 1. 8. 4951	e) 1.7.1951
	5. Beri	ıfungen in das Beamtenverhältnis		
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Schmiedel, Fritz Reifschneider, Johann Cezanne, Wilhelm Bauer, Wilhelm Haas, Adam Gils, Jakob Kunz, Christoph Hofmann, Otto Mann, Friedrich Schwersky, Walter Klöss, Heinrich Knaupp, Leo Klopp, Friedrich	Gendarmerie-Obermeister Gendarmerie-Meister Gendarmerie-Wachtmeister Gewerberat	Lebenszeit	e) 25. 7. 1951 e) 1. 8. 1951 e) 25. 7. 1951 e) 10. 7. 1951 e) 10. 7. 1951 e) 10. 7. 1951 e) 10. 7. 1951 e) 11. 7. 1951 e) 18. 7. 1951 e) 18. 7. 1951 e) 18. 7. 1951 c) 6. 6. 1951

6. Berichtigung Im Staatsanzeiger Nr. 35/1950, Seite 348 muß es heißen bei:

I. Ernennungen

Gewerbeinspektor statt Eichinspektor Gewerbeinspektor statt Eichinspektor 842

Bestellung und Vereidigung von Sachver-

Am 20. August 1951 wurde Herr Ing. Ar-Am 20. August 1931 wurde Herr Ing. Arthur Ke mper, geboren am 16. Juli 1903 in Düsseldorf, zur Zeit wohnhaft in Rüsselsheim a. M., Nahestraße 4, als Sachverständiger für die Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgeräten für den Segelflug für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Darmstadt zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 21. 8. 1951 Der Regierungspräsident — III/4 — 66 m

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigern.

Am 23. August 1951 wurde Herr Dipl.Ing. Ernst Pfister, geboren am
28. April 1902 in Haigerloch (Kreis
Hechingen), wohnhaft Darmstadt, Jahnstraße 111, als Sachverständiger für die
Stück- und Nachprüfung von Luftfahrt-

Darmstadt, den 23. 8. 1951

Der Regierungspräsident — III/4 — 66 m

Kassel

Bestellung und Vereidigung eines Schätzers.

Ich habe Herrn Richard Krebs jun., Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 41, zum Schätzer für Antiquitäten bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, den 8. 8. 1951

Der Regierungspräsident - III/1 73 c - 20

845

Einzichung eines Weges

Die Firma Maschinen- und Apparatebauanstalt Hans Hohmann KG., Philipps-

geräten für den Segelflug für den Bereich thal/Werra, hat beantragt, ihr nachstehend der Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezeichneten Wegeteil zum Zwecke der bezirk Darmstadt zugelassen und ver- Erweiterung der Betriebsanlage käuflich zu überlassen:

Kbl. 7. Parz. 456/46, Weg auf dem Hund-stück, zirka 20 Quadratmeter groß.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — GS. Seite 237 — wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, eiwalge Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. September 1951 bis einschließ-lich 30. September 1951, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Bürgermeisteramt in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Philippsthal, den 29. August 1951.

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Verkündet am: 27. Juli 1951

In Sachen
des Rechtsanwalts und Notars Dr. Kurt
Meyer in Frankfurt a. M., Hamannstraße 1,

gegen die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister

Reklagte Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rasor, Frankfurt am Main wegen Grundrechtsverletzung hat der Staatsgerichtshof des Landes

Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. Juni 1951, bei der mitgewirkt haben: 1. Der Präsident des Staatsgerichtshofs,

Landgerichtspräsident Dr. Lehr,
als Vorsitzender;
Universitätsprofessor Dr. Düker,
Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,
Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert Fuchs, Senatspräsident Dr. Goldschmidt,

6. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel, 7. Landgerichtspräsident Scharnitzky, 8. Landgerichtspräsident Dr. Schröder

9. Arthur L. Sellier, 10. Freifrau von Stein, 11. Ministerialrat Dr. Speith

Landgerichtspräsident. Dr. Hacks.
Landgerichtspräsident. Dr. Hacks.
als Landesanwalt.
Regierungsoberinspektor Jähnert
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
für Recht erkannt.

für Recht erkannt:
Das namens der Beklagten gegen den
Kläger erlassene, ihm mit Schreiben
des Oberbürgermeisters der Beklagten vom 15. Mai 1950 zugeleitete, mit Schreiben vom 26. Juni 1950 aufrecht-erflaltene Verbot, die Interessen der Erben Garny in einem wegen Grundstücksenteignung geführten Entschädi-gungsprozeß gegenüber der Beklagten anwaltlich wahrzunehmen, ist verfassungswidrig und wird aufgehoben.
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Magistrat der beklagten Stadt Frankfurt a. M. stellte auf Grund der §§ 2. 4 und 8 Abs. 1 Satz I. des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des

auf, der von der Stadtverordnetenver-sammlung der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 des Aufbaugesetzes beschlossen wurde. Dieser Plan ist rechtswirksam geworden.

In Ausführung dieses Planes wurden durch den Magistrat der Beklagten Flucht-linienpläne aufgestellt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (§§ 2, 6 und 8 Abs. 1 und 3 des Aufbaugesetzes). Über etwaige Einwendungen gegen diese Uber etwaige Einwendungen gegen diese Pläne entscheidet die Gemeindevertretung (§ 8 Abs. 5 des Aufbaugesetzes). Deren Entscheidung wird in Frankfurt a. M. durch den am 1. Dezember 1949 gemäß § 49 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 gebildeten "Aufbauausschuß" vorbereitet. Dieser Ausschuß besteht aus 12 Stadtverordneten; zeitweilig gehörte ihm auch der Kläger an. Die Aufgabe des Aufbauausschusses ist im Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung, der Beklagten vom 1. Dezember 1949 festgelegt. Dort heißt es unter Ziffer II: Ziffer II:

"Sie (die Stadtverordnetenversamm-lung) beäufträgt den Aufhauausschuß, ihre (der Stadtverordnetenversammlung) Entscheidung über Einsprüche gegen Fluchtlinienpläne gutachtlich vorzube-reiten, insbesondere die Parteien zu hören, erforderlichenfalls in mündlicher Verhandlung."

Werden gegen die Fluchtlinienpläne keine Einwendungen erhoben, oder werkeine Einwendungen einoben, oder werden die Einwendungen zurückgewiesen, so werden die Pläne vom Magistrat förmlich festgestellt; sie werden damit rechtswirksam (§ 8 Abs. 5 des Aufbaugesetzes). Dadürch erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzte Fluchtlinie für öffentliche Straßen, Plätze und Erholungsfächen bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen (§ 8 Abs. 5 des Aufbaugesetzes) baugesetzes).

Durch den Fluchtlinienplan Nr. 1534 vom 17. Oktober 1949 wurde das Grundstück der Garny'schen Erben in Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 12 (Flur 12, Flurstück 17), betroffen. Dieser Flucht-linienplan ist rechtswirksam geworden.

Am 15. Dezember 1949 ermächtigte die Am 16. Dezember 1949 ermachigte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat der Beklagten gemäß § 11 in Verbindung mit. § 8 Abs. 5 Satz 12 des Aufbaugesetzes, das Enteignungsverfahren über das Grundstück einzuleiten, Dieser Ermächtigung kam der Magistrat durch Beschluß vom 19. Dezember 1949 nach.

Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Ok. Anschließend kam es zwischen der Betober 1948 einen Generalbebauungsplan klagten und den Grundstückseigentümern

zu Vergleichsverhandlungen, bei' denen die letzteren zunächst durch den Rechtszu Vergleichsverhandlungen, bei denen die leizteren zunächst durch den Rechtsanwalt Dr. Flesch in Frankfurt a. M. vertreten wurden. Am 11. Februar 1950 übernahm der Kläger die Vertretung der Grundstückseigentümer, wovon er die Beklagte mit Schreiben vom selben Tage unterrichtete. Am 13. Februar 1950 erließ der Magistrat der Beklagten gemäß § 18 des Aufbaugesetzes den Enteignungsbeschluß, in dem zugleich die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde. Die Enteignung wurde rechtskräftig, da der Kläger für die Grundstückseigentümer Iediglich gegen die Höhe der in diesem Beschluß festgesetzten Entschädigungssumme am 2. März 1950 Einspruch einlegte mit dem Antrag, die Entschädigungssumme statt auf DM 67.500.— auf DM 250.000.—festzusetzen. Dieser Einspruch wurde durch Beschluß des Magistrats der Beklagten vom 27. März 1950 zurückgewiesen. Hierdurch wurde für die Enteigneten der ordentliche Rechtsweg eröfinet. Sie erhoben daher beim Landgericht in Frankfurt a. M. gegen die Beklagte Klage mit dem Antrag den vom Magistrat der Bedenantrag den vom den den vom den den den den den den den den erhoben daher beim Landgericht in Frankfurt a. M. gegen die Beklagte Klage mit demAnfrag, den vom Magistrat der Beklagten auf DM 67 500.— bemessenen Enischädigungsbetrag auf DM 90 000.— festzusetzen. Die Klageschrift wurde vom Kläger entworfen und, da dieser nicht beim Landgericht zugelassen ist, von seinem Sozius, Rechtsanwalt Dr. Rhode unterzeichnet.

II.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1950 ging dem Kläger folgende vom Oberbürger-meister der Beklagten persönlich unter-zeichnete Mitteilung zu:

"Sehr geehrter Herr Stadtverordnetert In der Sitzung des Magistrats vom 4. April 1950 ist beschlossen worden, Ihnen zu eröffnen, daß es in dem Ent-eignungsverfahren betr, die Liegenschaft Große Eschenheimer Straße 2 mit Ihrer Stellung als Stadtverordneter nicht ver-einbar sei, wenn Sie die Vertretung der Interessen der Erben Garny gegen die Stadt übernehmen.

Wir bitten Sie, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen."

Gegen die in diesem Schreiben Oberbürgermeisters vertretene Meinung: legte der Kläger mit nachfolgendem Schreiben vom 19. Mai 1950 Verwahrung

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. Betr.: Schreiben vom 15. Mai 1950.

Ich bestätige den Eingang des Briefes vom 15. Mai 1950.

Die Frage, ob meine Vertretung der Erben Garny im Streitverfahren über die Höhe der Enteignungsentschädigung mit meiner Stellung als Stadtverord-neter nicht vereinbar ist, hat nicht der Magistrat zu entscheiden.

Ich empfehle die genaue Durchsicht des § 25 der Deutschen Gemeindeord-nung vom 2. Dezember 1945, Gesetz-und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 1946.

Ich habe weder bei dem Enteignungs-beschluß vom 13. Februar 1950 mitgewirkt, noch bei der Entscheidung über den von mir eingereichten Einspruch vom 2. März 1950, die am 27. März 1950 mit Einspruchsentscheid ergangen ist.

Ich stehe in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Garnyschen Erben. In meiner Eigenschaft als Stadtverordneter bin ich in dieser Angelegenheit überhaupt nicht tätig gewesen.

Eine allgemeine Bestimmung, daß ein Stadtverordneter keinen Rechtsstreit gegen die Stadtgemeinde, in der er Stadtverordneter ist, führen dürfte, hat niemals bestanden und besteht auch jetzt nicht.

Hinzu kommt noch, daß es im vorliegenden Rechtsstreit um die Entscheidung einer, grundsätzlichen Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung geht, die das gesamte Enteignungsrecht berührt und die weit, über die lokalen Interessen von Frankfurt am Main hinausgeht.

Ich weise daher die Stellungnahme des Magistrats ausdrücklich zurück und betone, daß ich mich dahei in voller Übereinstimmung mit der Fraktion der FDP befinde."

Hierauf erhielt der Kläger mit Schrei-ben vom 26. Juni 1950 folgende Antwort:

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter! Auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 1950 hat sich der Magistrat nochmals mit der Angelegenheit befaßt. Die von Ihnen-vorgetragenen Gesichtspunkte konnten jedoch nach eingehender Prüfung nicht anerkannt werden. Die Entscheidung des Magistrats, daß im vorliegenden Fall die Magistrats, daß im vorliegenden Fall die Übernahme des Mandats wegen der Geschreiner interessenkollision nicht zu lässig ist, gründet sich auf § 26 der Hessischen Gemeindeordnung. Es muß bei der Entscheidung berücksichtigt werden, daß in dem zur Erörterung stehenden Falle das Aufbaugesetz die Rechtsgrundlage des Streitstoffes bildet und daß dieses Gesetz der Stadtverordnetenversammlung gewisse entschei-dende Funktionen mit richterlichem Charakter überträgt (vgl. §§ 8, 14, 26 des Aufbaugesetzes). Die hiesige Städtverordnetenversammlung hat zur vorbereitenden Beratung ihrer Richtersprüche einen Segenannten Aufbauausschuß ge-bildet und Sie zu dessen Mitglied be-stellt. Sie gehören daher zu dem Kreis der in § 26 S. 3 HGO bezeichneten Jehrenamtlich tätigen Bürger'. Die ge-troffene Entscheidung ist nach § 26 Satz 4 HGO endgültig."

Der Kläger ist der Ansicht, daß er durch Der Klager ist der Ansicht, daß er durch \$, 26 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 21. Dezember 1945 (GVBI. 46 S. 1) nicht an der Vertretung der Ent-eigneten vor dem ordentlichen Gericht gehindert sei. Nach seiner Auffassung verletzt das ihm zugegangene Vertre-tungsverbot die ihm in den Artikeln 2 Abs. 2 und 38-Abs. 2 der Hessischen Ver-fassing (HV) gewährten Grundrechte fassung (HV) gewährten Grundrechte.

Demgemäß hat er beantragt, den Ma-Demgemaß hat er beantragt, den Magistratsbeschluß der Stadt Frankfurt am Main vom 4. April 1950 sowie die Verfügungen des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 15. Mai und 26. Juni 1950 wegen Einschränkung der gewährten Grundrechte für verfassungswidrig, deshalb für nichtig zu erklären.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß das dem Kläger gegenüber ausgesprochene Vertretungsverbot keine unzulässige Be-schränkung seines Grundrechts enthält. Der Kläger gehöre als Stadtverordneter und Mitglied des Aufbauausschusses zu dem Kreis der "ehrenamtlichen Bürger" im Sinne des § 26 Satz 3 HGO, Ihm obliege daher eine besondere Treuepflicht gegenüber der Beklagten, so daß er An-sprüche Dritter gegen die Beklagte nicht geltend machen könne. Zum mindesten sei aber § 26 Satz 1 HGO auf Stadtverordnete entsprechend anzuwenden.

Im übrigen sei für die Stadtverordneten der Beklagten jener besonderen Treuepflicht noch in einer Verpflichtungserklärung, die von ihnen verlangt werde, Ausdruck verliehen. Diese Erklärung hat wie in der Hauptverhandlung festgestellt werden konnte, folgenden Wortlaut:

"Ich gelobe, die mir als Stadtverord-neter der Stadt Frankfurt übertragenen Aufgaben treu, und unabhängig zu erfüllen und über die mir zur Kenntnis gelangenden und geheim zu behandeln-den Angelegenheiten unverbrüchliches Schweigen zu bewahren."

Die Beklagte hat daher beantragt: den Antrag des Klägers zurückzuweisen entweder wegen Unzuständigkeit, andernfalls aus sachlichen Gründen.

Der Landesanwalt beim Staatsgerichts-hof des Landes Hessen hat sich am 9. März 1951 dem Verfahren angeschlossen im Termin aber keinen Antrag gestellt.

Der Kläger hat, wie bereits ausgeführt den Staatsgerichtshof angerufen, weil er sich in seinen durch die HV gewährten Grundrechten der Handlungsfreiheit sowie der Freiheit wirtschaftlicher Betätigung (Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 38 Abs. 2 HV) verletzt fühlt.

Seine Aktivlegitimation für die Grund rechtsklage ist nach § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 12. Dezember 1947 (GVBl, 1948 S. 3)

Ebenso hätte der Kläger das gegen ihn erlassene Vertretungsverbot nach §§ 22, 23 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) vom 30. Juni 1949 (GVB). S. 137) anfechten und geltend machen können daß jenes Verbot nicht aus § 26 HGO herzuleiten sei.

Nach Art. 2 Abs. 2 HV setzt jede zu-lässige Einschränkung der Handlungsfreiheit voraus, daß "ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung" dem Staatsburger sein Verhalfen vorschreibt.

Wer gegenüber einem in seine Individual-Sphäre eingreifenden Verwalfungsakt die Rechtsgrundlage des ausgeübten Zwangs bestreitet, ist mithin sowohl nach § 45 Abs. 2 StGHG wie nach § 23 VGG klageberechtigt.

Nach § 48 StGHG ist aber für die Fälle der Grundrechtsklage die Kompetenz des Staatsgerichtshofs dahin umgrenzt, daß er über eine Sache, die noch nicht im ge-richtlichen Verfähren der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig war, nur entscheiden därf, wenn "die Be-deutung" dieser Sache "über den Einzel-fall hinausgeht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich er-scheint" (§ 48 Abs. 1 StGHG).

Im vorliegenden Fall ist nach Auffas-sung des Staatsgerichtshofs diese Voraussetzung für seine Zuständigkeit erfüllte Grundsätzlich zu entscheiden ist, ob und setzung für seine Zustandigkeit erführ.

Grundsätzlich zu entscheiden ist, ob und Der Staatsgefichtshöf kann sich dieser wähn das Grundrecht der Handlungsfrei Auffassung nicht anschläßen; sie Würde heit für einen Rechtsanwalt der einer im Ergebnis darauf hinauslaufen daß hinGemeindevertretung angehört, Einschrän sichtlich ihres Phichtenkreises die Mitkungen dahin erfährt, daß er nicht be- glieder der Gemeindevertretung ienen

bezeichneten, ihm durch die Verfassung fugt ist, in einem gegen die Gemeinde oder von ihr geführten Prozeß einen Auftrag des Gegners zu übernehmen.

Hingegen kommt eine Entscheidung, ob derartige Einschränkungen gleichzeitig das in Art. 38 Abs. 2 HV gewährte Grund-recht der Wirtschaftsfreiheit berührt, hier nicht in Frage, weil der Anwalt im Dienst der Rechtspflege Tätigkeit ausübt. Rechtspflege keine wirtschaftliche

Wenn dem Kläger seitens des Oberbürgermeisters der Beklagten auf Grund eines Magistratsbeschlusses verboten worden ist, die Garny'schen Erben in ihrem gegen die Stadt Frankfurt a. M. geführten Entschädigungsprozeß zu vertreten, so ist für die Frage einer Berechtigung dieses Verbots in erster Linie maßgeblich, wel-chen Einschränkungen seiner Berufsausübung der Kläger nach den Vorschriften des § 26 HGO tatsächlich unterworfen ist.

In § 26 HGO heißt es:

"Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen 'soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter han-deln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen eines Verbots vorliegen, entscheidet der Bürgermeister endgültig, bei ihm selbst die Aufsichts-behörde."

Nach dem Wortlaut des in dieser Ge-setzesbestimmung ausgesprochenen Ver-bots unterfallen ihm ohne weiteres die bots unterfallen ihm ohne weiteres die Mitglieder der Gemeindevertretung nicht, es müßte denn sein, daß sie zu den in Satz 3 genannten "ehrenamtlich tätigen Bürgern" gehören. Ob dieses stets oder wenigstens für Mitglieder von Ausschussen der in § 49 HGO bezeichneten Art, hier also des sogen Aufbauausschusses gilt, mag dahingestellt bleiben. Jeden falls unterliegen nach Auffassung des Staatsgerichtshofs die Mitglieder der Gemeindevertretung gegenüber ihrer Gemeinde einer allgemeinen Treuepflicht.

Diese Treuepflicht geht schon aus der nach § 51 Abs. 2 HGO vorzunehmenden "Verpflichtung" der in eine Gemeinde-vertretung neu gewählten Mitglieder heryor. Das eingangs erwähnte, von den Stadtverordneten der Beklagfen abzu-legende Treuegelöbnis dient wohl dazunach außen hin den Verpflichtungsakt in seiner Bedeutung zu heben.

Beachtlich ist aber, daß nach dem Gesetzeswortlaut sich die Vertretungsver-bote der Sätze 2 und 3 des § 26 HGO nicht völlig decken, daß in Satz 2 für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Bei geordneten ein unbeschmäße enrenamtichen Burgermeister und Beigeordneten ein un beschränktes
Verbot dahin erlassen ist überhäupt, vom
Falle einer gesetzlichen Vertretung abgesehen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend zu machen während es
für die anderen ehrenamtlich tätigen
Bürger nur verboten ist, einen Auftrag zu
solcher Geltendmachung auszuführen. solcher Geltendmachung auszuführen, wenn er "mit den Aufgaben ihrer ehren-amtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht".

Es fragt sich deshalb, ob nicht die Mitglieder der Gemeindevertretung in einem solchen Treueverhältnis zu ihrer Gemeinde stehen, daß für sie jenes unbeschränkte, den ehrenamtlichen Bürgermei-stern und Beigeordneten auferlegte Vertretungsverbet gelten muß was von der Beklagten behauptet wird.

ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten schlechthin gleichgestellt

Diese Gleichstellung würde zwar dem § 26 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49), wo neben jenen ehrenamtlichen Funktiowo neben jenen ehrenamtlichen Funktio-nären ausdrücklich die "Gemeinderäte" genannt werden, weitgehend entsprechen, aber nicht der Tatsache gerecht werden daß eben die in Satz 1 und 2 des § 26 HGO gefroffenen Bestimmungen die Mit-HGO getroffenen Bestimmungen die Mitglieder der Gemeindevertretung unerwähnt keine höheren Anforderungen zu stellen sein, als für glieder der Gemeindevertretung unerwähnt lassen: Daß es sich hierbei, wie die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 16. Januar er, geltend macht, um ein "Redaktionsversehen" handeln könnte, hält der Staatsgerichtshof für ausgeschlossen. Offensichtlich stellt vielmehr die Fassung des § 26 HGO gernen der Michtung hin aber werden an die Gemeindevertreter, obwohl sie treueverpflichtet sind, keine höheren Anforderungen zu stellen sein, als für ehrenamtlich tätige Bürger" bestimmt ist, gleichgültig, ob sie zu letzteren gehören oder nicht. Satz 3 HGO auf die Abgrenzung der Handlungsfreiheit von handen könnte, bei der Gemeindevertreter, obwohl sie treueverpflichtet sind, keine höheren Anforderungen zu stellen sein, als für ehrenamtlich tätige Bürger" bestimmt ist, gleichgültig, ob sie zu letzteren gehören oder nicht. sen. Offensichtlich stellt vielmehr die Fassung des § 26 HGO gegenüber der-jenigen des § 26 DGO eine Anpassung an die nach 1945 eingetretenen staatsrechtlichen Verhältnisse dar.

In der DGO war die ausdrückliche Gleichstellung der Gemeinderäte mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten die zwangsläufige Folge der Rechtsstellung, die ihnen nach §§ 48 ff. DGO eingeräumt war: nach § 51 DGO wurden die Gemeinderäte durch den Beauftragten der NSDAP im Einvernehmen mit dem Bürgenmeister berufen. Sie "be-kleideten" nach § 53 DGO "ein Ehren-amt", wurden mithin auch zu den "Ehrenbeamten" gezählt (vgl. den Runderlaß RuPrMdI vom 1. Juli 1937, RMBIIV Seite 1051 und die Durchführungsanweisung vom 1. Juli 1937 zu § 149 DGB). Unter Berücksichtigung dieser Stellung war es durchaus folgerichtig, die Gemeinderäte den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten gleich zu behandeln.

Die HGO ist einen anderen Weg ge-gangen. Hier nehmen die Mitglieder der Gemeindevertretung eine von der DGO wesentlich abweichende Rechtsstellung ein:

durch Gemeindevertretung, durch die Gemeindevertretung, die "oberstes beschließendes und überwachendes Organ der Gemeinde" ist, wird "der Wille der Bürgerschaft zum Ausdruck gebracht" (§ 6). Die Gemeindevertretung wird durch die Bürgerschaft gewählt (§ 32) und wählt ihrerseits den Bürgermeister und die Beigeordneten (§ 41). Die Gemeindevertreter sind "Vertreter der Gesamtbevölkerung der Gemeinde" (§ 33); sie "überwachen die Verwaltung der Gemeinde" (§ 52) und haben über näher bestimmte Gemeindeangelegenheiten zu beschließen (§ 48). nauen uber naner bestimmte Gemeinde-angelegenheiten zu beschließen (§ 48). Waren früher nach den Vorschriften der DGO die Mitglieder der Gemeindevertre-tung (Gemeinderäte) zu Ehren be amt en mit einer vorzugsweise beratenden Tätigkeit und damit letztlich zu Untergebenen des Behördenleiters (vgl. §§ 48, 53 DGO) geworden, so erscheinen sie heute wieder als echte Gegenspieler der Verwaltung in der Funktion des örtlichen Gesetzgebers und Aufsehers der Verwaltung.

Es ist also nur folgerichtig, wenn in § 26 HGO die Mitglieder der Gemeindevertretung nicht unter die Ehrenbeamten des Satzes I dieser Vorschrift aufgenommen worden sind.

Daher kann sich die Treuepflicht, der auch die Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegen, nicht ebenso auswirken, wie diejenige der im Gemeindedienst stehenden Ehrenbeamten, muß vielmehr zwangsläufig weniger Bindungen aufweisen, als es bei diesen der Fall ist.

Es mag für Ehrenbeamte, die "all' den Pflichten, die sich aus dem Beamtenver Turegg, Lehrbuch des Verwaltungsrechts "endgültige" bezeichnet. Diese Vorgescheine Gemeinde jenes unbeschränkte holt und widerspricht überdies der Vertretungsverbot des § 26 Satz 2 HGO ralklausel des Art. 2 Abs. 3 HV.

angezeigt sein, während grundsätzlich im angezeigt sein, wahrend grundsatzlich im Falle der "Ausübung "nur einzelner ehrenamtlicher Tätigkeit", wobei "das Dienstverhältnis mit Diensttätigkeit zusammenfällt" (vgl. Turegg a. a. O.), ein auf solche Tätigkeit bezogenes, daher beschränktes Vertretungsverbot, wie es § 26 Satz 3 HGO vorsieht, genügen muß.

fen, ob das vom Oberbürgermeister der Beklagten am 15. Mai 1950 dem Kläger zugeleitete trotz Einspruchs aufrechter-haltene Vertretungsverbot eine Berufs-ausübung des Klägers betrifft, die mit seinen ihm als Mitglied der Gemeindevertretung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang steht, Das Grundrecht der Handlungsfreiheit wäre alsdann verletzt, wenn solcher Zusammenhang nicht ge-

Hierbei würde allerdings ein Erfolg der Grundrechtsklage praktisch nur insoweit möglich sein, als im Rahmen verwal-tungsgerichtlicher Entscheidung der beschwerende Verwaltungsakt, nämlich jenes Vertretungsverbot, aufgehoben werden kann (vgl. § 79 Abs. 1 Saiz 1 VGG).

Diese Möglichkeit ist aber nach § 36 VGG eingeschränkt, wenn die verfügende Behörde ermächtigt war, nach ihrem Ermessen zu befinden.

Alsdann setzt erfolgreiche Anfechtung des Verwaltungsakts voraus, daß gesetz-widrig vom Ermessen Gebrauch gemacht, insbesondere ein Ermessensmißbrauch begangen ist.

In gleicher Weise beschränkt würde auch ein Verfahren sein, welches der Staatsgerichtshof nach § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG an sich gezogen hat; anderenfalls wäre die hier vorgesehene Sachentscheidung keine gesetzmäßige.

Tatsächlich kann auch die in Art. 2 Abs. 2 HV gewährleistete Handlungsfrei-heit sehr wohl vom Ermessen einer die Ausübung des Grundrechts überwachenden Verwaltungsbehörde abhängig sein. In diesem Fall würde eine Grundrechtsverletzung im verfassungs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren überhaupt nur mit einer dem § 36 VGG entsprechenden Einschränkung geltend gemacht werden können.

Demgegenüber fehlt indes nach Auffassung des Staatsgerichtshofs jeder Anhalt, daß wirklich die in § 26 Satz 4 HGO dem Leiter der Gemeindeverwaltung einge-räumte Entscheidungsbefugnis auf einer Ermächtigung, hier jenes Ermessen walten zu lassen, beruhen könnte.

Deshalb würde im Anfechtungsverfahren, an dessen Grundsätze, wie oben ausgeführt, auch der Staatsgerichtshof gebunden ist, nur § 35 VGG Anwendung finden können.

finden können.
Ob sich im vorliegenden Fall der beschwerende Verwaltungsakt ausschließlich als ein solcher des Oberbürgermeisters der Beklagten oder auch des Magistrats derselben darstellt, kann auf sich beruhen, weil jedenfalls der Oberbürgermeister das Vertretungsverbot vom 15. Mai 1950 ver-antwortlich gezeichnet hat.

Zwar ist in § 26 Satz 4 HGO die hier vorgesehene Entscheidung als eine I "endgültige" bezeichnet. Diese Vorschrift "endgültige" bezeichnet. Diese Vorschrift ist jedoch durch § 22 Abs. 2 VGG über-holt und widerspricht überdies der Gene-

Hiernach war im Rahmen tatsächlicher Hiernach war im Kanmen wassachtener Würdigung der Staatsgerichtshof nur gehalten, eine Prüfung dahin vorzunehmen, ob seitens der Beklagten, als das angefochtene Vertretungsverbot erging, mit Recht bejaht worden ist, daß zwischen den Aufgaben, welche der Kläger als Gemeindevertreter der Beklagten zu erfüllen hat und dem Auftrag den ihm für das len hat und dem Auftrag, der ihm für das Entschädigungsverfahren der Garny'schen Erben erteilt war, ein "Zusammenhang" d.h. praktisch die Gefahr einer Interes-senkollision besteht.

Diese Frage hat der Staatsgerichtshof

verneint.

Hierbei war davon auszugehen, daß tat-sächlich, wie der Kläger geltend gemacht hat, sich mit Einleitung des im Aufbau-gesetz geregelten Enteignungsverfahrens die Zuständigkeit für die nunmehr seltens der Gemeinde zu fassenden Entschlie-Bungen von der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand, hier also auf den Magistrat, verlagert hat.

Auch für die Mitwirkung des mehrer-wähnten "Aufbauausschusses", der sich erst nach Rechtswirksamkeit des hier in Frage kommenden Fluchtlinienplanes konriage kommenden richtmenplates kom-stitutert hat, ist im weiteren Verfahren kaum noch eine Möglichkeit gegeben. Im übrigen gehört der Kläger nicht mehr diesem Aufbauausschuß an.

Hinsichtlich des Enteignungsverfahrens aber hat sich der Einspruch des Klägers, wie zu I) ausgeführt ist, auf die Höhe der im Enteignungsbeschluß festgesetzten Entschädigungssumme beschränkt. Gemäß § 19 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vbd. mit § 39 Abs. 1 und 2 und § 40 VGG war zur Entscheidung über diesen Einspruch allein der Magistrat berufen. Dessen ablehnen-der Bescheid eröffnete für die Betroffenen den vom Kläger namens derselben beschrittenen Rechtsweg.

Das Vorbringen der Beklagten, der Kläger könne zu ihrem Nachteil im anhängig gewordenen Rechtsstreit Tatsachen ver-werten, die ihm als Stadtverordneter bekannt geworden seien, ist völlig unsub-stantliert. Eine dahingehende Befürchtung erscheint um so weniger gerechtfertigt, als der in diesem Rechtsstreit vom Kläger vorgetragene Sachverhalt unbestritten ist.

Daher ist nicht einzuschen, welche Interessenkollision im vorliegenden Fall hinsichtlich der Prozeßführung des Klägers möglich, an welchen Zusammenhang des von ihm übernommenen Mandats mit Aufgaben, die er als Gemeindevertreier zu erfüllen hat, auch nur gedacht werden könnte.

Mithin ist aus § 26 HGO keine Berechtigung der Beklagten herzulelten, den Kläger an seiner anwaltlichen Beruisausübung, soweit sie die Vertretung der Garny'schen Erben in ihrem gegen die Beklagte angestrengten Prozeß betrifft, zu hindern, Vielmehr ist der Kläger durch ein seitens der Beklagten erlassenes Verein seitens der Beklagten erlassenes Verein seitens der Beklagten erlassenes verein der Be bot, das ihm jene Berufsausübung streitig machte, in seinem nach Art. 2 Abs. 2 HV gewährleisteten Grundrecht der Hand-lungsfreiheit verletzt.

Das Verbot war deshalb verfassungs-widrig und nach § 79 Abs. 1 Satz 1 VGG vbd. mit § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG aufzuheben.

Für die Kostenentscheidung ist § 24 StGHG maßgeblich. gez. Dr. Lehr. E. Engel, Dr. Herbert Fuchs,

Dr. Goldschmidt, Dr. Nickel, Scharnitzky, Dr. Schröder, Dr. Speith, Frfr. v. Stein. Das ständige Mitglied Universitätsprofessor Dr. Düker befindet sich im Ausland. Das ständige Mitglied Arthur L. Sellier ist erkrankt. Beide Mitglieder sind daher an der Unterzeichnung des Urteils verhindert.

847

Verkündet am 20. VII. 1951

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes

Antragsteller:

a) Fraktion der Freien Demokratischen Partei des Hessischen Landtags,

die eine Entscheidung über die Fragen der Rechtsgültigkeit und Aktualität dieses Artikels sowie der Verfassungsmäßigkeit des 1. hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 25. August 1947 (GVBl. S. 72) begehrt hat.

vertreten durch Landtagsabgeordneten Dr.: Hau, Kronberg i. Ts., Bahnhofstraße 5.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolf Mueller, Heinz Weitzel und Gerhard Weisner, Frankfurt a. M., Marienstraße 17

b) der Landesanwalt bei dem Hessischen

 D) der Landesanwalt dei dem Hessischen Staatsgerichtshof, welcher die Bejahung dieser Fragen beantragt hat,
 c) die Zivilkammer 2 des Landgerichts Wiesbaden, die gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof ein Gutzehten zu den gleichen Fragen ergen. Gutachten zu den gleichen Fragen erbeten hat.

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 20. April 1951, bei der mitgewirkt haben:

1. der Präsident des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Lehr, als Vorsitzender,

2. der Vizepräsident des Staatsgerichtshofs, Landgerichtspräsident Dr. Lewinski,

3. Universitätsprofessor Dr. Düker,

4. Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,

6. Amtsgerichtsrat Dr. Nickel.

7. Landgerichtspräsident Scharnitzky,

8. Landgerichtspräsident Dr. Schröder,

9. Arthur L. Sellier,

10. Landgerichtsdirektor Dr. Speith,

11. Freifrau von Stein als beisitzende Richter,

Landgerichtspräsident Dr. Hacks als Landesanwalt,

Regierungsoberinspektor Jähnert als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

durch Teilurteil für Rechterkannt:

Gründe:

I.

Die Verfassung des Landes Hessen (HV) ist von der Landesregierung am 11. Dezember 1946 ausgefertigt und im Hess. Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 18. Dezember 1946 (S. 229 ff) verkundet worden.

Der Artikel 41 dieser Verfassung lautet hiernach wörtlich, wie folgt:

"Mit Inkrafttreien dieser Verfassung

1, in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Be-triebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.

Zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit dieser Verfassungsbestimmung ist von der FDP-Fraktion des Hessischen Landtags der Staatsgerichtshof angerufen worden.

Die Verfährensbevollmächtigten dieser Fraktion haben mit Schriftsatz vom 27. März er, folgende Hauptanträge ge-

"Der Staatsgerichtshof wolle feststellen.

a) die Volksabstimmung vom 1. Dezember 1946 über Artikel 41 HV kein rechtswirksames Ergebnis gehabt hat.

b) daß die Hessische Staatsregierung nicht berechtigt war, den Artikel 41 auszufertigen und zu verkünden,

c) daß Artikel 41. HV rechtsungültig ist."

Vorher war mit Schriftsatz vom 2. September 1950 nur ein Hauptantrag dahingestellt worden:

"Der Staatsgerichtshof wolle erkennen:

Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen ist nicht rechtsgültig zustande gekommen und rechtsungültig."

Diesem Hauptantrag sind im gleichen Schriftsatz Hilfsanträge angeschlossen worden; ihre Erörterung ist einer späteren worden; inre Erorterung ist einer späteren Hauptverhandlung vorbehalten, in der nunmehr nach Feststellung der Rechtsgültigkeit des Artikels 41 HV der Staatsgerichtshof mit den Fragen der Aktualität dieses Artikels, sowie der Verfassungsmäßigkeit des ersten hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes von 25 Aktual 1447. Ausführungsgesetzes vom 25. August 1947 "betreffend die Bestellung von Treuhän-dern des Landes" (GVBI, S. 72) befaßt wird.

4. Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,

5. Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert Fraktion auf Verneinung dieser Fragen gerichtet sind, hat der Landesanwalt im gerichtet sind, nat uer Landesanwat, in Schriftsatz vom 22. August 1950 bean-tragt, sie zu bejahen. In der Hauptver-handlung vom 20. April er, hat der Lan-desanwalt die Zurückweisung jener Hauptanträge vom 27. März cr. beantragt.

Die Hessische Landesregierung hat sich mit Schreiben des Hessischen Minister-präsidenten vom 4. Dezember 1950 gemäß \$\frac{\$\frac{4}{2}\$}{4}\$ Satz 3, 41 Abs. 2 und 17 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 12. Dezember 1947. (GVBl. 48 S. 3) dem Verfahren angeschlosrch Teilurteil für Rechterkannt: sen; ihr Bevollmächtigter ist in der Artikel 41 der Verfassung des Landes Hauptverhandlung dem Landesanwalt Hessen ist rechtsgültig.

Endlich hat das Landgericht in Wiesbaden in einem unter 2a O 185/50 von der Kasseler Verkehrsgesellschäft AG gegen das Land Hessen angestrengten Zivilprozeß, in welchem Herausgabe- und Schazels, in welchem Herausgape, und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, am 7. September 1950 beschlossen, vom Staatsgerichtshof ein Gutachten einzuholen, das zunächst die Frage der Rechtsgültigkeit des Artikels 41 HV betreffen sich im Fall der Bejahung dieser Frage aber zuch mit derienigen seiner Frage aber auch mit derjenigen seiner. Aktualität und je nach Stellungnahme hierzu mit einzelnen Fragen der Eigentumsentziehung oder Eigentumsbeschränkung befassen soll.

Die Frage, ob eine Verfassungsbestim-

Erlaß von Ausführungsgesetzen weiter- gegen sie nichtig sein können (vgl. Entsch. zuführen."

des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 24. April: 1950 — Verwaltungsrecht-Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland Band 2 S. 279). Nach dieser Richtung hin ist im vorliegenden Fall von keiner Seite das Pro-blem der Rechtsgültigkeit aufgerollt worden Einer Erörterung solcher Rechts-grundsätze bedarf es daher nicht.

Vom anderen Gesichtspunkt ist überall dort auszugehen, wo nicht eine rein revolutionäre Verfassungsentscheidung vor-liegt, der Akt der Verfassungsgebung vielmehr an ein in vorkonstitutionellen Gesetzen festgelegtes Verfahren, an gesetzlich fixierte Kompetenzen gebunden war (so Grewe, Rechtsgutachten über die Rechtsgültigkeit des Artikels 41 HV, S, 6 und 7).

Diesem Gesichtspunkt ist insofern entscheidendes Gewicht beizumessen, als in der Tat die Verletzung einer Verfahrensvorschrift solcher Art die Rechtsungültigkeit der hiervon betroffenen Verfassungsbestimmung zur. Folge hat.

Im vorliegenden Fall war aber die Verfassunggebung selbst von einer ihr vorausgehenden rechtlichen Ordnung abhängig, die bis zum Inkrafttreten der Verfassung die Staatsfunktionen verfassungsmäßig regelte (vgl. Turegg, Lehrbuch des Verwaltungsrechts; Berlin 1950 S. 3). Die Feststellung der Legalität des Verfas-Feststellung der Legalität des Verfas-sungsaktes setzt also voraus, daß staatsrechtlich die Frage nach der "Verfas-sungsmäßigkeit der Verfassung" aufge-worfen und bejaht worden ist (so auch Grewe, a. a. O.).

Ebenso bestimmt sich auch dann, wenn die Verfassunggebung einem besonderen die Verrassunggebung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, wie es im Falle des Artikels 41 geschehen ist, die Verfassungsmäßigkeit einzelner Verfassungssätze nach den vor der jetzt geltenden Verfassung erlassenen, einschlä-gigen, d. h. vorkonstitutionellen Gesetzen.

Nach Artikel 131 Abs. 1 HV ist aber der Staatsgerichtshof zuständig, über die "Verfassungsmäßigkeit der Gesetze" zu befinden.

Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit im oben dargelegten Sinn hin-sichtlich der Verfassung selbst oder eines einzelnen Verfassungssatzes von seiner Zuständigkeit auszunehmen, findet der Staatsgerichtshof keinen Anlaß.

Gesetzliche Grundlage der hessischen Verfassunggebung ist § 2 des Wahl-gesetzes für die Verfassungberatende Lan-desversammlung vom 16. Mai 1946 (GVBI S. 139 — im folgenden "Wahlgesetz" ge-nannt —) der, wie folgt. lautet:

"Die Landesversammlung hat die Aufgabe, eine Verfassung des Landes Groß-Hessen vorzubereiten. Diese Verfassung tritt nur in Kraft, wenn sie

a) von der Militärregierung der Besatzungsmacht genehmigt und

b) durch einen Volksentscheid gebilligt wird."

Dieses Wahlgesetz berühte auf der legislativen Gewalt, welche in Artikel 3 Abs. 1 der im September 1945 von der amerikanischen Militärregierung erlasse-nen Proklamation Nr. 2 dem gleichzeitig gebildeten Staate Großnessen eingeräumt worden ist. Übertragen war diese Gewalt nach Abs. 2 jenes Artikels dem Ministerbundene Verkehrswesen.

Die Frage ob eine Verfassungsbestimgenanten Betriebe, deren Sitz nicht in
Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gesichster eines danach in mieineigentum überführten Betriebes selbst binden und daß andere Verfassungsgesetzgeber ihn als Treuhänder des Landes bis zum

Barn was Spilled - no (1) · 上的少数 新新州 由中部的面积描述为此 1945 vom Hessischen Staatsministerium erlassenen, sogen. Staatsgrundgesetzes (GVBl. S. 23) für die Verbindlichkeit von Gesetzen und Verordnungen aufgestellt waren.

Nach Maßgabe des Wahlgesetzes ist sodann auch die Verfassungberatende Landesversammlung (LV) gewählt worden und am 15. Juli 1946 zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Am 29. Okto-ber 1946 hat sie ihre Tätigkeit abge-

Der im Wahlgesetz vorgesehene "Volksentscheid" sollte ursprünglich nach einem entscheid sollte ursprunghen hach einem hierzu erlassenen Gesetz vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 177) am 17. November 1946 stattfinden. Alsbald aber erwies dieser Termin sich als verfrüht; mit Gesetz vom 30. Oktober 1946 (GVBl. S. 189) wurde er endgültig auf den 1. Dezember 1946 ver-legt. Ein am gleichen Tage (30. Oktober 1946) auf Betreiben der Militärregierung erlassenes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen (GVBl. S. 188 — im folgenden "Abänderungs-gesetz" genannt —) bestimmte, daß im gesetz" genant —) bestimmte, daß im Zuge des Volksentscheids getrennt-über die Aufnahme des Artikels 41 in die Verfassung einerseits und über den sonstigen Verfassungstext andererseits abgestimmt werden solle.

Auch das Abänderungsgesetz genügt ebenso, wie das Staatsgrundgesetz den oben genannten, für seine Verbindlich-keit aufgestellten Erfordernissen der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung. Fraglich ist nur, ob nicht jenes Gesetz gleichwohl der Wirksamkeit entbehrt, also dem hierauf beruhenden Volksentscheid-nicht als Rechtsgrundlage dienen konnte. Das wäre der Fall, wenn die in den Gesetzestext aufgenommene Fassung des Arsetzestext aufgenommene Fassung des Artikels 41 einer Prüfung ihrer gesetzmäßigen Voraussetzungen nicht standhielte. Diese Frage ist nach dem Wahlgesetz zu entscheiden; hier sind für das vorkonstitutionelle Verfahren die Kompetenzen der vor dem Volksentscheid bei der Verfassunggehung in Funktion getzetenen fassunggebung in Funktion getretenen Faktoren, also der LV wie der MilReg, festgelegt.

Die LV hat bereits in ihrer ersten Sitzung vom 15. Juli 1946 einen Verfas-sungsausschuß gebildet, der aus 29 Abgeordneten bestand.

Das Plenum der LV hat insgesamt sechs Sitzungen, und zwar in der Zeit vom 15. Juli bis 29. Oktober 1946 abgehalten. Über diese Plenarsitzungen liegen "Steno-grafische Berichte" vor (Drucks. III).

Solche Berichte sind auch über 18 Sitzungen jenes Verfassungsausschusses in Druck gegeben worden (Drucks IIIa). Sie umfassen die Zeit vom 7. August bis 11. Oktober 1946. Hinsichtlich der späteren Sitzungen des Ausschusses, der seine Tätigkeit, wie einer damals im Plenum gehaltenen Rede des Abgeordneten Bauer zu entnehmen ist (Drucks, III S. 213), erst. am 29. Oktober 1946, dem Tage der 3. Lesung (6. Sitzung der LV) abgeschlossen hat, fehlen die Berichte.

Für die Bearbeitung der "schwierigen Teile" der Verfassung, über die im Verfassungsausschuß weniger leicht eine Einigung erzielt werden konnte, wurde in die-sem Ausschuß ein kleineres Gremium, der sogenannte "Siebener-Ausschuß", ge-bildet (vgl. Drucks. III. S. 135). Über die Sitzungen dieses Ausschusses, der vom 4. bis 20. September 1946 getagt hat, verhalten sich "Stenografische Protokolle" (Drucks. IIIa. S. 243 ff). Indes hat diese Protokollierung erst verspätet eingesetzt; sie beginnt mit folgenden Worten:

"Vorsitzender Abgeordneter Caspary "(SPD) stellt fest:

Die Aufnahme des stenografischen Protokolls beginnt an der Stelle der Verhandlungen, wo es sich um die Sozialisierung dreht,"

In einer als sogenanntes Hallstein-Gutachten bekannten, die Ausführung der Sozialisierung behandelnden Arbeit wird ausdrücklich auf die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit aller vorstehend genannten Protokolle und Drucksachenberichte hingewiesen und erwähnt, "daß man es (nach Äußerung eines Abgeordneten der LV) den Stenografen überlassen habe, das ihnen am wichtigsten Erscheinende festzuhalten".

Die weitgehend unzuverlässige Protokollierung stand im Zeichen einer fast beispiellosen, das gesamte hessische Ver-fassungswerk benerrschenden Zeitnot.

Hierzu machte in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 24. September 1946 der Vorsitzende Prof. Dr. Berg-strässer vor Eintritt in die Beratung wörtlich folgende Mitteilung, welche die Einmaligkeit der Lage kennzeichnet Einmaligkeit der Lage (Drucks. IIIa S. 170):

"Herr Staatssekretär Dr. Brill hat telefoniert und hat auch einen Brief der Militärregierung geschickt, der aller-dings noch nicht eingegangen ist, woungs noch nicht eingegangen ist, Wonach wir am Donnerstag eine Plenarsitzung abhalten, die Verfassung beraten und bis zum 30. September abschließen sollen. Mir erscheint die
Situation so, daß wir am Donnerstag
oder Freitag diese Sitzung abhalten und
bis dahin mit der Verfassung fertig bis dahin mit der Verfassung fertig werden sollen...

Da wir aber in dieser Zeitnot sind, die uns dazu zwingt, alles in rasender Eile zu erledigen, möchte ich bitten, sich so kurz wie möglich zu fassen...

Derselbe Vorsitzende resumierte am 29. September 1946 in einem vor dem Plenum der LV erstatteten Bericht (Drucks. III S. 135) wie folgt:

"In so kurzer Zeit den Entwurf einer Verfassung festzulegen, bei der es ja schließlich doch auf jedes Wort an-kommt, ist immerhin eine beträchtliche Aufgabe."

Die Zeitnot hat indes auch über den 30. September 1946 hinaus, nachdem die für Fertigstellung der Verfassung gesetzte Frist um 1 Monat verlängert war, den Ablauf der Verhandlungen maßgebend beeinflußt, was insbesondere, wie noch unten gezeigt wird, für die 3. Lesung der LV gilt. ·V.

Bis zur 3. Lesung haben die Verfas-sungsarbeiten der vorbereitenden Gremien folgenden Entwürfen ihren Niederschlag gefunden:

a) Ein "Vorentwurf" ist von einer seitens des Ministerpräsidenten einberufenen Kommission, dem sogenannten "Vorbereitenden Verfassungsausschuß", aufgestellt-worden (vgl. "Vorbemerkung" zur Drucks. IIIa — Seite 5 — und "Vergleichende Gegenüberstellung" ebendort — Seite 7 bis 61 —).

In diesem Vorentwurf findet sich (Drucks. IIIa S. 18) ein Artikel 31 mit folgendem Wortlaut:

"Wo der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden kann oder wo die Ausübung des Eigentumsrechts Das Nähere bestimmt das Gesetz, dem Gemeinwohl widerstrebt, können geeignete Unternehmungen und Wirt-meineigentum zu überführenden schaftszweige durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden, entschädigungslos aber nur, wenn es der Landtag mit zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt."

In einer Fußnote wird hierzu bemerkt: "Ein Teil des Verfassungsausschusses

wünscht hier andere Bestimmungen und Formulierungen."

b) Vom Verfassungsausschuß der LV ist ein gegenüber dem Entwurf zu a) durch Abänderungen und Zusätze weitgehend umgestalteter Entwurf aufgestellt umgestalteter Entwurf aufgestellt worden. Derselbe lag indes bei der in den Plenarsitzungen der LV vom 5. und 6. August 1946 (Drucks. III S. 9—48) abgehaltenen 1. Lesung der Verfassung noch nicht vor, weil sich der Verfassungsausschuß erst am 7. August 1946 konstituiert hat (Drucks. III S. 48).

In einem als "Vergleichende Zusammen-stellung der Entwürfe für eine Verfassung des Landes Hessen" von der Landesregierung herausgegebenen "Sonderdruck" wird, dieser Entwurf wie folgt bezeichnet:

"Entwurf des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesver-sammlung Groß-Hessen, 1. Lesung."

Diese Bezeichnung ist irreführend: Diese Bezeichnung ist irretuhrend:
Der Entwurf hat vielmehr erst bei der
2. Lesung vorgelegen, die vom 28. September bis 2. Oktober 1946 stattgefunden, hat (vgl. Drucks. III S. 129), in der auch allein dieser Entwurf Beratungsgegenstand gewesen ist. Als Artikel 31e hatte der spätere Artikel 41 HV dort folgende Fassung (Sonderdruck S. 8):

· "Artikel 31e

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum übergeführt: Bergbau, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Ener-giewirtschaft, der chemischen Großindur-strie und das an Schienen und Ober-leitungen gebundene Verkehrswesen,

2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen wei-terzuführen."

c) Als Drucks. Abt. I Nr. 93 ist nach der 2. Lesung ein Entwurf aufgestellt worden, der folgende Überschrift trägt: "Entwurf einer Verfassung des Landes Hessen nach den Beschlüssen der 2. Lesung des Plenums der Verfassungsberatenden Landes-versammlung Groß-Hessen."

Er hat den Beratungen zugrunde ge-legen, die im Verfassungsausschuß und im-einem Redaktionsausschuß zwischen der 5. und 6. Sitzung, also vor der 3. Lesung stattgefunden haben.

In diesem Entwurf hatte der bisherige Artikel 31e, der nunmehr bereits als Artikel 41 erscheint, folgenden Wortlaut: "Artikel 41

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

übergeführt: 1. in Gemeineigentum in Gemeineigentum ubergetuntet det Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Be-triebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,

2. vom Staate beaufsichtigt oder verwalter tet, die Großbanken und Versicherungs-h unternehmen und diejenigen in Ziffer La genannten Betriebe, deren Sitz nicht in A Hessen liegt.

Wer Eigentümer eines danach in Go-meineigentum zu überführenden Betrie-bes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen wei-terzuführen."

Die Änderungen, welche diese Fassung gegenüber derjenigen des zu b) genannten Entwurfs zeigt, entsprechen einem für die

- 2. Lesung (vgl. Drucks. III S. 196) vor- Im "Sonderdruck" (S. 2): gelegten, gemeinsam von den Fraktionen der SPD und CDU gestellten Antrag (Drucks. Abt. I Nr. 81), wo es unter Ziffer 5 wörtlich heißt:
 - "5. In Artikel 31e wird in Absatz 1 unter Ziffer 1 hinter "Bergbau", "Kohlen, Kali, Erze".

Die Worte "der chemischen Groß-industrie" werden gestrichen. In Ziffer 2 des Absatz 1 wird einge-

"und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt"

Beachtlich ist, daß sich dieser Entwurf mit voneinander abweichenden Überschriften sowohl im genannten "Sonderdruck" als auch in der "Vergleichenden Gegen-überstellung" der Drucksache IIIa, und zwar als letzter Entwurf unmittelbar vor der endgültigen, angeblich den Be-schlüssen der 3. Lesung entsprechenden Fassung findet.

Während aber in der Drucks. IIIa (S. 9) die Überschrift lautet:

Wortlaut nach den Beschlüssen der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen in 2. Lesung (29. September bis 2. Oktober 1946)",

heißt die Überschrift im "Sonderdruck": "Entwurf nach den Beschlüssen des

Plenums der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen in der Fassung der vom Plenum eingesetzten Redaktionskommission und nach den Abänderungsvorschlägen des Verfassungsausschusses 2. Lesung".

Die letztgenannte Überschrift erweckt den Eindruck, als ob vor Aufstellung des Entwurfs das Ergebnis der 2. Lesung geändert worden sei.

Abgeschen von vier geringfügigen, sprachlichen Korrekturen weist aber in beiden Gegenüberstellungen der Entwurf keine Anderung der Drucks, Abt. I Nr. 93 auf, die auch inhaltlich die gleiche Überschrift wie der in der Drucks. IIIa abgedruckte Entwurf trägt.

Jene Korrekturen sind anscheinend versehentlich aus späteren Texten hierher übernommen worden.

Zu ihnen gehört im Wortlaut des Artikels 41 eine Anderung des Wortes "über-geführt" der Drucks. Abt. I Nr. 93 in "überführt" des nächsten Entwurfs, wie auch der endgültigen Fassung.

d) Ein als Drucks. Abt. I Nr. 98 heraus-gegebener Entwurf trägt folgende Überschrift:

"Entwurf einer Verfassung des Landes Hessen nach den Beschlüssen der 2. Lesung des Plenums der Verfassung beratenden Landesyersammlung Groß-Hessen in der Fassung der vom Plenum eingesetzten Redaktionskommission und nach den Abänderungsvorschlägen des Verfassungsausschusses"

Auffallen muß, daß sich diese Überschrift weitgehend mit derjenigen deckt, welche die Drucks: Abt. I Nr. 93 im "Sonderdruck" gefunden hat. Nicht minder fällt auf, daß ein solcher Entwurf in diesem "Sonderdruck" ebenso fehlt, wie in der Drucksache IIIa, obwohl er zahlreiche Abweichungen vom Entwurf der Drucks. Abt. I Nr. 93 aufweist.

Stattdessen ist in die vierte Spalte beider amtlichen Zusammenstellungen als Vergleichstext, wie erwähnt, die endgültige Verfassung aufgenommen worden, und zwar mit folgenden Überschriften:

In der Drucks. IIIa (S. 9):

"Wortlaut nach den Beschlüssen der Verfassungberatenden Landesversamm-lung Groß-Hessen in dritter Lesung (29 Oktober 1946)."

"Verfassung nach den Beschlüssen des Plenums der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen 3. Lesung"

Artikel 41 hat in der Drucks. Abt. I Nr. 98 den gleichen Wortlaut wie in der Drucks. Abt. I Nr. 93. Nur ist auch dort, abweichend von diesem Entwurf, das Wort übergeführt" in "überführt" abgeändert.

Demgegenüber erscheint in jener Spalte 4 beider amtlichen Gegenüberstellungen mithin als Wortlaut nach den in 3. Lesung gefaßten Beschlüssen Artikel 41 in seiner endgültigen, eingangs mitgeteilten Fas-

Hiernach unterscheidet sich diese end-gültige Fassung von derjenigen des Ent-wurfs in der Drucks. Abt. I Nr. 98 in folgenden Punkten:

Nach Artikel 41 Abs. 1 Ziffer 1 wird mit Inkrafttreten der Vertassung in Gemeineigentum überführt:

in Drucks, Abt. I Nr. 98:

das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen (Fassung A)

in endgültiger Fassung:

das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen (Fassung B)

2. Artikel 41 Abs. 3 lautet:

in Drucks. Abt. I Nr. 98:

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis von Ausführungsgesetzen zum Erlaß weiterzuführen: (Fassung A)

in endgültiger Fassung:

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzten weiterzuführen. (Fassung B)

VI.

Für die Verfassunggebung läßt das im Wahlgesetz geregelte Verfahren über die vorkonstitutionell festgelegten Kompetenzen keinen Zweifel. Hiernach konnte ge-mäß § 2 dieses Gesetzes nur eine von der LV "vorbereitete" Verfassung Gegenstand der unter a) daselbst vorgesehenen Genehmigung der Militärregierung, wie des unter b) ebendort eingeführten Volksent-scheids werden.

Weicht mithin eine von der LV beschlossene Fassung des Artikels 41 HV von der zum Volksentscheid gestellten Fassung ab, erscheint grundsätzlich die Verfahrensregelung des § 2 des Wahlgesetzes verletzt.

Gleiches gilt, wenn die Genehmigung der Militärregierung für eine andere als die beschlossene Fassung jenes Artikels erteilt worden ist.

Endlich kann auch wenn die von der LV beschlossene Fassung nicht zum Volks-entscheid gebracht worden ist; eine Täuschung über die Abstimmungsfrage begangen und hierdurch volle Nichtigkeit des Abstimmungsvorgangs herbeigeführt sein (so Grewe a. a. O. S. 63).

Wenn also die Fassung A des Artikels 41 einen so beschlossenen Text darstellt, ob-wohl das Abanderungsgesetz derart publiziert worden ist, daß in der Abstim-mungsfrage nur die Fassung B des gleichen Artikels zur Geltung kam, wäre nach obigen Ausführungen die Gesetzlichkeit des Verfahrens zu verneinen.

In der Hauptverhandlung sind nun seitens des Prozeßbevollmächtigten der Kas-seler Verkehrsgesellschaft als "Beweis-

anträge" zur aufgeworfenen Frage zwei Anträge gestellt worden:

- 1. Die Mitglieder des Verfassungsausschusses der Verfassungberatenden Landes-versammlung darüber zu hören, daß durch keinen Beschluß dieses Verfassungsausschusses der Artikel 41 HV in der Fassung der Drucks. Abt. I Nr. 98 geändert worden ist;
- die Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung darüber zu hören, daß ihnen kein anderer Text des Artikels 41 HV als der der Druck-sache Abt. I Nr. 98 vorgelegen hat."

Der Staatsgerichtshof hat diesen Anträgen nicht stattgegeben.

Der Antrag zu 1) berücksichtigt nicht, daß, wie die Hauptverhandlung ergeben hat und vorstehend zu Vc) ausgeführt ist, den Beratungen des Verfassungsausschusses zwischen 2. und 3. Lesung nur die Drucksache Abt. I Nr. 93, nicht aber die Drucksache Abt. I Nr. 98 zugrunde gelegen hat. Der Beweisantrag war daher unbeachtlich.

Der Antrag zu 2) bezweckt nichts anderes, als die Tätigkeit des Gerichts nach einer bestimmten Richtung hin zu lenken und Nachforschungen anzuregen. Hiermit sollen deshalb erst spätere Beweisanträge vorbereitet, keineswegs aber an Hand aus-reichender Unterlagen dem Antragsteller für einzelne Tatsachen bekannt gewordene Beweismittel angeführt werden. Schon die summarische Zeugenbenennung läßt, eindeutig diesen Antrag als Beweiser-mitlungs-, nicht als Beweisantrag er-kennen (vgl. Entsch. RG-in Strafs. Band 64 S. 432).

Weitere Anträge beziehen sich ohne Konkretisierung des unter Beweis gestell-ten Tatbestandes auf das Zustandekommen des Abanderungsgesetzes. Sie lauten:

- "3. Das Schriftstück beizuziehen, in dem der Präsident der Verfassungberaten-den Landesversammlung von der Be-schlußfassung über den Text des Artikels 41 HV dem Staatsministerium Mitteilung gemacht hat;
- 4. Das Protokoll über den Kabinettsbe-schluß vom 30. Oktober 1946 beizuzie-hen soweit es das Abanderungsgesetz betrifft:
- 5. die Ausfertigung des Abanderungsgesetzes vorzulegen:"
- Zu diesen Anträgen wird noch Stellung genommen werden.

VII.

Wie bereits erwähnt, sollte anfangs die Verfassung auf Wunsch der Militärregierung am 30. September 1946 "abgeschlossen" sein. Später wurde noch der Oktober in die bis zum Abschluß gesetzte Frist einbezogen. Nachdem das Plenum der LV embezogen. Nachdem das Flenum der Lv am 2. Oktober 1946 die 2. Lesung des Ver-fassungstextes beendet hatte, und in der mehrerwähnten Drucks. Abt. I Nr. 93 das Ergebnis dieser Lesung niedergelegt war, setzte am 10. Oktober 1946 der Verfas-sungsausschuß die am 2. Oktober 1946 unterbrochenen Beratungen fort.

Die Sitzung vom 10. Oktober 1946 begann mit einem Bericht des Präsidenten gann mit einem bericht des Frasienten der LV über "die Außerung der ameri-kanischen Militärregierung zur Verfas-sung" (Drucks, IIIa S. 235). Im Zuge des verfassunggebenden Verfahrens hat sich also die Militärregierung in einem Zeitpunkt eingeschaltet, in welchem die LV die Vorbereitung der Verfassung noch gar nicht durchgeführt hatte.

Diese Maßnahme war vermutlich auf die Erwägung zurückzuführen, daß nach Abschluß der 3. Lesung kaum Zeit sein werde noch über eine Genehmigung der Vorlage zum Volksentscheid zu befinden.

Tatsächlich war das Abänderungsgesetz, womit eine Vorlage zum Beschluß er-

spätestens am werden . sollte, 31. Oktober 1946 zu verkünden, wenn der Volksentscheid am 1. Dezember 1946 Dezember 1946 durchgeführt werden sollte.

Die hierdurch geschaffene Zwangslage wird erkennbar aus einem bei den Akten des Justizministeriums befindlichen, vom Minister des Innern an den Chef der Staatskanzlei gerichteten Schreiben vom 29. Oktober 1946. Es bestätigt, daß der nahegerückte Abstimmungstermin zur be-schleunigten Verkündung des Abände-rungsgesetzes, damit aber auch zum ebenso beschleunigten Abschluß der am glei-ohen Tage in 3. Lesung beratenen Verfas-sung gezwungen hat. Dieses Schreiben lautet, wie folgt:

"Der Verfassungsausschuß der verfassungberatenden Landesversammlung hat heute ein Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend den Volksent-scheid über die Verfassung des Landes Hessen angenommen. Ich bitte, die Angelegenheit noch auf die Tagesordnung der morgigen Kabinettssitzung zu brin-gen, damit die Durchführung des Volksentscheids gemäß dem Beschluß des Hauptausschusses der verfassungberatenden 4 Landesversammlung am L. Dezember d. J. erfolgen kann.

Die Abänderung des Gesetzes betref-fend den Volksentscheid ist durch die Forderung der Militärregierung erfor-derlich geworden, daß über den derlich geworden, daß über den Artikel 41 eine getrennte Entscheidung des Volkes erfolgt."

Das Schreiben deutet gleichzeitig eine Funktion des Verfassungsausschusses an, die eine wohl nur aus Zeitnot verständ-liche Kompetenzerweiterung vermuten

Kennzeichnend sowohl für die Tatsache Kennzeichnend sowohl für die Tatsache vorzeitiger Einschaltung der Militärregierung, wie für die von ihr ohne Rücksicht auf Kompetenzfragen erstmalig mit dem Verfassungsausschuß unmittelbar aufgenommene Verbindung sind auch die Eingangsworte eines von General Clay am 29. Oktober 1946 an den Präsidenten der LV gerichteten Schreibens, die, wie folgt, lauten: lauten:

"Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Namen der amerikanischen Mili-tärregierung habe ich die Vorlage der vorgeschlagenen Verfassung des Staates Hessen, wie sie am 2. Oktober 1946 an-genommen wurde, geprüft. Ich bin seit der ursprünglichen Vorlage der Verfassung darüber unterrichtet; daß der Ver-fassungsausschuß darüt einverstanden lst. Ergänzungen an den Artikeln 17, 29 36, 123 und 130 vorzunehmen, sowie über den Artikel 41 gesondert abzustim-

Die amerikanische Militärregierung erkennt die Verfassung, die dem Willen des Staates Hessen verkörpert, an, ausgedrückt durch die gewählten Vertreter seiner Staatsbürger, Ferner ist sie von der sichtbaren Absicht der Urheber dieses Entwurfs überzeugt, daß die Verfassung die Grundlagen der Demokratie verkörpert und die Rechte des Einzelnen schützen soll.

Wenn daher die Vollversammlung die oben erwähnten Anderungen annimmt, unter Berichtigung der Vorbehalte im nächsten Absatz, ist somit die Verfas-sung genehmigt und kann dem Volke vorgelegt werden, einschließlich Artikel 41, über den gesondert abgestimmt werden muß, damit es seine Meinung bei der Wahl äußern kann

Dieses im Laufe der 3. Lesung, also der 6. Sitzung der LV, eingegangene und zur Kenntnis gebrachte Schreiben war gleich-zeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung schon zu Beginn der Sitzung vom Präsi-denten der LV angekündigt worden. Will by dwill be a set or margin or some

Hierbei sind alle Begleitumstände der Ankündigung einschließlich der mitgeteil-ten Tagesordnung selbst für die Sach-feststellung aufschlußreich.

Der Präsident der LV gab folgendes bekannt:

- "Die Tagesordnung für heute lautet: 1. Beratung und Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über den Ter-min für den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen und die Wahl des Landtags des Landes Hessen — Nr. 99 der Drucksachen Abteilung I.
- Dritte Lesung des Entwurfs einer Verfassung für Hessen Nr. 98 der Drucksachen Abteilung I.
- 3. Wahl eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.
- 4. Verschiedene Eingänge.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Punkt 1 zurückzustellen und mit Punkt 2 zu beginnen. Wir nehmen die Artikel der Reihe nach durch bis auf die Ar-tikel 17, 29, 36 und 41, die wir aus den Ihnen allen bekannten Gründen zurückstellen wollen, weil wir noch auf Mit-teilungen der Militärregierung warten, die jede Minute hier eintreffen können. Ich nehme an, daß Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind."

Nachdem bis auf die 4 genannten Artikel 17, 29, 36 und 41 die gesamte Verfas-sung ausweislich des Sitzungsprotokolls (Drucks. III S. 209 und 212) von 15 Uhr 30 Min. bis 16 Uhr 5 Min., also in 35 Minuten, die 3. Lesung durchlaufen hatte, mußte auf Vorschlag des Präsidenten eine Pause eingelegt werden, bis die Militär-regierung sich über die Genehmigung der Verfassung erklärt hatte, was mit jenem Schreiben des Generals Clay vom 29. Oktober 1946 geschehen ist.

Alsdann konnten auch die 4 bis dahin Ich eröffne die Sitzung. Wir haben zurückgestellten Artikel durchberaten ganze Verfassung auf Kommas, Sprwerden. Diese Artikel weisen in dem von fehler, Formulierungen durchzugehen, der Landesregierung am 11. Dezember 1946, ausgefertigten Verfassungstext (GVBL. S. 223 ff) sämtlich gegenüber dem Text der Drucks. Abt. I Nr. 98 Änderungen auf, die offensichtlich den Vorschlägen, welche in letzter Stunde vom Verfassungsausschuß noch gemacht worden sind, entsprachen.

Das Protokoll über die Plenarsitzung erscheint allerdings, soweit es die Schlußberatung über diese 4 Artikel betrifft, besonders unzuverlässig, weil es jede Feststellung vermissen läßt, welche Entwürfe der Beratung und Beschlußfassung ungrundergleit unverden eind. zugrundegelegt worden sind.

Der bei Bekanntgabe der Tagesordnung allein genannte Entwurf der Drucks. Abt. I Mr. 98 schied insoweit zwangsläufig aus. Hier konnte das Ergebnis der Beratun-gen des Verfassungsausschusses, die am 29. Oktober 1946 unmittelbar von Beginn der 3. Lesung stattgefunden hatten, schlechterdings nicht niedergelegt worden sein. Diese Beratungen hatten sich aber, wie aus einer bereits unter IV erwähnten Außerung des Abgeordneten Bauer zu folgern ist, eben mit jenen Artikeln befaßt, deren Erörterung nach Eingang der stellungnahme des Generals Clay den Abschluß der 3. Lesung bildeten. Dazu hat mithin auch Artikel 41 gehört, über den im Plenum zuletzt abgestimmt worden ist.

Wörtlich besagt das Sitzungsprotokoll hierüber Folgendes (Drucks. III S. 213):

"Wir kommen zu Artikel 41.

Es soll in Verbindung mit der Ab-stimmung über die Verfassung eine gestimmung über die Verfassung eine gesonderte Abstimmung über diesen Artikel 41 erfolgen dergestalt, daß die Wähler befragt werden sollen, ob sie bedruckten Exemplar des Entwurts der den Artikel in der vorliegenden Fassung in die Verfassung aufgenommen mit gleicher Schrift teils im Text, teils haben wollen.

Ich lasse zunächst über den Artikel 41 abstimmen. - Gegen die Stimmen der LDP angenommen.

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag, wonach die Wähler befragt werden sollen, ob sie den Artikel 41 in der vorliegenden Fassung in die Ver-fassung aufgenommen haben wollen. — Einstimmig angenommen."

Was mit der "vorliegenden Fassung" ge-meint war, läßt das Protokoll often. Eine Drucksache ist hierbei ebenso wenig, wie bei den drei anderen Artikeln, über die

vorher abgestimmt war, genannt.
Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs
kann tatsächlich bei allen vier Artikeln. deren Text von demjenigen der Druck-sache Abt. I Nr. 98 abweicht, nur der wenige Stunden vorher aufgestellte, des-halb nicht mehr in Druck gegebene, letzte Entwurf des Verfassungsausschusses der Beschlußfassung zugrundegelegt worden

Folgerichtig ist daher zu fragen, welche Fassung Artikel 41 in diesem Ausschuß erhalten hat.

Urkundliches Material für die Beant-wortung dieser Frage, wie es jede weniger von Zeitnot beherrschte Verfassunggebung

aufzuweisen pflegt, ist im vorliegenden Fall nicht vorhanden.
Erwahnt wurde bereits, daß in der Drucks. IIIa über die Sitzung des Ver-fassungsausschusses vom 29. Oktober 1946 kein Protokoll vorliegt.

Das letzte in dieser Drucksache nieder-gelegte Protokoll über die Ausschußsitzung vom 11. Oktober 1946 läßt bereits die Frage offen, welche Änderungen der Ausschuß in dieser protokollierten Sitzung an dem in der Drucks. Abt. I Nr. 93 niedergelegten Ergebnis der 2. Lesung vorgenommen hat. Es heißt dort wörtlich (Drucks. IIIa S. 236):
"Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Ich eröffne die Sitzung. Wir haben die ganze Verfassung auf Kommas, Sprach-

Wir fangen wieder von vorne an. Ich rufe die einzelnen Artikel auf. Es wird sich dabei auch darum handeln, etwaige Druckfehler zu beseitigen, damit wir ein einwandfreies Exemplar erhalten.

Die einzelnen Artikel werden aufge-rufen, und es werden die redaktionellen Anderungen vorgenömmen, die sich aus dem palierenden bewichtigten Dwide dem anliegenden berichtigten Drückstück ergeben."

In einer Fußnote wird zu dem "anliegenden berichtigten Druckstück", um das es sich handeln soll, nur bemerkt: "Vergleiche die Gegenüberstellung unter II". Der Hinweis gilt jener oben eingehend behandelten "Vergleichenden Gegenüber-stellung" der Drücks. IIIa. Gleichwohl ist die Fußnote unverständlich. Tatsächlich ist die Fußnote unverständlich. Tatsächlich ist nur das Ergebnis der 2. Lesung, wie es die Drucks. Abt. I Nr. 93 aufweist, von Vierbereits erwähnten, hier aber kaum gemeinten Korrekturen abgesehen, itt die "Gegenüberstellung" aufgenommen worden, während andererseits die Drucksache Abt. I Nr. 98, in der sich über siebzig Änderungen befinden, in jener "Gegenüberstellung" wie im "Sonderdruck" fenlt. Jedenfalls war die Tatsache, daß über die Entschließungen des Verfassungsausschusses, die sich mit dem Ergebnis der 2. Lesung befaßt haben, kein irgendwie zuverlässiges Drucksachenmaterial vorliegt, für den Staatsgerichtshof Anlaß, auf eine in Akten des Hessischen Innenministeriums befindliche, Urkunde zurlickzusten.

steriums befindliche Urkunde zurückzu-greifen, deren Verwertung Ersatz für jenen Mangel zu bieten vermag.

gen aufweist. Diese Änderungen sind offensichtlich während der Sitzungen des Verfassungsausschusses als Beratungsergebnis eingetragen und so vorgenommen worden, daß schließlich von deh vier in 3. Lesung gesondert beratenen Artikeln abgesehen, im übrigen sich der veränderte Entwurf als derjenige der Drucks. Abt. I Nr. 98 darstellt. Der von diesem Entwurf abweichende Text jener vier Artikel einschließlich des Artikel 41 aber stimmt restlos mit dem Text der Verfassung überein, der in der "Vergleichenden Gegenüberstellung" der Drucks. IIIa als Ergebnis der 3. Lesung erscheint.

Die Möglichkeit, daß hierbei am Text des Artikels 41 etwa nachträglich zu Täuschungszwecken Anderungen herbeigeführt sein könnten, ist nach Überzeugung des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung rühren die Anderungen von der Hand
des inzwischen verstorbenen Ministerialrats, späteren Ministerialdirektors Cossmann her. Derselbe ist, wie gerichtsbekannt, ein überaus pflichtgetreuer und
zuverlässiger Beamter gewesen, der über
jeden Verdacht unlauterer Machenschaften
erhaben war. Auch die Urkunde selbst
bietet nicht die geringsten Anhaltspunkte
für solche Machenschaften.

Ebenso wie sich bei den Artikeln 17. 29 und 36 die Abweichungen von der Drucks. Abt, I Nr. 98 auf Beschlüsse des Verfassungsausschusses zurückführen lassen, muß auf Grund gleicher Unterlagen dieselbe Folgerung für die bei Art. 41 vorliegenden Abweichungen gezogen werden, Alsdann ist aber auch der Schluß gerechtfertigt, daß mit der "vorliegenden Fassung" des Art. 41, worüber die LV in dritter Lesung ausweislich des Sitzungsprotokolls abgestimmt hat, nichts anderes als die letzte Vorlage des Verfassungsausschusses gemeint war.

Im Ergebnis können auch ernstliche Meinungsverschiedenheiten hierüber niemals bestanden haben, weil anderenfalls mindestens von einzelnen Abgeordneten der Text des Art. 41, wie er bei Festlegung der Abstimmungsfrage im Abänderungsgesetz amtlich publiziert wurde, ohne Zweifel beanstandet worden wäre. Dieses ist aber weder vor dem 1. Dezember 1946 noch später geschehen; die Beanstandung ist vielmehr erstmals nach Ablauf von beinahe vier Jahren von der Kasseler Verkehrsgesellschaft in ihrem gegen das Land Hessen angestrengten Zivilprozeß erhoben worden.

VIII.

Unter der Voraussetzung, daß in dem über die 6. Sitzung der LV herausgegebenen Protokoll der Drucks. III die Vorgänge, welche das Abänderungsgesetz betreffen, richtig wiedergegeben sind, besteht ein Widerspruch zwischen dem in jener Sitzung beschlossenen Gesetz einerseits, dem nachher vom Ministerprästdenten erlassenen und am 31. Oktober 1946 publizierten Gesetz andererseits.

Nach dem Protokoll ist vom Präsidenten der LV diejenige Fassung des Art. 41 zur Abstimmung gebracht worden, welche der Drucks, Abt. I Nr. 93 entspricht, während der publizierte Text die Fassung B enthält.

Als unmittelbar vor Schluß der Sitzung der Gesetzestext, über den vom Plenum abgestimmt werden sollte zur Verlesung kann, wurde bekanntgegeben, daß es "aus technischen Gründen nicht möglich" gewesen sei, "die Vorlage noch zu drukten" (Drucks. III S. 223).

Auch in diesem Falle machte sich wiederum gleiche Zeitnot wie bisher geltend.
Die ungedruckte Vorlage ist zweifellos
diejenige gewesen die später unter der
Uberschrift:

"Entwurf des Ministers des Innern für ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes w betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom . . . "

mit offen gelassenem Datum als Drucks. Abt. I Nr. 100 herausgegeben worden ist. Die Drucksache stimmt gleichfalls in der Fassung des Art. 41 mit derjenigen der Drucks. Abt. I Nr. 93 überein, enthält also nicht die Abänderung des Wortes "übergeführt" in "überführt".

Unbeachtet geblieben ist ebenso, wie in den unter V behandelten amtlichen Gegenüberstellungen, die Drucks. Abt. I Nr. 98.

Jedenfalls geht aus dem zu VII erwähnten, an den Chef der Staatskanzlei gerichteten Schreiben des Ministers des Innern vom 29. Oktober 1946 hervor, daß tatsächlich jener ministerielle Entwurf des Abänderungsgesetzes vor Beendigung der 3. Lesung vorgelegt worden ist. Deshalb mußte er, weil auch die Beschlußfassung über Art. 41 nicht mehr abgewartet wurde, zwangsläufig eine Fassung des Artikels aufweisen, die keine Gewähr für Übereinstimmung mit dem Ergebnis dieser Lesung bot.

Der Entwurf, der mit jenem an den Chef der Staatskanzlei gerichteten Schreiben zu den Akten des Justizministeriums gelangt ist, war ebenso wie das Schreiben selbst hektografiert.

Das muß auch bei dem Exemplar der Fall gewesen sein, das an die LV gelangt, dort aber offensichtlich kurz vor Ende der Sitzung dem Beratungsergebnis nicht mehr angepaßt worden ist-

Beim Exemplar des Justizministeriums ist eine solche Anpassung wie die Aktenausweisen, erfolgt, damit noch am 30. Oktober 1946 dieses Exemplar als Gesetzesgrundlage dienen konnte

Allerdings könnte auch im Innenministerium ein dort befindliches Exemplar zeitig genug die gleiche Richtigstellung erfahren haben und für Erlaß wie Publikation des Abänderungsgesetzes maßgeblich geworden sein. Hierauf weist vielleicht ein Aktenvermerk des Justizministeriums vom 30. Oktober 1946 hin, wonach beim Drucker des GVBl. anzufragen war, ob das Innenministerium ein "Manuskript" des Gesetzes "etwa unmittelbaran ihn geleitet hat". Über das Ergebnis dieser Anfrage enthalten aber die Akten nichts.

Unerheblich ist, welche dieser beiden Möglichkeiten gegeben, welcher Text am 30. Oktober dem Kabinett vorgelegt worden ist. Den Gesetzgebungsakt kann, wie eingangs dargelegt worden ist, rechtmäßig allein der Ministerpräsident vollzogen haben. Anzeichen aber, daß für diesen Akt Gesetzesverkündung nicht mit Gesetzesinhalt im Einklang gestanden haben, sind nirgendwo in Erscheinung getreten.

Die oben unter VI angeführten, zu Ziffer 3 bis 5) gestellten Beweisanträge zielen ohne Behauptung konkreter Tatsachen lediglich darauf ab. Nachforschungen hierüber anzustellen. Darum dienen auch sie gleich dem Antrag zu 2) der Beweisermittlung, nicht einer Beweisführung.

Größere Tragweite wäre dem Sitzungsprotokoll, soweit es die Beschlußfassung der LV zum Abänderungsgesetz betrifft, selbstverständlich einzuräumen, wenn latsächlich ein Gesetzgebungsgesetz alsonicht innerhalb ausschließlicher Zuständigkeit des Ministerpräsidenten erlassen wäre.

Indes kamen für die LV hierbei irgendwelche Kompetenzen gesetzgebender Gewalt niemals in Frage. Die Einführungsworte des Gesetzes, die, wie folgt, lauten:

"In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der verfassungberatenden Landesversammlung erläßt das Großhessische Staatsministerium das folgende Gesetz..."

sind nach dieser Richtung hin bedeutungs-

Die gleiche Präambel findet sich noch bei drei anderen im Oktober 1946 vom Ministerpräsidenten erlassenen Gesetzen, nämlich dem 1. Gesetz betr. den Volksentscheid vom 14. Oktober 1946 (GVBI, S. 177), dem Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom gleichen Tage (GVBI, ebendort), endlich dem Gesetz über den Termin für den Volksentscheid vom 30. Oktober 1946 (GVBI, S. 189).

Bereits in der 2. Lesung der LV vom 5. August 1946 war vom Regierungsvertreter, Staatssekretär Dr. Brill, die "rechtsetzende Wirkung" solcher damals für ein anderes Gesetz vorgesehenen Präambel angezweifelt worden (vgl. Drucks. III S 30).

Aus der Präambel auf legislative Kompetenzen der LV für die Dauer ihrer Beratung zu schließen, wie es vom Verfahrensbevollmächtigten der FDP versucht worden ist (vgl. Schriftsatz vom 14. November 1950), erscheint abwegig,

Übertragen sind vielmehr der LV durch ein vom Ministerpräsidenten erlassenes Gesetz vom 18. Juni 1946 (GVBl., S. 167) nur die Aufgaben eines sogen "beratenden Landesausschusses", der gemäß Art. 9 Abs.. 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes "so oft es die Geschäfte erfordern"; insbesondere "vor Erlaß wichtiger Gesetze und vor Festlegung des Haushaltsplanes" vom Ministerpräsidenten gehört werden sollte dessen Mitglieder auch von ihm zu ernennen waren, wie abberufen werden konnten.

Am Rande sei noch vermerkt, daß auch das Staatsministerium sich im Staatsgrundgesetz legislative Kompetenzen, wie sie nach der Präambel vorzuliegen scheinen, weder zugelegt hat, noch zulegen konnte, ohne Art. 3 Abs. 2 der mehrerwähnten Proklamation Nr. 2 der MilReg zu verletzen; Auch hierauf hat in jener Sitzung der LV vom 5. August 1946 der genannte Regierungsvertreter bei Kritik der Präambel nachdrücklich hingewiesen (Drucks, III a. ä. O.).

Der Wortlaut der Präambel könnte schließlich insofern rechtserheblich sein, als wahrheits widrig Übereinstimmung des Abänderungsgesetzes mit einem von der LV beschlossenen Gesetzestext verkündet worden ist.

Falls die Protokollierung dieses beschlossenen Gesetzes richtig ist, würde allerdings die Gesetzesverkündung der Wahrheit nicht entsprechen. Indes wäre hiermit keine Täuschung über die Abstimmungsfrage selbst herbeigeführt worden, vielmehr ausschließlich über einen Vorgang, dessen rein formale Bedeutung für die Abstimmenden bei ihrer Entschließung nicht erheblich gewesen sein kann deshalb unberücksichtigt bleiben darf (vgl. W. Jellinek, Handb. des Dtsch-Staatsrechts, Band 1 S. 630).

Wie wenig es im übrigen berechtigt ist zum Art. 41 HV erlassene amtliche Publikationen, wenn hierbei vielleicht Fenler jener Art unterlaufen sind, schon deshalb in "besonders fragwürdigem Licht" erscheinen zu lassen (so Grewe a. a. O. S. 67), mag aus folgender Tatsache erhellen: Der mehrerwähnte amtliche "Sonderdruck" läßt zwar auf Seite 8 in Spalte 4 (Ergebnis der 3. Lesung) dem Art. 41 seine endgültige Fassung zukommen, fügt aber auf Seite 29 dem Art. 160 HV als "Übergangsbestimmung" einen Absatz 4 hinzu, in

blikationen so wenig aufeinander abstim- c) men, wie es hier geschehen ist.

IX.

Die Verhandlungen über die vier bei Sitzungsbeginn zurückgestellten Artikel haben in der Plenarsitzung der LV vom 29. Oktober 1946, wie dargelegt, unter er-heblichem Zeitdruck gestanden.

Darum ist im Verlauf der Sitzung bei der Abstimmung möglicherweise über-haupt nicht klar in Erscheinung getreten, welche Fassung des Art. 41 zum Beschluß erhoben werden sollte.

Alsdann wäre zu prüfen, ob nicht etwa der Gesetzgeber des Abänderungsgesetzes, indem er sich bei Festlegung der Abstimmungsfrage für die Fassung B des Art. 41 entschied, in die Zuständigkeit der LV eingegriffen hat. Hierzu wäre er, selbst wenn über den einschlägigen Verfassungsinhalt keine zweifelsfreie Feststellung getroffen werden konnte, nach dem Wahlgesetz nicht befugt gewesen. Für die Vor-bereitung des Verfassungstextes blieb die LV einziges "Beschlußorgan" (so Grewe a. a. O. S. 28).

Gleichwohl darf nicht bei Unterstellung jener Ungewißheit allein die formale Behandlung der Abstimmungsfrage dafür maßgebend sein ob wirklich gesetzliche Kompetenzen verletzt worden sind.

Offensichtlich bedeutet vielmehr das langjährige Schweigen aller beteiligten Kreise zum publizierten Inhalt des Abänderungsgesetzes, wie ihn die Fassung B des Art 41 darstellt, daß niemals ein Dis-sens darüber bestanden hat, was dieser Artikel sinngemäß zum Ausdruck bringen sollte.

Woraus immer auch die Abstimmungsfrage herzuleiten ist: Die in Befracht gezogenen Lösungen dieses Problems verlieren um so mehr an Tragweite, je weni-ger Bedeutung den Verschiedersheiten bei-zumessen ist, welche die in ihrem Wort-laut widerstreitenden Fassungen A und B des Artikels aufweisen.

Sowohl bei den Beratungen der Ausschüsse wie des Plenums der LV waren im Bereich der Vorarbeiten zu Art. 41 HV zwei Fragen besonders aktuell, nämlich einmal, ob eine Sozialisierung durch die Verfassung oder erst nachher im Zuge einfacher Gesetzgebung erfolgen, ferner welche Betriebe die vorgesehene Sozialisierung umfassen sollte.

Aufschlußreich für die erste Frage sind vornehmlich die Beratungen des Verfassungsausschusses, sowie des "Siebener-Ausschusses", bei denen sich, wie die Protokolle erkennen lassen, eindeutig die Meinung durchgesetzt hat, daß bei den hierfür vorgesehenen Betrieben die Sozialisierung "kraft Verfassung", die sogen. "Sofort-Sozialisierung" einzuführen sei.

Die seitens der damaligen LDP stets vertretene Gegenmeinung blieb in der Minderheit, Deren Wortführer, der Abge-ordnete Euler, hat mehrfach zu erkennen gegeben, wie er die Einleitungsworte, die in allen von den Gremien der LV be-schlossenen Fassungen des einschlägigen Artikels wiederkehren (s. oben zu V), stets verstanden hat, so

a) nach einer Abstimmung im "Siebener-Ausschuß" (Drucks. III a S. 261): Ich erhebe Einspruch gegen die Sozialisierung kraft Verfassung":

nach Annahme des Artikels in 3. Lesung (Drucks. III S. 215):

Jetzt ist die Entschädigung auf einen Maßstab abgestellt, der der Entschädigung einen weithin willkürlichen Chasander gibt. Das gilt nicht nur für die Sofortsozialisierung nach Artikel 41, sondern auch für die Überführung des Großgrundbesitzes in das Gemeineigentum."

Ist aber davon auszugehen daß mit je-nen Einleitungsworten des Artikels der Gedanke der Sofortsozialisierung zum nen Einieuingsworten des Affikels der Gedanke der Sofortsozialisierung zum Durchbruch gekommen und wesentlicher Beschlußinhalt geworden ist, so kann die Abweichung, welche im Abs. 3 die Fas-sung B von der Fassung A aufweist, nicht ins Gewicht fallen, insbesondere nicht, worauf es praktisch allein ankommt, die Auslegung der Einleitungsworte sinnändernd beeinflussen. Der Widerspruch zwischen den in der Fassung A und Fassung B gewählten Partizipien: "zu überführenden" einerseits und "überführten" andererseits findet vielmehr in folgenden Überlegungen seine Erklärung:

Jener Absatz 3 kann nicht für sich allein gelesen und verstanden werden; er steht im Zusammenhang mit den vorhergehenden Absätzen 1 und 2. Den Verfassern des Entwurfs schwebte die Sozialisierung als etwas Künftiges vor, das mit dem In-krafttreten der Verfassung Gegenwart werden sollte. Deshalb wurde im Absatz 3 zunächst jenes Partizipium "zu überführenden" gewählt. Es findet sich im Absatz 3 aber auch das Wort "danach" ("Wer Eigentümer eines danach in Ge-Es ist also Absatz 3 so zu lesen, als be-ginne er (in der ursprünglichen Fassung): "Wer Eigentümer eines mit dem Inkrafttreten der Verfassung in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes ist........ Wäre man bei dieser ursprünglichen Fassung man bei dieser ursprünglichen nicht vom Willen zur Sofortsozialisierung, vielmehr von dem Gedanken ausgegangen, daß Artikel 41 lediglich eine Ermächtigung für den künftigen Gesetzgeber schaffen solle, etwa den Grundsatz des Artikel 45 HV (Gewährleistung des Privateigentums) zu durchbrechen, dann müßte Absatz 3 so gelesen werden, als laute er: "Wer Eigentümer eines nach dem Inkrafttreten der Verfassung in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes ist ...", was nicht nur zu "mit Inkrafttreten" in Absatz 1 in unlösbarem Widerspruch stände, sondern sogar sinnlos wäre, denn wann anders sollte bei dieser Annahme eine Überführung stattfinden als nach dem Inkraftreten der Verfassung? — Diesem Widerspruch, zu dem offenbaren Sinn der Vorschrift, trug die Anderung des Partizipiums "zu über-führenden" in "überführten" Rechnung. Die Anderung war also nicht mehr als die Ersetzung einer unverständlichen Fasdurch eine verständliche, wahren Willen gerecht werdende Fassung.

Welche Beratungen zur Frage, ob und inwieweit das Verkehrswesen von einer Sofortsozialisierung umfaßt werden sollte, im Plenum oder in Ausschüssen der LV gepflogen worden sind lassen Sitzungsprotokolle nicht erkennen.

In den Entwürfen zu Artikel 41 (s. oben zu V) ist entsprechend der Fassung A stets nur von einem "an Schienen und Oberleitungen gebundenen Verkehrs-wesen" die Rede. Lediglich in einem seitens des Abgeordneten Altwein namens

welchem das Abänderungsgesetz nicht die b) nach Verlesung des Entwurfs der der SPD im Verfassungsausschuß vorgepublizierte, vielmehr eine dem Sitzungsprotokoll protokoll entsprechende Fassung zeigt. —
Schwerlich wird eine von Täuschungsabsicht geleitete Behörde ihre amtlichen Pusch verfassung ist kein Sozialisiesten und nach dem Sitzungsprotokoll (Drucks. III a. S. 126) verlesenen Entwurf des Art. 41 findet sich bereits die Formulierung der Fassung B. — Späterhin wird lierung der Fassung B. — Späterhin wird aber dieser Entwurf nicht mehr in den Protokollen erwähnt. Tatsächlich scheint die zwischen beiden Fassungen obwaltende Verschiedenheit von erheblicher Tragweite zu sein, die in der Fassung B vorge-nommene Änderung unmittelbar den Sinn der Bestimmung zu treffen. Es wäre in der Tat ein Unterschied, ob von der Sozialisierung die elektrischen Schlenenbahnen mit Oberleitungen ("Schienen und Oberleitungen") oder die Schienen-bahnen ohne Oberleitungen sowie die Oberleitungsbahnen ohne Schienenanlagen ("Schienen oder Oberleitungen") umfaßt werden. Die Fassung B ("Schienen oder werden. Die Passung B ("Schienen oder Oberleitungen") wäre dann aber keine "Ausdehnung" der Sozialisierung, wie geltend gemacht worden ist, sondern schlechthin ein aliud, da bei strenger Auslegung des "oder" die elektrischen Schienenbahnen mit Oberleitung nicht betroffen wören

So kann indes weder das "und" der Fas-sung A noch das "oder" der Fassung B verstanden werden. Es kann weder der Sinn der ersteren Fassung gewesen sein, nur die elektrischen Straßenbahnen (Schlenenbahnen mit Oberleitungen) zu sozialisieren, die Schienenbahnen ohne Oberleitungen die Schienenbahnen ohne Oberleitungen und die Oberleitungsomnibusse (sögen. Obusse) aber auszunehmen, noch kann es der Sinn der Änderung des "und" in "oder", also der Fassung B sein, daß jetzt nur die beiden letzteren Verkehrstypen sozialisiert, die Schienenbahnen mit Oberleitungen aber ausgenommen werden sollten. Das wäre zwangsläufig anzunehmen, wenn in der Änderung des "und" in "oder" tatsächlich eine Sinnänderung liegen würde. Einen vernünftigen Sinn geben bei de Fassungen vielmehr nur dann, wenn anzunehmen ist, daß von vorneherein die Sozialisierung aller 3 Typen gewollt war. Dieser Wille konnte in vergebiedenen Fassungen Ausgleuse finden Fassungen schiedenen Fassungen Ausdruck finden. Es konnte heißen:

"Das an Schienen, das an Oberleitungen und das an beides gebundene Verkehrs-wesen", oder "das an Schlenen, Ober-leitungen oder beides gebundene Verkehrswesen".

Die Gegenüberstellung dieser beiden Fassungen, die dasselbe besagen, zeigt mit Deutlichkeit, daß zwischen "und" und "oder" ein Unterschied nicht zu bestehen braucht. Es liegt auch beispielsweise keine Sinnänderung vor, wenn in Art. 113 Abs, 1 Satz 2 HV, welcher in der Drucks. Abt. I Nr. 93 lautet:

Rücktritt und Tod des Ministerpräsidenten bedeuten immer zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung",

später eine Fassung erhalten hat, in der an die Stelle des "und" ein "oder" getreten ist. Auch in diesem Fall ist eine scheinbar kumulative Aufzählung von Tatbestands-merkmalen durch alternative Fassung sinngemäß verdeutlicht worden. Nach Überzeugung des Staatsgerichthofs be-wegt sich in der gleichen Richtung die Ab-änderung, welche die Fassung B gegen-über der Fassung A in Art. 41 Abs. 1 er-fahren hat. fahren hat.

XI.

Die amtlich publizierte Fassung B des Art. 41 kann rechtsgültiger Verfassungsinhalt nur geworden sein, wenn die nach § 2 des Wahlgesetzes für den gesamten Verfassungsinhalt ausdrücklich der Militärregierung vorbehaltene Genehmigung auch für jene Fassung des genannten Artikels erteilt worden ist. amtlich publizierte Fassung B des

Von Beachtung dieser gesetzlichen Kompetenz der Militärregierung hängt also die

Rechtsgültigkeit des Art. 41 HV nicht minder ab, wie von einer Wahrung derjenigen Zuständigkeiten, welche der LV im Wahlgesetz eingeräumt worden sind.

Dahin gestellt bleiben kann ob in jeder Verletzung des Genehmigungsrechts auch ein Verstoß gegen Besatzungsrecht liegen und von einem hessischen Gericht berücksichtigt werden müßte (so Grewe a. a. O. S. 29). Da im Hessischen Staatsrecht selbst, nämlich in jenem § 2 des Wahlgesetzes das Genehmigungsrecht der Militärregierung festgelegt ist, erübrigt sich eine Ableitung dieses Rechts aus allgemeinen Grundsätzen, die für eine vom Besatzungsrecht abhängige Rangördnung verschiedener Ge-waltenträger gelten, insbesondere bei Auf-gliederung verfassungsgebender Gewalt bestimmend sein mögen.

Gleichwohl sind im Rahmen staatsrechtlich eindeutiger Verfahrensregelung nicht geringe Schwierigkeiten daraus er-wachsen, daß kein von der LV abgeschlossenes Verfassungswerk genehmigt, vielmehr die Zustimmung der Mili-Brief des Genrals Clay vom 29. Oktober 1946 erweist, bereits für die am 2. Oktober 1946 in 2. Lesung angenommene Verfassung unter bestimmten Auflagen erteilt worden ist.

Hiermit ist von jener Verfahrensrege-lung insofern abgewichen worden, als § 2a des Wahlgesetzes ohne Zweifel für den Wirkungsbereich der gesetzlichen-Kompetenzen kein zeitliches Nebeneinan-der, vielmehr die Einhaltung der im Gesetzestext festgelegten Reihenfolge vorgesehen hatte.

Die Abweichung, die wohl in erster Linie einer Beschleunigung des Verfahrens

dienen sollte, hatte zur Folge, daß für die ausgegebene amtliche Sammlung der Länweitere vom 2. bis 29. Oktober 1946 ge- derverfassungen ("Constitutions of the leistete Verfassungsarbeit Bindungen an German Laender") unverändert aufgebereits genehmigten Verfassungsinhalt unvermeidlich wurden, was insbesondere für die 3. Lesung gelten mußte.

Auf solche Bindungen nimmt wohl auch der genannte Brief Bezug, wenn es dort wörtlich heißt (Drucks. III S. 212):

"Natürlich wird angenommen, daß keine weiteren Änderungen vorgenom-men werden, mit Ausnahme solcher rein formeller oder textlicher Art.

Zutreffend mag sein, daß nach dieser Briefstelle, insbesondere nach dem englischen Text derselben, bei richtiger Würdigung ihres Sinngehaltes Anderungen von materieller Bedeutung nicht erlaubt sein soilten.

Demgegenüber kommt es jedoch weit mehr darauf an, wie ein solches, in jenem Brief ausgesprochenes Verbot von der Militärregierung gehandhabt worden ist. Stillschweigende Duldung später vorgenommener Anderungen kann deren Genehmigung ersetzt haben.

Tatsächlich ist hierbei großzügig verfahren worden, wobei allerdings in Betracht kommt, daß auch die Grenzen zwischen redaktioneller und materieller Anderung oft flüssig sind.

Hinzuweisen ist jedenfalls auf die zahlreichen Anderungen sehr verschieden-artigen Charakters, die zwischen dem 2. und 29. Oktober 1946 am Ergebnis der 2. Lesung, wie es in der Drucks. Abt. I Nr. 93 niedergelegt war, unbeanstandet vorgenommen worden sind.

Schließlich hat auch die Militärregierung den von der LV beschlossenen Verfassungstext (damit auch die endgültige Fassung des Artikels 41) in eine anfangs 1947 her-

nommen.

Die aus der vorzeitigen Genehmigung Verfassungswerks erwachsenen Schwierigkeiten sind also mehr theoretischer als praktischer Art, was auch für Artikel 41 gelten muß.

XII

Nach obigen Ausführungen beruht Artikel 41 HV in der endgültigen Fassung, die er beim Abschluß der Verfassungsarbeiten erhalten hat, auf einem vorkonstitutionell geregelten Verfahren, das rechtswirksam durchgeführt worden ist. Demgemäß steht seine Rechtsgültigkeit außer Zweifel.

Damit erledigen sich die weiteren Anträge der FDP-Fraktion.

Mit dieser Entscheidung wird auch dem Antrag auf Begutachtung entsprochen, die von der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in erster Linie zur Frage der Rechtsgültigkeit des Artikels 41 HV begehrt war.

gez.: Dr. Lehr, Dr. Lewinski, Düker, Engel, Dr. Herbert Fuchs, Dr. Nickel, Scharnitzky, Dr. Schröder, Dr. Speith, Frir. v. Stein.

> Das ständige Mitglied des Staatsgerichtshofs Arthur L. Sellier ist erkrankt und an der Unterzeichnung des Urteils verhindert, gez. Dr. Lehr.

> > Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 4. August 1951

Jähnert Reg.-Ob.-Insp.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Buchbesprechungen

Jugendrecht, Sammlung, der gelienden Vorschriften auf dem Gesamtgebiet des Jugendrechts. Stand vom 1. Januar 1950. W. Kohlhammer, Verlag Stuttgart und Köln XX, 688 Seiten, DM 19.80. Es gibt nicht viele Rechtsgebiete, die so

wenig übersichtlich sind wie das Jugend-recht. Im bürgerlichen Recht, im Strafrecht, im Fürsorge- und Arbeitsrecht bestehen zahlreiche Sonderbestimmungen für Jugendliche. Dazu treten noch das Schulrecht und das allgemeine Jugendschutzrecht. Dem entspricht auch die Vielfalt der Behörden, die auf dem Gebiet des Jugendrechts tätig zu werden haben: Gerichte, Jugendämter, Polizei, Standesämter, Ar-

beitsämter usw. Es zeigt sich hierbei, daß arbeitsrecht, Jugendwohlfahrtsrecht, All-die einzelnen Teilgebiete des Jugendrechts gemeines Jugendschutz- und Jugendverwissenschaftlich wie auch praktisch eng-stens miteinander verbunden sind. Eine genaue Kenntnis der geltenden Bestim-mungen, auch auf anderen Teilgebieten, ist daher für jede beteiligte Stelle unerläßlich. Die von dem Verlag Kohlhammer vorgenommene Zusammenstellung, die über 120 Gesetze und Verordnungen jugend-rechtlicher Inhalts umfaßt, wird daher für einen weiten Kreis von Interessierten von Bedeutung sein. Die einzelnen Vorschriften sind zunächst nach Sachgebieten - Verfassungsrecht, Elternhaus und Vormundschaft (Familienrecht), Schulrecht, Jugend-

gemeines Jugendschutz- und Jugendver-waltungsrecht sowie Jugendstrafrecht — und innerhalb dieser in der Reihenfolge: Reichsgesetze, Kontrollratsgesetze, Zonengesetze und Landesgesetze übersichtlich geordnet. Die — bisher auf diesem Gebiet noch nicht sehr ergiebige — Gesetzgebung des Bundes konnte in dieser Auflage noch nicht berücksichtigt werden, ohne daß hier-durch die Bedeutung der Sammlung ge-mindert wurde. Das Werk kann für alle Stellen, die sich mit Jugendrecht zu be-fassen haben, als unentbehrlich bezeichnet werden.

Stellenausschreibungen

sind sofort zwei Polizeiwachtmeisterstellen (Besoldungsgruppe A 8 c) zu besetzen.

Bewerber, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Brillenträger und Inhaber der Führerscheine I und III sind, wollen sich schriftlich unter Vorlage eines handgeschriebenen Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften, Prüfungsunterlagen sowie des Nachweises ihrer bisherigen Polizeiausbildung und ihrer vollen Polizeidiensttauglichkeit bis zum 30. September 1951 an den Magistrat der Stadt Bad Hersfeld wenden. :

Bewerber, die an der Unterbringung ge-

andre Freier in Herrichten ber ber ber ber

Hersfeld, den 18. 8. 1951

Der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld

Die Stelle des hauptamtlichen Bürger-meisters der Gemeinde Lang-Göns, Kreis Gießen (ca. 3100 Einwohner), wird gemäß 41 der Hessischen Gemeindeordnung offentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt
entsprechend den Bestimmungen der
staatlichen Besoldungsordnung nach staatlichen Besoldungsordnung nach Gruppe A 4 b 1. Bewerbungen mit Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf Spruch-kammerentscheid und Belege über seit-herige Tätigkeit) sind bis spätestens mäß des Unterbringungsgesetzes zu Ar- herige Tätigkeit) sind bis spätestens Wiesbaden, tikel 131 GG teilnehmen, haben den Vor- 26. September 1951 an die Bürgermeisterei Unterricht.

Service Continue Contact

Bei der Stadtverwaltung Bad Hersteld zug. Persönliche Vorstellung ohne Auffor- Lang-Göns, Kennwort "Bürgermeisternd sofort zwei Polizeiwachtmeisterstellen derung ist nicht erwünscht. bewerbung" einzureichen.

Lang-Gös, den 4. 9. 1951.

Der Bürgermeister

Die Stelle einer Bezirksjugendpflegerin im Regierungsbezirk Wiesbaden ist demnächst zu besetzen. Bewerberinnen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung auf dem Gebiet der Pädagogik, der Jugend-leitung oder der Fürsorge und über prak-tische Erfahrungen in der Jugendpflege verfügen.

Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, Bewerbungen mit Unterlagen sind zu richten an den Regierungspräsidenten in Abteilung Erziehung und

All which of the arts and the con-

OFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1951

Wiesbaden, den 8, September 1951

Nr. 36

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1096

Der Eisenbahnbeamte i. R. Friedrich Wiesemann in Wega, Kreis Waldeck, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Waldinteressentenantells an den im Grundbuch von Wega, Band 2, Blatt Nr. 55, verzeichneten Grundstücke, Abt. I, ifd. Nr. 1—7, 9 bis 12: Wald "Im Grunde", "die Ebenhöhe", "die Gretchenseite", "an den Steinbrüchen" und "an Herlehagen" in Größe von insgesamt 107. ha, 10 Ar; 50 qm, gemäß § 927 Bcß. beantragt. Die Eheleute Maurer Friedrich Wiesemann und seine Ehefrau Dorothea, geborene Syring, die als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Dezember 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Wildungen, 21. 8. 51 Amtsgericht

Der Metzger und Landwirt Jakob Wilhelm Baumann von Eckartshausen hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes für die im Grundbuche von Eckartshausen, Band 13, Blatt 831, Abt. III, Nr. 4, am 30. April 1938 für die Genossenschaft für Viehverwertung e. G. m. b. H. in Büdingen eingetragene Grundschuld über 981.—GM nebst 5% Zinsen aus 490.—GM seit dem 14. Januar 1936 und aus 491.—GM seit dem 14. Januar 1936 und aus 491.—GM seit dem 1. Januar 1938 beantragt, Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 23. Jänuar 1952, 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 15, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/51
Büdingen, 27.-8. 51
Amtsgericht

Büdingen, 27. 8. 51

Amtsgericht

Die Ehefrau Anna Axmann, gebörene Weiser, in Seidenroth, Haus Nr. 26, hat beantragt, den verschollenen Maurer (Gefreiter) Rudolf Axmann, geb. am 21. August 1904, zuletzt wohnhaft in Neudorf-Wies, Kreis Mährisch-Schönberg, Truppenteil oder Feldpostnummer unbekannt, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. Juni 1952 zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. falls er für tot erklärt: werden kann. Alle, die Auskunft über die bezeichnete Person geben können, werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum genannten Zeitpunkt Anzeige zu machen. II 17/51

Steinau, 4, 9, 51

Handelsregistersachen . -

Bei der Firma "Textilhaus Kempt GmbH., Camberg", HRB 4, ist folgen-des eingetragen worden: Durch Be-schluß der Genetalversammlung vom 26. Juni 1951, ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Komman-ditgesellschaft umgewandelt worden. Neue Eintragung lautet: Textilhaus

Kempf KG. Camberg. Persönliche haftende Gesellschafterin: Christine Kempf, geborene Frank, Camberg, Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. April 1951 begonnen. Kommanditist ist der Gastwirt Wilhelm Frank in Frankfurt/Main mit einer, Einlage von 6700.— DM. HRA 47

Camberg/Hassau, 28. 8. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1951, ist die Verwaltung und Nutznießung des Motorenschlossers Erich Burckhardt in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Anna, geborene Henkel, ausgeschlossen. GR 151

Bad Hersfeld, 3. 9. 51 Amtsgericht

29. August 1951. Die Eheleute Fabrikant Johannes Paschke und Katharina, geborene Groscurth in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. Juni 1932 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 422

Darmstadt, 31. 8. 51 Amtsgericht

1102

Encleute Uhrmacher Robert Georg und Ilse, geb. Fritsche, in Dillenburg. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart, Die Verwaltung und Nutznießung des Ehe-mannes am Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 214

Dillenburg, 6. 8. 51 Amtsgericht

Eheleute Diamantschleifer Josef Schneider und Margarete, geborene Günther, in Somborn. Durch notariellen Vertrag vom 17. Mai 1951 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 115

Gelnhausen, 23. 7. 51 Amtsgericht

Die Verwaltung und Nutznießung des Malers Karlheinz Ney in Korbach, Bahn-hofstraße 14a, an dem Vermögen seiner Ehefrau Norma Ney, geb. Rauch-aus, ist durch notariellen Vertrag vom 2. März 1951 ausgeschlossen. GR 115a Korbach, 4. 9. 51 Amtsgericht

Eheleute Kaufmann Heinz Köhler und Luitgard, geborene Braun, beide in Kronberg/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden, 5 GR 254

Königstein/Ts., 28. 8. 51 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

Kreisbauernverband Geinhausen in Geinhausen. VR 68 Geinhausen, 14. 8. 51 Amtsgericht

Handelsregistersachen

Uber das Vermögen des Kaufmanns Dr. Walter Berkenhoff, Inhaber der medizinischen Großhandlung "Megro" in Herborn, Dillkreis, Kornmarkt 34, wird heute am 30. August 1951, 9 Uhr, das Vergleichsverlahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Diplom-Kaufmann Friedrich Würz in Herborn, Walter-Rathenau-Straße 36. Vergleichstermin am 26. September 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Herborn/Dillkreis, Westerwaldstraße Nr. 16, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 11. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 5 VN 3/51

Herborn, 30. 8. 51 Amtsgericht

Uber das Vermögen des Kaufmanns Georg Hoffmann zu Melsungen, als Inhaber der Firma Hans Hoffmann & Cie., Textilwaren zu Melsungen, ist am 31. August 1951 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und mit dem Beginn des 17. August 1951 wirksam geworden Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Winhold in Melsungen. Olfener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1951. Erste Gläubigerversammlung am 27. September 1951, 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Kasseler Straße 29, Zimmer 1. Prüfungstermin am 27. September 1951, 10 Uhr, N 9/51

Melsungen, 31. 8, 51 Amtsgericht

Der Alois Kern, Inhaber eines Uhrenund Schmuckwarengeschäfts in Salmünster, Frankfurter Straße 45, hat
durch einen am 30, August 1951 eilugegangenen Antrag die Eröffnung des
Vergleichsverfahrens zur Abwendung
des Konkurses über sein Vermügen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über
die Eröffnung des Vergleichsverfahrens
der Rechtsanwalt Dr. Otto Giuth in
Salmünster zum vorläufigen Verwalter
bestellt. VN 3/51

Salmünster, 30. 8. 51 . Amtsgericht

Der Schuhwarenhändler Franz Sorg, Salmünster, Frankfurter Straße 7, hat durch einen am 30. August 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichverfahrens der Rechtsdamwalt Dr. Manner, hier, zum vorläufigen Verwalter bestellt. N 4/51

Saimünster, 30. 8. 51 Amtspericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungs-termin vor der Aufforderung zur Ab-

gabe von Geboten anzumelden und. gabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigentalis sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungseriöses dem Anspruch des Gläufbigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

wer ein Recht hat das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verlahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 18. Blatt 1405 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Oktober 1951, 15 Uhr, an der Gerichtstelle Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 4 (Sitzungssaal) hinsichtlich der ideellen Hälfte des Eigentümers zit a) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Ktbl. 2, Parz. 420, Bad Vilbel, Grabgarten im Ort an der Hauptstraße, 0,57 Ar, Einheitswert zusammen mit Ifd. Nr. 2; 7600.—, höchstzulässiges Gebot 100.—— Schätzung des Ortsgerichts 100.— DM; Ifd. Nr. 2; Cemarkung Bad Vilbel, Ktbl. 2, Parzelle 421, Hofreite dascibst, 1,25 Ar, Einheitswert zusammen mit Ifd. Nr. 1; 7600.—, höchstzulässiges Gebot 8000.—, Schätzung des Ortsgerichts 7000.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 1951 in das Grundbuch eingertragen. Als Eigentümer waren damals de a) Georg Friedrich Mohr in Dortelweit zu 1/2, b) dessen Ehefrau Chaflotte Maria, geb. Giebenhain, zu 1/2 eingetragen. K 6/51

Bad Vilbel, 20.8.51 Amisgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvolistreckung soll die ideeile Hälfte des im Grundbuch von Braunfels, Band 29, Blatt 31 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstückes am 7. November 1951, 10 Uhr an der Gerichtsstelle in Brauntels, Zimmer 7, versteigert werden. Lid. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 11, Parzelle 8/1, Wirtschaftsart und Lage, Acker und Wiese am Eselspfad, Größe 10,85 Ar, Der Landrat (Preisbehörde) des Kreises Wetzlar hat durch verfügung vom 6. Juli 1951 — 1 P 507/3 zw — das höchstzulässige Gebot für Flur 11, Parzelle 8/1 auf 21 150. — DM festgesetzt, Alle das Grundstück betrefenden Nachweisungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden, Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der zu versteigernden idelien Hälfte des vorbezeichneten Grundstückes war damais der Bauunternehmer Adolf Schwatz in Braunfels, 24, 8, 51 Braunfels eingetragen. K 3/51

Braunfels, 24. 8. 51 Amtsgericht

Amtsgericht.

1113

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der verstorbenen Eheleute a) Karl Hornung, b) dessen Ehefrau Anna, geborene Enders, im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 24. Oktober 1951, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude Saal 8. versteigert werden. Grundbuch für Dieburg, Band VII, Blatt 647: Ord.-Nr. 1, Flur 25, Nr. 40, Acker im Pflückloch, 8,81 Ar, Ord.-Nr. 2, Flur 25, Nr. 41, Acker daselbst, 5,31 Ar, Betrag der Schätzung 220.— DM; Ord.-Nr. 3, Flur 18, Nr. 221, Acker bei dem Wolfgangskapell-chen, 11,19 Ar, Betrag der Schätzung 145.— DM; Ord.-Nr. 4, Flur 10, Nr. 102, 5/10, Acker unter dem Brückelchen, 4,75 Ar, Ord.-Nr. 5, Flur 10, Nr. 102, 3/10, Acker daselbst, 4,56 Ar, Betrag der Schätzung 375.— DM; Ord.-Nr. 6, Flur 1, Nr. 15, 81/100, Hofreite hinter dem Häfner, 1,90 Ar, Ord.-Nr. 7, Flur 1, Nr. 15, 85/100, Grabgarten daselbst, 0,97 Ar, Betrag der Schätzung 12,000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker auf dem Käspelsweg, 12,00 Ar, Betrag der Schätzung 2000.— DM: Ord.-Nr. 8, Flur 9, Nr

Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Adscinandersetzung der Adscinandersetzung der gemeinschaft der verstorbenen Eineute Hornung. Das zulässige Höchstgebot ist durch den Landrat des Landkreises Dieburg durch Entscheidung vom 21. Juni 1951 auf 12 990.— DM Jestgesetzt worden. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung Beschwerde bei dem Landrat — Preischeider — zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. K 5/51

Dieburg, 3. 9. 51 Amtsgericht

Zum Zweck

1114

Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf, Antrag a) der Miterbin: Ehefrau Heinrich Seiwert, Wilhelmine, geborene Dillmann in Trier, Simonstraße 5, b) der Witwe des Kaufmanns Heinrich Hermann Werner Witte, Anna Elisabeth, geborene Seiwert, geschiedene Klein in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 3, als Erbteilsnachfolgerin des Invaliden Gustav Risse in Düsseldorf, Wallstraße 30, gemäß § 180 ZVG, die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 95, Blatt 3728; eingetragenen, nachtsehend beschriebenen Grundstücke am 29, Oktober, 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neuhau, versteigert werden, Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur AA, Flurstück 120/1, bebauter Hofraum, Adalbertstraße 3, Größe 0,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. Witwe Margarethe Wolffermann, geborene Dillmann in Stargard, 2. die Ehefrau des Galvaniseurs Gustav Risse, Anna, geborene Dillmann in Rhens, 5. die Witwe Veronika Dillmann in Rhens, 6. Witwe Katharina Dillmann geborene Rüdell in Rhens als Vorerbin in ungeteilter Erbengemeinschaft, Das höchstzulässige Gebot ist gemäß Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main vom 4. August 1951 auf 45 000, — DM festgesetzt worden, wobei, der Kriessachschädenanspruch den Seitherigen Eigentümern verbleibt. Gegen diese Festsetzung des Gebotes kann jeüer am Versteigerungsverlahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einserlicht Zwangsversteigerung.

1115

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsversteigerung. Soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 68, Blatt 2646, eingetragene, nachsteinend beschriebene Grundstück am 19. November 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neubau, versteigert werden, Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 544, Flurstück 22/5, bebauter Hofraum Waidmannstraße 22, Größe 3,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann und Malermeister Hans Sommer in Frankfurt am Main und seine Ehefrau Charlotte Sommer, geborene Eifler, daselbst, als Miteigentümer je zur ideellen Hältte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main vom 15. August 1951 auf 75 000,— DM festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß die Entschädigungs-ansprüche auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 den bisherigen Eigentümern verbleiben. Gegen diesen Bescheid kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, 81 K 53/51

Frankfurt a. M., 23. 8. 51 Amtsgericht

1116

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-buch von Frankfurt a.-M., Bezirk Nieder-rad, Band 48, Blatt 1802 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück rad, Band 48, Blatt 1802 eingeträgene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. November 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle (Neubau), Gerichtssträße 2, Flur 43, versteigert werden: Flur 26, Flurstück 17, Acker, die Gemeindestücke, Größe 14,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist bezüglich der dem Johann gen. Jean Himmighofen gehörenden ideellen Hälfte am 10. Januar. 1951 und bezüglich der dem Fritz Himmighofen gehörenden ideelten Hälfte am 11. Mai 1951. in das Grundbuch am 11. Mai 1951, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damais a) der Dachdecker Johann ge-nannt Jean Himmighofen in Frankfurt am Main Niederrad, b) Dachdecker Fritz Himmighofen in Frankfurt a. M.-Fritz Himmighofen in Frankfurt a. M.Niederrad, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist
durch. Bescheid, der Preisbehörde für
Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M.
vom 13. August 1951 für jede ideelle
Hälfte auf 1800.— DM, also für das
gesamte Grundstück auf 3600.— DM
lestgesetzt. Gegen die Festsetzung des
Gebotes kann jeder an dem Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte binversteigerungsverfahren Beteiligte bin-nen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 38/50

Frankfurt a. M., 20. 8. 51 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 9, Blatt 336, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29, Oktober. 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle (Neubau), Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, versteigert werden: Flur 320, Flurstück 24, Wielandstraße 43, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 3,16, Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Architekt Johann Georg Stawowy, b) seine Ehefrau Auguste, geborene Heid in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist von der Preisbehörde für Grundstücke in Frankfurt am Main durch Bescheid vom 24. August 1951 auf 120 000.— DM festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß der Kriegssachschadensanspruch den seitherigen Eigentümern verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung bei der Preisbehörde Einspruch einlegen. der Preisbehörde Einspruch einlegen. 81 K 47/51

Frankfurt a. M., 13. 8. 51 Amtsgericht Frankfurt a. M., 28, 8, 51 Amtsgericht

Zwangsversteigerung, Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft — Auf Antrag des Kraftfahrers Karl Baier in Ffm.-Schwanheim, Am Goldsteinpark 12, vertreten durch Rechtsanwalt Ziegen-meyer in Hofheim (Taunus) soll das im Grundbuch von Schwanheim, Bd. 113, Blatt 2820 ginzetzenen zustehnbed Blatt 2829 eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 20. Ok-tober 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtstober 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zuckschwerdstafaß 58. Zimmer Nr. 17, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Das Brbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44. Blatt Nr. 1078 verzeichneten Grundstücks, ifd. Nr. 1426, Gemarkung Schwanheim, Kartenblatt 36, Parzelle 713/8450, Grundsteuermutterrolle 3180, Gebäudestauernig 2556 behauter Woffgam und steuerrolle 2556, bebauter Hofraum und Hausgarten, Am Goldsteinpark 12, 6,52 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 745 bis zum 31. Dezember 1950 beginnend ois zum 31. Dezember 1950 beginnend mit dem Tage der Eintragung im Grund-buch eingetragen ist. Der Versteige-rungsvermerk ist am 8. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Erb-bauberechtigte waren damals die Ehevauverentigte waren namais die Effe-leute a) Kraftfahrer Karl Baier, Ffm.-Schwanheim, zu ½, b) Emilie Baier, geb. Krapf, Ffm.-Schwanheim, zu ½ eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke — der Oberbürgermeister in Frankfurt. — hat das höchstzulässige Gebot für das Recht auf 6200 DM mit Bescheid vom 31, Mai 1951 fest-gesetzt. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen seit der Terminsbekanntmachung das Recht der Beschwerde bzw. des Ein-Recht der Beschwerde bzw. des spruchs bei der Preisbehörde zu. Hö 6 K 21/50

Ffm.-Höchst, 16. 8: 51 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvoltstreckung sollen die im Grundbuch von Ffm. Nied, Band 24, Blatt 567 eingefragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Samstag, dem 17. November 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 17, versteigert werden. Lfd. Nr. 11, Gemarkung Nied, Kartenblatt 25, Parzelle 48/1798, Acker, ober der Langwiese, 3. Gew., 13,63 Ar; Ifd. Nr. 22, Gemarkung Nied, Ktbl. 14, Parz. 41/1351, Wiese in der Wiesenlück, 14. Gew., 7,06 Ar, Ifd. Nr. 24, Gemarkung Nied, Ktbl. 14, Parz! 1149, Wiese, in der Wiesenlück, 8,65 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6, Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Franz Nikolaus Strenz in Ffm. Nied eingetragen. Die Preisbehörde der Oberbürgermeister Frankfurt a. M. nikulaus Strenz in Fim.-Nied eingetragen. Die Preisbehörde — der Oberbürgermeister Frankfurt a. M. — hat durch Bescheid vom 31. August 1951 das zulässige Höchstgebot festgesetzt wie folgt: 1. Gemarkung Nied, Flur 25, Flurst: 48/1798, Größe 1363 qm, DM 1365.—; 2. Gemarkung Nied, Flur 14, Flurst. 41/1151, Größe 706 qm, DM 425.—; 3. Gemarkung Nied, Flur 14, Flurst. 1149, Größe 865 qm, DM 520.—. Gegen diesen Bescheid Nied, Flur 14, Flurst, 1149, Größe 865 qm, DM 520.— Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen vier-zehn Tagen seit Bekanntmächung des Termins das Recht der Beschwerde bzw. des Einspruchs bei der Preis-behörde zu. Bieter benötigen im Ter-min eine Bietergenehmigung der Land-wirtschaftskammer Ffm.-Höchst. Ge-bote ohne Genehmigung müssen zurück-gewiesen werden. Hö 6 K 22/51

Ffm.-Höchst, 4. 9. 51 Amtsgericht.

Zwangsversteigerung, Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Fulda, Band 57, Blatt im Grundbuch von Fulda, Band 57, Blatt Nr. 2517 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Oktober 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19 versteigert werden. Ltd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Ktbl. 13, Parz. 1319/91, Katasterbücher-Lieg. Buch 2281, Gebäudebuch 1944, a) Wohnhaus mit Hofraum, Rhönstraße Hs. Nr. 1a, T,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Inner 1051 in des Grundbuch sig. raum, knonstraue his Nr. 1a, 1,12 At. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1951 in das Grundbuch ein-getragen. Als Bigentümer war damals die Witwe Appolonia Köck, geb. Müller, zu. Falda, eingetragen, Das höchstzu-

lässige Gebot ist von der Preisbehörde lassige Gebot ist von der Preisbehörde
— Oberbürgermeister der Stadt Fulda
— durch Bescheid vom 1, Juni 1951
auf 18 300.— DM festgesetzt worden.
Jeder am Verfahren Beteiligte kann
binnen zwei Wochen nach Zustellung
der Terminsbestimmung gegen den
Bescheid der Preisbehörde Beschwerde
einlegen, 5 K 1/51

Fulda, 31, 7, 51

1121

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 71, Blatt Nr. 2939, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke zu 4/4 Anteil der Schriebenen Grundstücke zu 4/4 Anteil beschriebenen Grundstücke zu % Anteil des Kaufmanns Martin Backes am 31. Oktober 1951, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfde. Nr. 14, Gemarkung Fulda, Ktbl. 13, Parzelle 378/140, Grundsteuermutterfolle 2885, Gebäudesteuerrolle 13. Parzelle 378/140, Grundsteuermutterrolle 2685, Gebäudesteuerrolle 57, bebäuter Hofraum mit Häusgärten Hindenburgstraße 16, Größe 6,67 Ar, Ide. Nr. 15, Gemarkung Fulda, Ktbl. 13, Parzelle 377/140, Größe 4,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals: a) Josef Backes, technischer Reichsbahnbeamter in Fulda, Bahnhofstraße 16, b) Bernhard Backes, Kaufmann in Fulda, Bahnhofstraße 16, c) Ehefrau Maria Schwarzmann, geborene Backes in Fulda, Heinrichstraße 65, d) Martin Backes, Kaufmann in Fulda, Heinrichstraße 15, je zu einem Viertel-Anteil eingetragen. Das höchstzulässige Gebot für das ganze Grundstück ist durch Bescheid der Preisbehörde — Oberbürgermeister Fulda vom 28. Mai 1951 — O58/6 — auf 67 325. — Deutsche Mark festgesetzt worden. Das höchstzulässige Gebot für den zu versteigernden ¹/₂ Anteil beträgt hiernach 16 832. — DM, Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Bestellung der Terminsbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Be-schwerde einlegen. 5 K 6/51

Fulda, 29. 8. 51 Amtsgericht

Zwangsversteigerung Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederseelbach, Band 2, Blatt 46 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. November 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, versteigert werden. Gemarkung Niederseelbach: Ifd. Nr. 1, Ktbl. 21, Parzelle 242/11, Holzung, das Scheidfeld, 15, 47, Ar, höchstzulässiges Gebot 600.— DM; Ifd. Nr. 2, Ktbl. 20, Parz. 7, Acker, Hahnfeld, 7,06° Ar, höchstzulässiges Gebot 435.— DM; Ifd. Nr. 3, Ktbl. 20, Parz. 8, Acker, Hahnfeld, 7,48 Ar, höchstzulässiges Gebot 435.— DM; Ifd. Nr. 4, Ktbl. 5, Parz. 80, Wiese, im vorderen Altdorf, 3,12 Ar, höchstzulässiges Gebot 130.— DM; Ifd. Nr. 5, Ktbl. 21, Parz. 28/11, Holzung, das Scheidfeld, 17,70 Ar, höchstzulässiges Gebot 100.— DM; Ifd. Nr. 6, Ktbl. 5, Parz. 84, Wiese, im vorderen Altdorf, 2,70 Ar, höchstzulässiges Gebot 100.— DM; Ifd. Nr. 7, Ktbl. 1, Parz. 745/388, Gebäudesteuerrolle 34, Hofraum usw., Neugasse 11, 4,19 Ar, höchstzulässiges Gebot kann binnen zwei, Wochen beim Landratsamt Bad Schwalbach — Abt. Preisbehörde — Beschwerde erhoben werden. Bieter benötigen zur Abgabe von Geboten für das Einzel- Gruppen- und Gesamtgebot eine Bietgenehmigung vom Landwirtschaftsamt Bad Schwalbach. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1951 in das Grundvom Landwirtschaftsam Bad Schwarbach. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1951 in das Grund-buch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Viehhändler Wilhelm Stiehl, Niederseelbach, ein-getragen. K. 1/51

ldstein (Ts.), 28. 8. 51 Amtsgericht

મામાર્થ છે. માર્ચ કે કરવામાં 🥻 જો છે. ત્યાં દુલાન ભાગ છે. કે નાર્ચ છે. 1123 (C. J. S. S. S.

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvoltstreckung soll das im Grund-buch von Rhena, Band 6, Blatt 154, eingetragene, in der Gemarkung Rhena

belegene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. November 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 14, versteigert werden; Lfd. Nr. 2, Flur 21, Parz. 54/4, Hofraum usw., auf dem sauren Felde, 13,96 Ar, Höchstgebol 13 120.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Friedrich Wiggert in Rhena eingetragen. Gegen den Höchstgebotsbescheid des Landrats des Kreises Waldeck in Korbach vom 6. August 1951 kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochef nach Zustellung der Terminsbekanntmachung beim Landrat Beschwerde einlegen. K 4/51

Korbach, 22. 8. 51

1124

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Viernheim, Band 79, Blatt Nr. 3875, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, Flur 17, Nr. 12/7, Bauplatz am Viehtrieb, 5418 qm, am Dienstag, dem 20, November 1951, 830 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Saal Nr. 9, versteigert werden. Ltd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Kibl. 17, Parzelle 12/7, Bauplatz am Viehtrieb, Größe 54,18 Ar, höchstzulässiges Gebt 81 000.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen, Als Eigentümer war damals die Firma Werkstätten für Holzverarbeitung und Raumgestaltung Barth & Fendleer OHG, in Viernheim eingetragen.

Lamperthelm, 27. 8. 51 Amtsgericht

1125

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grund-buch von Mammolshain, Band 11, Blatt Nr. 411, eingetragene, dem technischen Zeichner Walter Zoelle gehörende ideelle Hälfte nachstehend beschriebe-

ner Grundstücke am 19. November 1951, 9 Uhr, am Amtsgericht Königstein (Taunus), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Ltd. Nr. 1, Gemarkung Mammolshain, Ktbl. 2, Parzelle 104, Grundsteuermütterrolle 642; Holzung hinterm Grt, Größe 7,05 Ar, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mammolshain, Ktbl. 2, Parz. 96, Holzung daselbst, Größe 2,38 Ar, Ifd. Nr. 3, Mammolshain, Ktbl. 2, Parz. 97, Holzung daselbst, Größe 1,12 Ar, Ifd. Nr. 4, Gemarkung Mammolshain, Ktbl. 2, Parz. 98, Holzung daselbst, Größe 6,28 Ar, Ifd. Nr. 5, Gemarkung Mammolshain, Ktbl. 2, Parzelle 103, Holzung daselbst, Größe 6,28 Ar, Ifd. Nr. 5, Gemarkung Mammolshain, Ktbl. 2, Parzelle 103, Holzung daselbst, Größe 0,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute technischer Zeichner Walter Zoelle und Elisabeth, geborene Luft in Frankfurt am Main, als Miteigentümer je zu ½ eingetragen. Gemäß Verfügung des Landrats des Obertaunuskreises vom 18. Juni 1951 ist das Höchstgebot folgendermaßen festgesetzt worden: Grundstück Ifd. Nr. 2 = 142.80 DM, Grundstück Ifd. Nr. 3 = 67.20 DM, Grundstück Ifd. Nr. 3 = 67.20 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 49.80 DM, Grundstück Ifd. Nr. 4 = 10.80 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 67.20 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 49.80 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 67.20 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 67.20 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 67.20 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5 = 67.80 DM,

Königstein (Taunus), 28. 8. 51 Amtsgericht

1126

Durch Ausschlußurteil vom 11. August 1951 sind die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Helsen, Blatt 90, für die Dresdener Bank eingetragenen Grundschulden von je 1750 Goldmark für kraftlos erklärt. 2 F 5/51

Arolsen, 11, 8, 51 Amtsgericht

1127

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung und Zwangsver-

waitung der in Kronberg (Taunus) belegenen, im Grundbuche von Kronberg, Band 1, Blatt Nr. 30, auf den Namen des Fabrikanten Hans Hagen in Frankfurt am Main, Justinianstraße 4, eingetragenen Grundstücke wird aufgelioben, da die Antragstellerin den Antrag auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaitung zurückgenommen hat. Der auf den 26. September 1951 bestimmte Termin fällt weg, 2 K. 1/51, 2 L. 1/51 2 K 1/51, 2 L 1/51

Königstein (Taunus), 3. 9. 51

Amtsgericht, E

1128

Das Aufgebot vom 24. August 1951 über den im Grundbuch von Harle Band 12 Blatt 432 in Abteilung III unter 16 eingetragenen Grundschuldgläubiger wird dahin berichtigt, daß als Gläubiger der Kaufmann Jakob Katz zu Jesberg eingetragen ist. F 8/51

Melsungen, 29, 8, 51 Amtsgericht

B Anzeigen andererBehörden

1120

Die nachverzeichneten Sparkassen-bücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für:

AIII 237 628 Wich-Glasen, Elfriede, W.-Schierstein, Wilhelm-

w.-schierstein, Wilhelm-straße 28 AIII 596 918 Weyers, Theodor, Hain-stadt (Odenwald), Kreis Erbach

AIII 281 019 Merlau, Georg, Berlin • SO 36, Görlitzerstr. 41 AIII 436 161 Haupt, Emma, Frankfurt/ Main, Schleiermacher-straße 46

AIII 439 624 Beckmann, Margarethe, Frankfurt/Main, Maiazer,

Landstraße 5 3 246 Hüter, Helnrich, Frank-furt/Main

1011/Main
72 801 Jäckel, Gustav, Frankfurt/Main, Eschersheimer
Landstraße 441
182 760 Metzler, Lina, geb. Paul,
Wiesbaden, Dotzheimer
Straße 133

sind abhandengekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Au-sprüche daraus zu haben glauben, wer-den hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 10. Oktober 1951 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wieshaden, 5. 9. 51

Direktion der Nassauischen Landesbank

Gemäß Gesellschaftsbeschluß vom 6. Mai 1950 befindet sich die C. Lemback GmbH., Hochheim / Main, Frankfurter Sträße, mit Wirkung vom gleichen Tagin Liquidation, Gläubiger der Geseschaft werden aufgefordert, ihre Ausprüche alsbald bei dem Unterzeichneten abzumelden.

Köln, Marktstraße 5, 27. 8. 51

Der Liquidator: Hans Batteux

NICHTAMTLICHER TEIL

Hans Buchna & Sohn o. H. G.

Spezialhaus für Rechenautomaten . Büro - Organisation Mühlgasse 11-13 Wiesbaden Ruf 24553

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 ginschließlich Versandkösten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurler" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurler — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle, der Militärregierung — Auflage 8500 unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. - Auflage 8500